Wesen und Bedeutung der Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes in Gegenüberstellung zu den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

KONRAD BLUHM

Gerichtsreferendar aus Schöningen

HAMBURG 1941

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 17. Dezember 1940

Berichterstatter: Professor Dr. Gieseke
Mitberichterstatter: Professor Dr. Reinhardt

Tag der mündlichen Prüfung: 16. September 1939

Dissertationsdruck A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätsstr. 16, Ruf: 36 30 89

Dem Kaufmann Bruno Wunderlich, der
mir von meiner Kindheit an den Vater ersetzte,
in Verehrung und Dankbarkeit zugeeignet
zum 14. November 1940

Konrad Blum.

INHALT

Erster Teil: Seite

Die Mängel und Mißstände, die sich bei den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft entwickelt haben . . . 7

A. Mängel, die dem ständigen Schiedsgericht von Natur aus anhaften 8
1. Kein Einfluß der Parteien auf die Richterbestellung . . 8
2. Kein Einfluß der Parteien auf das Verfahren . . . 9
3. Die Berufungsinstanz als Mangel 9

B. Mängel durch Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit . 10
1. Erzwingung von Schiedsverträgen gegenüber den Angehörigen wirtschaftlicher Verbände 10
2. Die gleiche Erzwingung gegenüber Nichtangehörigen . 12
3. Keine Bindung der Schiedsgerichte an das Gesetz . . 12
4. Der Ausschluß von Rechtsanwälten 13
5. Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern durch eine Ersatzinstanz 13

C. Bedenkliche allgemeine rechtspolitische Auswirkungen . 14
1. Durchkreuzung wirtschaftlicher Gesetzgebung . . . 14
2. Aufspaltung der Rechtspflege in Sondergerichtsbarkeiten 15
3. Gefahren für Rechtseinheit und Rechtssicherheit . . 15

Zweiter Teil:

Die Stellung des nationalsozialistischen Staates zur Schiedsgerichtsfrage und die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens seit der Machtergreifung 15

A. Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates zur Einschränkung von Schiedsgerichten 15

B. Die Neubelebung des Schiedsgerichtsgedankens im ständischen Aufbau 16

C. Aufklärung des scheinbaren Widerspruchs zwischen der schiedsgerichtsfeindlichen Haltung und dem Aufbau ständischer Schiedsgerichte 18

Dritter Teil:

Inwieweit sind die bei den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft beobachteten Mängel und Mißstände auch gegeben oder zu befürchten bei den Lieferschiedsgerichten des Reichsnährstandes? 20

A. 1. Kein Einfluß der Parteien auf die Richterbestellung . 20
2. Kein Einfluß auf das Verfahren 22
3. Die Berufungsinstanz 22

Seite

B. 1. Erzwingung der Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte 24
a) Wird ein Zwang ausgeübt? 26
aa) Bei den Schiedsklauseln in Marktordnungen? . 26
bb) Bei d. Schiedsklauseln in d. Geschäftsbedingungen 26
cc) Bei den Schiedsklauseln auf Schlußscheinen? . . 27
dd) Ergebnis 28
b) Hat der Zwang die gleichen bedenklichen Wirkungen wie in der freien Wirtschaft? 28
aa) Keine Willkür in der Verfahrensgestaltung . . 28
bb) Keine Gefahr der Bevorzugung einer Partei . . 29
c) Sind die Zwangsschiedsklauseln des Reichsnährstandes ungültig? 30
aa) Grundlage und Schranken des ständischen Rechts im allgemeinen 31
bb) Die Festsetzung von Schiedsklauseln und die Ermächtigung zu standeseigener Rechtsetzung . . 33
cc) Die Frage nach der Vereinbarkeit mit zwingendem Gesetzesrecht 34
I. Vorliegen einer Kollision? 34
1. § 1025 ZPO. 34
2. § 13 GVG. 40
II. Selbst wenn man eine Kollision bejaht, ist die Ungültigkeit abzulehnen 41
dd) Die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Schiedsgerichtsordnung 43

Anhang:

Auswirkungen der teilweisen Sondergerichtsnatur der Lieferschiedsgerichte 44
I. Die prozeßhindernden Einreden des § 274 ZPO. . . . 44
II. Umgestaltung der Schiedsgerichtsordnung 48
III. Die Anwendbarkeit d. Bestimmungen d. 10. Buches d. ZPO. 49
IV. Die Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen der ZPO. . 54
V. Die Stellung der Schiedsrichter zu den Parteien . . . 55
2. Keine Erzwingung von Schiedsverträgen mit Nichtangehörigen des Reichsnährstandes 58
3. Rechtsentscheidungen der Lieferschiedsgerichte 58
4. Kein Ausschluß von Rechtsanwälten 58
5. Die Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern . 59
C. Rechtspolitisch bedenkliche Auswirkungen? 59
1. Keine Bekämpfung wirtschaftspolitischer Ziele d. Staates 59
2. Die Aufspaltung der Rechtspflege in Sondergerichtsbarkeiten 60
D. Ergebnis 64

ERSTER TEIL:

Die Mängel und Mißstände, die sich bei den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft entwickelt haben.

Schon seit Beginn des starken Aufschwungs des Schiedsgerichtswesens — um die Jahrhundertwende — wurden immer wieder die Vorzüge und die Nachteile der privaten Schiedsgerichtsbarkeit erörtert und gegeneinander abgewogen. Je nachdem, ob die Vorzüge oder die Mängel für ausschlaggebend angesehen wurden, wurde die Förderung der Schiedsgerichte oder ihre Eindämmung befürwortet. Man wird sagen dürfen, daß anfangs die Kritiker des Schiedsgerichtswesens kaum Beachtung fanden. Das änderte sich indessen in dem gleichen Maße, in dem das Schiedsgerichtswesen im deutschen Wirtschaftsleben an Bedeutung gewann und eine Entwicklung nahm, an die bei Erlaß der ZPO. im Jahre 1877 niemand gedacht hatte: Von den für einen bestimmten Streitfall von den Parteien eines Vertrages vereinbarten Gelegenheitsschiedsgerichten vollzog sich der Übergang zu den von wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Satzung eingerichteten und für alle Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern zuständigen ständigen Schiedsgerichten! —

Beginnend mit der schiedsrichterlichen Kommission der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft (seit 1820), die man als früheste Verkörperung des modernen ständigen Schiedsgerichts ansehen kann[1], wurden zunächst vereinzelt, später zahlreicher, vor allem von Berufsvertretungen Schiedsgerichte als ständige Institutionen eingesetzt, weshalb sie nach der für das Völkerrecht von Lammasch[2] getroffenen Unterscheidung auch als „institutionelle" Schiedsgerichte bezeichnet werden im Gegensatz zu den „isolierten" oder Gelegenheitsschiedsgerichten. Nach dem Kriege sind diese ständigen Schiedsgerichte schließlich zur typischen Erscheinung geworden[3], indem wirtschaftliche Vereinigungen aller Art, insbesondere Kartelle, Börsen u. a., sich ihre eigenen Schiedsgerichte eingerichtet haben.

Diese ständigen Schiedsgerichte wurden nun der Gegenstand einer ständig wachsenden Kritik, weil sie immer mehr von den Wesensmerkmalen echter Schiedsgerichte aufgaben und zum Teil recht bedenkliche Erscheinungsformen annahmen. Dies war möglich, weil die

---

[1] Krause, Gesch. Entw., S. 90

[2] Handbuch des Völkerrechts, 3. Bd., III. Abt., S. 50 ff., insbesondere S. 55.

[3] Krause, Gesch. Entw., S. 119.

ZPO. — bei deren Erlaß 1877 noch niemand an die starke Ausbreitung der ständigen Schiedsgerichte gedacht hatte — in ihren Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff.) ganz auf das Gelegenheitsschiedsgericht abgestellt und für die ständigen Schiedsgerichte unzureichend ist. Da aber gerade diese — vor allem durch eine völlig ungenügende Sicherung der Parteiengleichheit und der Unparteilichkeit der Schiedsrichter gekennzeichneten — ständigen Schiedsgerichte in der deutschen Wirtschaft einen erheblichen Einfluß gewonnen haben, hat sich das neuere Schrifttum in steigendem Maße mit den Mängeln auseinandergesetzt, die dem ständigen Schiedsgericht seiner Natur nach anhaften oder sich als Entartungserscheinung eingestellt haben.

Die einzelnen Mängel mögen im folgenden zusammengestellt werden, um eine Grundlage für die späteren Betrachtungen zu bekommen, die im Hinblick auf die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens seit 1933 angestellt werden sollen als ein Beitrag zu dem Problem: staatliche oder ständische Gerichtsbarkeit.

A. Mängel, die dem ständigen Schiedsgericht von Natur aus anhaften

Zunächst haften dem ständigen Schiedsgericht der freien Wirtschaft einige Nachteile an ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Dienst wirtschaftlicher Interessengruppen gestellt werden oder nicht.

1. Kein Einfluß der Parteien auf die Richterbestellung

Sobald die Satzung eines Verbandes die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts vorsieht, wird es nötig, für dieses Gericht eine bestimmte Ordnung festzulegen. Dadurch geht ein wichtiges Wesensmerkmal des eigentlichen[4] Schiedsgerichts verloren: Die Parteien sind als Verbandsangehörige an diese Ordnungen gebunden und haben keinen oder nur geringen Einfluß auf die Bestellung der Schiedsrichter[5]. Während es bei Gelegenheitsschiedsgerichten üblich ist, daß jede Partei entsprechend den Vorschriften der §§ 1028 f. ZPO. einen Schiedsrichter ernennt — der gegebenenfalls von der Gegenpartei abgelehnt werden kann (§ 1032 ZPO.) — und die Schiedsrichter einen Obmann bestellen, wird die Besetzung des ständigen Schiedsgerichts sehr verschieden gehandhabt. Man hat die verschiedenen Formen zu gruppieren gesucht[6] und kann in Anlehnung an Herrmanns Einteilung[7] drei Hauptgruppen unterscheiden[8]: das Listenwahlsystem, bei dem jede Partei einen Schiedsrichter aus einer vom Verband aufgestellten Liste wählt; das Ernennungssystem, bei dem die Schiedsrichter durch ein Organ des Verbandes oder durch eine unparteiische Stelle ernannt werden, und schließlich das Vorstandssystem, bei dem laut Satzung die Vorstandsmitglieder die Schiedsrichter sind. Eine gewisse Freiheit ist den Parteien nur in dem ersten System gegeben.

Die Beschränkung in der Wahl der Schiedsrichter ist insofern ein Mangel, als die Sicherungen, mit denen die Verfahren der ordentlichen

---

4 Nämlich des Gelegenheitsschiedsgerichts, das ja der gesetzlichen Regelung in der ZPO. zugrundeliegt (vgl. oben).

5 Krause, Gesch. Entw. S. 120 und Rechtsw. Beitr., S. 74.

6 Zuerst Mathies, S. 34 ff., besonders plastisch Herrmann, S. 16 ff.

7 a. a. O., S. 17 f.

8 So Krause, Rechtswiss. Beitr., S. 81 f.

Gerichte ausgestattet sind, im Hinblick auf möglichste Beschleunigung des Prozesses deshalb entbehrlich erscheinen, weil die Schiedsrichter ja ein besonderes persönliches Vertrauen bei den Parteien genießen, während staatlichen Richtern nur das unpersönliche Vertrauen in Unparteilichkeit und Gesetzeskenntnis entgegegebracht wird. — Doch steht diesem Mangel ein Vorzug gegenüber. Er besteht darin, daß die Unparteilichkeit der Schiedsrichter stärker gewährleistet ist als bei solchen Schiedsgerichten, bei denen jede Partei eine Person ihres Vertrauens wählt und diese Richter es nun „ihrer" Partei schuldig zu sein glauben, sich für sie besonders einsetzen zu müssen[9]. Dies ist besonders dann bedenklich — weil es die Gleichheit der Parteien vor dem Gericht aufhebt — wenn nur eine Seite einen solchen parteiischen Schiedsrichter gewählt hat, während der Schiedsrichter der Gegenseite sein Amt unparteiisch ausübt. Es leuchtet ein, daß demgegenüber die weit stärkere Unparteilichkeit der Richter ständiger Schiedsgerichte ein Vorzug ist. Dieser Vorzug wird beim Listenwahlsystem solange den Mangel ausgleichen, als kein Druck auf eine der Parteien ausgeübt wird und die Liste umfangreich genug ist. Beim Ernennungssystem bestehen solange keine Bedenken, als die ernennende Stelle von keiner Seite beeinflußt wird. Das Vorstandssystem aber ist bedenklich bei einem Streit zwischen Mitglied und Verband.

2. Kein Einfluß der Parteien auf das Verfahren

Aber nicht nur die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sondern auch die Verfahrensgestaltung ist dem Einfluß der Parteien beim ständigen Schiedsgericht ganz oder doch fast ganz entzogen. Mit dem für das Gelegenheitsschiedsgericht geltenden Grundsatz der freien Verfahrensbestimmung durch die Parteien ist also gebrochen worden. Indessen wird man diese Beschränkung der Gestaltungsfreiheit kaum als einen Mangel zu werten brauchen; denn hierdurch gelingt es auf der anderen Seite, die Fehler, an denen ein Gelegenheitsschiedsgericht infolge mangelnder Prozeßerfahrung der Parteien oft krankt, zu beheben[10]. So wird es insbesondere bei einem ständigen Schiedsgericht nicht vorkommen, daß der Schiedsvertrag gemäß § 1033 ZPO. außer Kraft tritt, weil nur zwei Schiedsrichter bestellt wurden und unter diesen Stimmengleichheit sich ergeben hat.

3. Die Berufungsinstanz als Mangel

Ein wirklicher Mangel muß aber darin gesehen werden, daß die meisten Verbände ihre Schiedsgerichtsbarkeit zweistufig aufgebaut haben, indem als Berufungsinstanz ein Oberschiedsgericht eingerichtet worden ist. Der Reichsverband des deutschen Kartoffelhandels hatte es sogar zu einer dritten Instanz, einem Obersten Schiedsgericht, gebracht. Eine solche weitere Instanz hat zwar den ihr eigenen Vorteil, eventuelle Ungerechtigkeiten oder Fehlurteile der Vorinstanz zu beheben. Indessen sollte eine solche Nachprüfung beim Schiedsgericht gar nicht erforderlich sein; denn wenn Männer ihres Vertrauens den Streit schlichten, so müssen die Parteien auch zu dem Spruch dieser Männer das nötige Vertrauen aufbringen. Für die staatliche Gerichtsbarkeit ist ein Rechts-

9 Frese, S. 25 und 28.
10 Krause, Gesch. Entw., S. 120.

mittelverfahren unentbehrlich, um den Streitenden die Möglichkeit zu geben, ein Urteil abändern zu lassen, von dem sie annehmen, daß es infolge mangelnder Spezialkenntnisse des Richters oder infolge falscher Bewertung ihres Vorbringens unrichtig sei. Für die Schiedsgerichtsbarkeit dagegen erscheint eine Berufungsinstanz in gewisser Weise geradezu als ein innerer Widerspruch[11], zumal sie die besonderen Vorteile dieser Gerichte, nämlich Schnelligkeit und Billigkeit, zu einem guten Teil wieder aufhebt. Denn wenn es der in der ersten Instanz unterlegenen Partei offensteht, zunächst das Oberschiedsgericht anzurufen und schließlich womöglich noch die Aufhebung des Schiedsspruches nach § 1041 ZPO. vor dem ordentlichen Gericht zu beantragen, so wird dadurch sowohl die Beschleunigung als auch die Verbilligung gegenüber dem ordentlichen Verfahren ernstlich in Frage gestellt. Auch der von Herrmann[12] angeführte Grund, daß auch Männer des Vertrauens gegen Mißverständnisse, schiefe Auffassungen und rechtliche Irrtümer nicht gefeit sind, rechtfertigt den Berufungsrechtzug nicht[13]. Denn diese Nachteile wollen Streitende, die ein Schiedsgericht anrufen, ja gerade hinnehmen, um die Vorteile des schiedsrichterlichen Verfahrens ausschöpfen zu können. Will man jedoch auf die Vorteile des Schiedsgerichtsverfahrens verzichten, ohne seinen Nachteilen zu entgehen, dann bleibt für das Schiedsgerichtsverfahren kaum eine Rechtfertigung.

B. Mängel durch Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit

Dieser ersten Gruppe ist eine weitere Anzahl von Mängeln an die Seite zu stellen, die ihren Ursprung darin haben, daß bestimmte wirtschaftliche Mächte die Schiedsgerichtsbarkeit durch Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse ihren selbstsüchtigen und monopolistischen Zwecken dienstbar machen[14].

1. Erzwingung von Schiedsverträgen gegenüber den Angehörigen wirtschaftlicher Verbände

Sie erreichen diese Absicht dadurch, daß sie die wirtschaftlich Abhängigen zum Beitritt in den von ihnen kontrollierten Verband nötigen, dessen Satzung schiedsgerichtliche Entscheidung für alle bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten mit dem Verband oder auch der Mitglieder untereinander vorsieht. Infolge der wirtschaftlichen Nachteile, die angedroht werden, fügt sich auch der Widerstrebende, indem er die Entziehung des ordentlichen Rechtsweges noch immer für erträglicher hält als den wirtschaftlichen Boykott.

Diese Erzwingung von Schiedsklauseln stellt den stärksten Widerspruch dar zu dem Rechtsinstitut, das die ZPO. in ihrem 10. Buche schaffen wollte. Zwar ist die Freiwilligkeit des Beitritts zum Verbande und der damit verbundenen Unterwerfung unter das Schiedsgericht des Verbandes der Form nach gewahrt — im Gegensatz etwa zur Beizwingung eines Außenseiters in ein Syndikat mit satzungsmäßiger Schiedsgerichts-

---

11 Mittelstein, Hans RZ.: 1925. S. 10; gegen ein Rechtsmittelverfahren insbes. auch Krause, Gesch. Entw., S. 79 ff.

12 a. a. O., S. 85.

13 Eine Erklärung dafür, warum sich die Rechtsmittelinstanz immer mehr durchgesetzt hat, wird weiter unten (S. 11) gegeben.

14 Nord, S. 5.

klausel[15] durch Verwaltungsakt des Reichswirtschaftsministers —. Doch ist sie eben nur eine äußere; in Wahrheit ist das Schiedsgericht für den Abhängigen zur Zwangsinstanz geworden mit der Folge, daß der Verzicht auf die Sicherungen eines ordentlichen Verfahrens doppelt ins Gewicht fällt.

Die Erzwingung der Schiedsverträge konnte sich einbürgern und durchsetzen, obwohl solche Schiedsabreden wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB.) als nichtig anzusehen sind, wie immer wieder von Schriftstellern nachgewiesen worden ist[16]. Der Grund liegt einmal darin, daß die ordentlichen Gerichte, die zur Feststellung der Nichtigkeit berufen wären, nur selten angerufen werden, weil die den ordentlichen Gerichten im schiedsrichterlichen Verfahren obliegende Mitwirkung — insbesondere die Vollstreckbarerklärung der Schiedssprüche — infolge der Verbandsdisziplin häufig umgangen wird[17 18]. Zum andern bietet eine Erklärung dafür, daß sich erzwungene Schiedsverträge durchsetzen konnten, der Umstand, daß die ordentlichen Gerichte — wenn sie doch einmal hierüber zu befinden hatten — bis 1933 geneigt waren, die Nachgiebigkeit der Bestimmungen der ZPO. über die Schiedsgerichte sehr weit zu fassen[19].

Die Wesensverschiedenheit eines solchen zwangsweise zuständigen zum eigentlichen, frei gewählten Schiedsgericht ist gelegentlich einmal im Schrifttum sogar als so stark angesehen worden, daß die Anwendbarkeit des 10. Buches der ZPO. auf sie geleugnet wurde[20]. Diese Einstellung wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die in den obigen Abschnitten[21] aufgeführten Eigenheiten ständiger Schiedsgerichte bei Machtkämpfen ganz besondere Formen annehmen und jetzt erst zu wirklichen Mängeln werden. Insbesondere gilt dies von der Beschränkung in der Wahl der Schiedsrichter, die häufig zu einer Ungleichheit der Parteien führt[22]. Das Mitglied etwa, das mit dem Verband oder mit den den Verband beherrschenden Mitgliedern in Streit geraten ist, ist genötigt, einen Richter aus der vom Verband aufgestellten Liste zu ernennen, wenn nicht gar das Vorstandssystem gilt. Hier ist also selbst das Listenwahlsystem schon bedenklich. Denn es werden nur Richter berufen, die das Vertrauen des Verbandes bzw. der ihn beherrschenden Mitglieder genießen. Selbst wenn diese Richter sich größtmöglicher Unparteilichkeit befleißigen, werden sie doch allzu leicht — unbewußt — den Interessenstandpunkt ihres Verbandes einnehmen, der nicht selten Gesetz und Billigkeit widerstreitet und zu einer die Gesamtwirtschaft schädigenden Ausbeutung der Schwachen durch die besser organisierten Starken führen kann[23].

Schon hier erscheint das Urteil gerechtfertigt, daß die erzwungene

---

15 Hierüber bei Heinemann, Gruchot, 73. Jg., S. 321 u. JW. 1930, S. 3290.

16 Besonders gründlich und überzeugend durch Krause, Rechtsw. Beitr., S. 75—80, der § 1026 ZPO. als Verbotsgesetz und damit Hindernis ansieht.

17 Vgl. Krause, Rechtsw. Beitr., S. 85.

18 Siehe auch unten S. 12.

19 Dulys, Jugend und Recht 1936, S. 195, spricht von außergewöhnlich weitherziger Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

20 v. Staff, DJZ. 1927, S. 34.

21 A 1 und A 2.

22 Hierüber insbes. bei Krause, Rechtsw. Beitr., S. 81—84.

Vorausvereinbarung des Schiedsgerichtsverfahrens als bedenklich angesehen werden muß[24].

2. Die gleiche Erzwingung gegenüber Nichtangehörigen

Unerträglich[25] aber ist es, wenn die Verbände noch einen Schritt weitergehen und ihre Mitglieder nötigen, Lieferungsverträge mit Nichtmitgliedern nur abzuschließen, wenn diese sich bereit erklären, gleichfalls das Verbandsschiedsgericht zu vereinbaren. Hierzu werden aber die Nichtmitglieder häufig, insbesondere bei monopolistischer Marktbeherrschung durch den Verband, gezwungen sein, so daß auf diese Weise der Kreis der dem Schiedsgericht unterworfenen Personen über den Kreis der Organisationszugehörigen hinaus erweitert wird[26]. Vielfach werden ihnen auch umfangreiche Geschäftsbedingungen zur Unterschrift vorgelegt, in denen sich versteckt Schiedsgerichtsklauseln befinden[27]. Der Erfolg ist, daß über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern Schiedsrichter entscheiden, die dem Wirtschaftskreis nur einer Partei entstammen und allzu leicht zur Parteilichkeit hinneigen[28]. Daß solche Auswüchse nicht geduldet werden können, braucht nicht näher begründet zu werden.

3. Keine Bindung der Schiedsgerichte an das Gesetz

Das Bedenkliche in der Entwicklung einer solchen privaten Zwangsgerichtsbarkeit, die einmal die Verbandszugehörigen, zum anderen aber auch die von ihnen wirtschaftlich Abhängigen umfaßt, erfährt nun auch noch dadurch eine Steigerung, daß die Mehrzahl der Schiedsgerichte sich weigert, Rechtsentscheidungen zu fällen. Es entspricht zwar dem Wesen echter Schiedsgerichtsbarkeit, zwischen den streitenden Parteien schiedlich zu vermitteln und ohne Rücksicht auf nachgiebiges und sogar auch zwingendes Gesetzesrecht einen Ausgleich zu finden, der für beide Parteien annehmbar ist und einen Bruch in den Geschäftsbeziehungen verhindert. Wenn ein solcher Ausgleich im Wege gegenseitigen Nachgebens nicht gelingt, soll der Schiedsrichter eine Rechtsentscheidung fällen, die — auch hierbei noch stärker als es den ordentlichen Gerichten infolge ihrer strengen Bindung an das Gesetz möglich ist — den Gesichtspunkt der Billigkeit in den Vordergrund stellt. Denn ein Streit zwischen Kaufleuten entsteht häufig nur infolge verschiedener Auslegung unklarer Vertragsabreden oder über den Inhalt mündlich bzw. fernmündlich abgeschlossener Verträge, so daß die klare rechtliche Entscheidung an Beweisschwierigkeiten scheitert. In diesen Fällen kann — für beide Teile — am besten durch Billigkeitserwägungen geholfen werden. Solche schiedliche Entscheidung kommt den Schiedsgerichten aber nur zu, wenn sie durch wirklich freiwillige Vereinbarung der Streitenden zur Streitschlichtung berufen sind; denn es wollen die Parteien im Interesse des Fortbestehens der Geschäftsverbindungen nur dann auf die Anwendung bestimmter — in diesem Streitfall vielleicht

[23] Östreich, JW. 1923, S. 1850; ähnlich Leo, Gutachten zum 34. J. T., 1. Bd., S. 248 — bes. kraß Katz, DJZ. 1926, S. 1135.

[24] Lent, Judicium, 2. Jg., 1929/30, S. 97.

[25] Lent, a. a. O.

[26] Krause, Gesch. Entw., S. 120; Herrmann, S. 3.

[27] Steffen, JW. 1937, 292.

[28] Vgl. das Gutachten des Kartellgerichtes v. 17. 10. 1925 in JW. 1926, 81; Lent, Judicium 2. Jg., S. 97; Krause, Rechtsw. Beitr., S. 83.

unzweckmäßiger — Rechtssätze verzichten, wenn Männer ihres Vertrauens über den Streit zu befinden haben. Im Interesse der Aufrechterhaltung des jedem Deutschen zustehenden Rechtsschutzes und im Interesse der Rechtssicherheit kann es dagegen nicht gutgeheißen, sondern muß als ein erheblicher Mangel empfunden werden, wenn Schiedsgerichte, die als Zwangsinstanz berufen sind, sich weigern, geltendes Recht anzuwenden und eine schiedliche Entscheidung aufnötigen, obwohl beide Parteien übereinstimmend Rechtsentscheidung beantragt haben[29]. In diesem Doppeltem: Entziehung des Rechtsweges und Verweigerung der Entscheidung nach geltendem Recht hat die Herrschaft der Wirtschaftsmächte einen Höhepunkt erreicht, der von Leist[30] schon 1900 vorhergeahnt worden ist[31].

Sehen wir allerdings dieses Ende in der Entwicklung der ständigen Schiedsgerichtsbarkeit, dann finden wir ohne Schwierigkeit eine Erklärung für die Einführung einer Berufungsinstanz: Die der Schiedsgerichtsbarkeit Unterworfenen forderten einen Rechtsmittelzug[32], weil sie davon einen besseren Rechtsschutz erwarteten. Dieser Forderung kamen die Verbände nach, um den Schiedsgerichts-Unterworfenen das Gefühl zu geben, daß sie nicht der Garantien entbehren, die ihnen im ordentlichen Verfahren zustehen würden. Die Überlegung, daß durch die Einrichtung des Oberschiedsgerichts die Vorteile des Schiedsgerichtsverfahrens — Schnelligkeit und Billigkeit — verringert werden oder gar ganz verschwinden, war kein Hinderungsgrund. Denn es kam ja den Verbänden in Wahrheit gar nicht mehr auf Schnelligkeit und Billigkeit an, sondern darauf, neben der staatlichen ihre eigene Gerichtsbarkeit aufzubauen zur Verstärkung ihres Einflusses auf die Wirtschaft.

Neben diesen Hauptentartungen des Schiedsgerichtswesens sind noch zwei Erscheinungen zu nennen, die sich bei ständigen Schiedsgerichten finden und dort typische Mängel darstellen.

4. Der Ausschluß von Rechtsanwälten

Das ist einmal der Ausschluß der Vertretung durch Rechtsanwälte. Ein solcher Ausschluß mag sinnvoll sein bei Gelegenheitsschiedsgerichten. Bei ständigen Schiedsgerichten führt er dann zu Mißständen, wenn ein Mitglied oder Nichtmitglied mit dem Verband im Streit liegt. Hier wird die unbedingt erforderliche Gleichstellung der Parteien zerstört, denn der Verband hat seinen „Rechtsanwalt" in seinem Syndikus, die Gegenpartei dagegen ist auf sich selbst angewiesen und daher benachteiligt[33].

5. Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern durch eine Ersatzinstanz

Zum andern ist hierher die Tatsache zu zählen, daß häufig die Entscheidung über die Ablehnung von Richtern dem ordentlichen Gericht

---

29 Beispiel bei Trops, ZZP. 52, S. 292.

30 Giesener Festgabe für Dernburg, S. 54.

31 Vgl. hierzu auch: Heilberg, JW. 1926, 2794; Nußbaum, 34. J.T., 2. Bd., 523.

32 Herrmann, S. 84 f.

33 Vgl. auch Nußbaum, JW. 1926, 18.

34 Ausdruck von Reimer—Mußfeld, S. 94, „Die kaufmänn. Schiedsgerichte Deutschlands" 1931.

35 Darüber bei Reimer—Mußfeld, S. 97, mit eingeh. Lit.-Ang.

36 Reimer—Mußfeld gibt zahlreiche Beispiele (S. 94—96) und kommt selbst zu diesem Ergebnis (S. 98), obwohl er grundsätzlich die Zuständigkeit einer Ersatzinstanz begrüßt.

entzogen und einer Ersatzinstanz[34] übertragen wird. Der lebhafte Streit, ob dies überhaupt zulässig ist, interessiert hier nicht[35]; uns kommt es darauf an, daß als Ersatzinstanz häufig Stellen vereinbart werden, die im höchsten Maße unfähig zu einer unparteiischen Entscheidung erscheinen[36]. Ein Verband, der die totale Beherrschung der von ihm Abhängigen anstrebt, hat auf diese Weise eine Möglichkeit, selbst die letzte Sicherung gegen vollkommene Willkür zu umgehen!

Überblicken wir diese Auswüchse des Schiedsgerichtswesens, so sehen wir vor uns ein Gebilde, das mehr Mängel aufweist als ein echtes Schiedsgericht und trotzdem noch nicht einmal seine Vorzüge genießt: Wir sehen vor uns erzwungene und doch mit keiner Sicherung der Parteirechte ausgestattete Privatgerichte, die vielfach einem monopolistischen Privatinteresse dienstbar gemacht werden[37].

C. Bedenkliche allgemeine rechtspolitische Auswirkungen

Vor allem aber wurde von den Kritikern des Schiedsgerichtsgedankens immer wieder auf die bedenklichen allgemeinen rechtspolitischen Auswirkungen hingewiesen, die das ständige Anwachsen der Schiedsgerichtsbarkeit befürchten ließ.

1. Durchkreuzung wirtschaftlicher Gesetzgebung

Einmal bietet die von den Verbänden aufgebaute Privatgerichtsbarkeit ihnen die Möglichkeit, eine ihnen lästige staatliche Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet zu durchkreuzen[38]. Dies folgt daraus, daß die Rechtsprechung erst das Mittel ist, um die erlassenen Gesetze auf dem Gebiete des Privatrechts durchzusetzen. Wird die staatliche Rechtspflege umgangen, so hat der Staat nur noch die Möglichkeit, die Nichtbefolgung solcher Gesetze unter Strafe zu stellen, um seinem Willen Geltung zu verschaffen. Jede Wirtschaftsgesetzgebung würde also zugleich Strafgesetzgebung sein müssen, um Aussicht darauf zu haben, befolgt zu werden. Denn jede zivilrechtliche Drohung — insbesondere die der Nichtigkeit eines verbotswidrigen (§ 134 BGB.) oder sittenwidrigen (§ 138 BGB.) Rechtsgeschäfts — ist wirkungslos, wenn die streitenden Parteien sich in keiner Weise der staatlichen Gerichte bedienen, insbesondere auch nicht die Schiedssprüche durch die ordentlichen Gerichte für vollstreckbar erklären lassen, sondern die Erfüllung der Sprüche durch die Verbandsdisziplin oder bei Nichtmitgliedern durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile seitens des Verbandes erzwungen wird.

Hier finden wir auch die Erklärung dafür, daß die Mißstände im Schiedsgerichtswesen sich herausbilden und erhalten konnten, obwohl die §§ 134, 138 I BGB. und der durch die Novelle von 1924 eingefügte Absatz II zu § 1042 ZPO. den ordentlichen Gerichten manche Möglichkeiten zur Verhinderung der schlimmsten Entartungen hätten geben können[39].

Es leuchtet ein, daß solche Auswirkungen unerträglich sind für einen Staat, der nicht der Wirtschaft die Vorherrschaft einräumen will.

---

[37] S. auch Lent, Judicium 2. Jg., S. 97; Rich. Schmidt, JW. 1926, 2150; Baumbach, Schg. Komm., S. 34.

[38] Kisch, DJZ. 1934, 6 ff.; Volkmar, JW. 1926, 2402; Nußbaum, 34. J.T., 2. Bd., 523.

[39] S. hierzu auch Krause, Rechtsw. Beitr., S. 84—86.

2. Aufspaltung der Rechtspflege in Sondergerichtsbarkeiten

Zum andern besteht die Gefahr der Aushöhlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ihr Ersatz durch viele Sondergerichtsbarkeiten[40]. Ob allerdings die Aufspaltung in Sondergerichtsbarkeiten zu bekämpfen ist, ist gerade heute umstritten[41]. Einigkeit dürfte aber darüber herrschen, daß Sondergerichtsbarkeiten privater wirtschaftlicher Verbände unvereinbar sind mit den Zielen einer Staatsführung wie der deutschen, die die Wirtschaft dem Staate — und damit dem Volke — dienstbar machen will. Denn die Rechtsdurchsetzung ist ein wichtiges Mittel hierfür. Sie darf deshalb nur Gerichten übertragen werden, die entweder Staatsgerichte sind oder in anderer Weise ausreichende Gewähr bieten dafür, daß ihrer Rechtsprechung in jeder Beziehung die Gesamtinteressen des Volkes als Richtschnur dienen. Diese Voraussetzungen sind keinesfalls gegeben bei privaten Vereinigungen der Wirtschaft, die eine Eigengerichtsbarkeit als Mittel für ihre Machtkämpfe errichtet haben. In Bezug auf die private Schiedsgerichtsbarkeit ist deshalb die Aushöhlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein ernster Mangel.

3. Gefahren für Rechtseinheit und Rechtssicherheit

Die Gefahr der Aufspaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit in eine Vielzahl privater Sondergerichtsbarkeiten schließt die weitere rechtspolitisch äußerst bedenkliche Gefahr in sich, daß die Einheitlichkeit der Rechtssprechung und damit Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit verloren gehen[42]: Die Herausbildung besonderer — von denen der staatlichen Gerichte abweichender — Rechtsprechungsgrundsätze gefährdet nicht nur das Wirtschaftsleben, sondern ist auch untragbar für einen autoritären Staat.

ZWEITER TEIL:

Die Stellung des nationalsozialistischen Staates zur Schiedsgerichtsfrage und die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens seit der Machtergreifung

Die Entartung des Schiedsgerichtswesens mit ihren rechtspolitisch bedenklichen Folgen hat schon in der Zeit des Zwischenreiches, in der im allgemeinen jeder Eingriff des Staates in die Wirtschaft abgelehnt wurde, den Ruf nach einem Eingriff des Gesetzgebers laut werden lassen. Zwar forderte man nicht den Abbau der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt[43], doch arbeitete man ständig an Vorschlägen, die geeignet erschienen, die Schiedsgerichte zu „veredeln“[44].

A. Maßnahmen des nationalsozialistischen States zur Einschränkung von Schiedsgerichten

Um so mehr mußte nach der Machtergreifung mit baldigem Eingriff des Gesetzgebers gerechnet werden. Diese Erwartung hat sich erfüllt.

---

40 Lent, Judicium, 2. Jg., S. 95; Volkmar, JW. 1926, 2402; Herrmann, S. 3.

41 Darüber am Schluß der Arbeit, S. 58 ff.

42 Östreich, JW. 1928, 1850.

43 Rich. Schmidts Vorschläge, JW. 1926, S. 2150 f., würden allerdings darauf hinauslaufen.

44 Ausdruck von Nußbaum, JW. 1926, 13. — Von dem Interesse an einer Beseitigung der Mißstände in der schiedsgerichtlichen Praxis zeugt u. a. die lebhafte 2. Sitzung der Abt. f. bürgerliches Recht auf dem 34. Juristentag in Köln 1926, die aus Zeitmangel leider nicht mehr in die Diskussion über eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens ständiger Schiedsgerichte eintreten konnte.

Eine völlige Reform des 10. Buches der ZPO. mußte zwar der allgemeinen Rechtserneuerung vorbehalten bleiben; doch wurde bereits im Oktober 1933 der Schiedsgerichtsbarkeit in dem Punkte zu Leibe gegangen, der unzweifelhaft die Hauptursache der Entartung darstellt, nämlich in dem Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse. Es wurde dem § 1025 ZPO. ein zweiter Absatz angefügt, in dem es heißt:

„Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen." Des weiteren wurde durch Abänderung des § 1027 ZPO. die obligatorische Schriftlichkeit auf besonderer Urkunde eingeführt, sofern es sich nicht um einen Schiedsvertrag zwischen Vollkaufleuten handelt.

Auf die praktischen Auswirkungen dieser Novelle braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden — ihre unmittelbare Anwendbarkeit auf Verbandsschiedsgerichte wird von der wohl überwiegenden Meinung bestritten[45]—, zum mindesten ist sie eine deutliche Stellungnahme des nationalsozialistischen Staates zur Frage der Schiedsgerichtsbarkeit in dem Sinne, daß jedenfalls ihre Entartungserscheinungen („Knebelung"; „Erschleichung" des Schiedsgerichtsverfahrens) bekämpft werden sollen[46]. Als ein Zeichen für die Schiedsgerichtsfeindlichkeit unseres nationalsozialistischen Staates kann auch die Tatsache angesehen werden, daß er sich selbst Beschränkungen in der Vereinbarung von Schiedsgerichten durch das Gesetz über die schiedsrichterliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder vom 10. 10. 33 auferlegt hat. Das wird auch in der Begründung zu diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht.

B. Die Neubelebung des Schiedsgerichtsgedankens im ständischen Aufbau

Ist auf der einen Seite eine solch ablehnende Haltung des nationalsozialistischen Staates nicht nur verständlich, sondern sogar selbstverständlich im Hinblick auf das Streben nach einer starken Reichsgewalt, dem der Verzicht auf ausschließliche Rechtsdurchsetzungsgewalt widerspräche, so erscheint demgegenüber die positive Entwicklung des Schiedsgerichtswesens seit 1933 auf den ersten Blick eigenartig. Es hat nämlich der Schiedsgerichtsgedanke in dem vom Staat durch Reichsgesetze angeordneten ständischen Aufbau eine Neubelebung erfahren, die das Hoheitsrecht des Staates auf alleinige Rechtsdurchsetzung im Wege der Rechtsprechung noch stärker zu beeinträchtigen scheint, als das schon den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft gelungen ist.

Und zwar ist es der Reichsnährstand, dem durch das Ermächtigungsgesetz vom 13. 9. 1933 eine weitgehende Autonomie gewährt wurde und der von allen Ständen seinen Aufbau bisher am weitesten vorangetrieben

---

[45] Vgl. Baumbach, ZPO. § 1048 B; Jonas, § 1048 I u. II; RGZ. 153, 270; a. A. lautenden Bestimmungen des ZPO.-Entwurfes von 1931, der aber trotzdem die Dörinkel, Kartell R. 1933, S. 861 u. bes. Krause, Rechtsw. Beitr. 87 ff., für die gleich-Tragweite dieser Vorschriften für beschränkt hält.

[46] Vgl. Ristow, JW. 36, 1504, u. Dörinkel, Kartell R. 1933, S. 862.

hat, indem für seinen Bereich eine nahezu vollständige Eigengerichtsbarkeit aufgebaut wurde. Die zwei Formen dieser Eigengerichtsbarkeit sind die sogenannten Marktschiedsgerichte, deren Organisation und Verfahren in der VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, S. 392) geregelt ist, und die sogenannten Lieferschiedsgerichte, deren Verfassung und Verfahren die Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten vom 18. 7. 35 (RNVBl., S. 399 f.) ordnet. Die Marktschiedsgerichte scheiden für die Betrachtungen dieser Arbeit aus; denn sie sind nur dem Namen nach Schiedsgerichte. Ihrem Wesen nach sind sie Verwaltungs- und Disziplinargerichte[47], die über die aus der Marktordnung sich ergebenden öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden haben[48]. Wenn sie daneben auch in einigen — mit der Marktordnung besonders stark verknüpften — „Zivilsachen"[49] zuständig sind (insbesondere gemäß § 3 II 2 der VO. vom 26. 2. 35), so ist das als eine notwendige Grenzregulierung anzusehen, die von vornherein in § 13 GVG. vorgesehen war[50]. Die Bezeichnung Schiedsgericht sollte richtigerweise für diese Gerichte fallen gelassen werden. Wenn im weiteren Verlauf dieser Arbeit von Schiedsgerichten des Reichsnährstandes gesprochen wird, so sind damit nur die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten gemeint. Diese sind — in ihrer Gestaltung durch die Schiedsgerichtsordnung(!) — Schiedsgerichte im Sinne des 10. Buches der ZPO.[51], und zwar ständige, also solche, die gerade eben im Hinblick auf die vielen bei ihnen beobachteten Mißstände als Entartungen gekennzeichnet wurden. Eine solche Entwicklung ist in der Tat verwunderlich und bedarf der Erklärung. Denn bei den Lieferschiedsgerichten handelt es sich nicht um eine belanglose Einrichtung, die im Rahmen der Gesamtgerichtsbarkeit völlig verschwindet; vielmehr sind diese Schiedsgerichte an die Stelle von unzähligen ständigen Schiedsgerichten getreten, die vorher von den vielen einzelnen Verbänden der Ernährungswirtschaft — häufig noch für ein nur begrenztes Gebiet — unterhalten wurden. — Einer Erklärung bedarf es auch, daß trotz der — wie es doch scheint — klar schiedsgerichtsfeindlichen Haltung des Staates ein lebhafter Meinungsstreit darüber entbrannt ist, ob Schiedsgerichte zu fördern oder zu verdammen seien. Während etwa Steffen[52], Dulys[53], Ristow[54] und Rostosky[55], aber auch Frank[56] sich g e g e n das Schiedsgerichtswesen aussprechen, setzt sich andererseits Frese[57], der Obmann des Oberschiedsgerichts für Lieferstreitigkeiten, f ü r die Schiedsgerichtsbarkeit ein, und zwar nicht nur für die Reichsnährstandsschiedsgerichte.

---

47 Hennig, S. 412; Huber, Akad. Z. 1938, S. 133; Schladenhaufen, S. 26; Herms, S. 9; de Boor, S. 18.

48 Hennig, S. 412.

49 Baath, RdRN. 1938, S. 671, bestreitet, daß dies überhaupt bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind. Auch Huber, a. a. O., verneint mit Recht die rein bürgerl.-rechtl. Natur. Man wird richtiger von Zivilsachen mit öffentl.-rechtl. Einschlag sprechen müssen.

50 de Boor, S. 18, Anm. 34.

51 Reischle—Saure, 1936, S. 89; Hamann, S. 99.

52 JW. 1937, S. 292, 1027, 2086.

53 Jugend und Recht 1936, S. 193 ff.

54 JW. 1936, 1504.

55 Deutsche Rechtsw. 1936, 145.

56 D. Recht, 36, 213 ff.

C. Aufklärung des scheinbaren Widerspruchs zwischen der schiedsgerichtsfeindlichen Haltung und dem Aufbau ständischer Schiedsgerichte

Zunächst soll die tatsächliche Entwicklung — Neuerrichtung ständiger Schiedsgerichte innerhalb des ständischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft trotz schiedsgerichtsfeindlicher Haltung des Staates — zu erklären versucht werden.

Frese, der an dem Erlaß der Schiedsgerichtsordnung maßgebend beteiligt war, gibt in der Einleitung seines Erläuterungsbuches[58] als Grund an, daß die Reichsnährstandsschiedsgerichte geschaffen wurden, um der Zersplitterung ein Ende zu bereiten, die dadurch entstanden sei, daß sich auf jedem einzelnen Wirtschaftszweige, ja sogar innerhalb der gleichen Berufsgruppen, besondere Schiedsgerichtsverfahren entwickelt hatten. Dieser Zustand, der zu vielfachen Mißverständnissen und größter Rechtsunsicherheit geführt habe, sei unerwünscht gewesen und habe der Abhilfe bedurft[59]. Indessen bietet eine solche Begründung keine hinreichende Erklärung. Denn bei schiedsgerichtsfeindlicher Einstellung wäre es dann doch sinnvoller erschienen, wenn der Reichsnährstand seinen Angehörigen die Bildung und Anrufung von Schiedsgerichten überhaupt untersagt und die Gefahr der „Mißverständnisse und Rechtsunsicherheit" auf diese Weise beseitigt hätte. Es bedarf daher die Einführung der Lieferschiedsgerichtsbarkeit im Reichsnährstand einer weiteren Begründung, die von Frese[60] mittelbar auch gegeben wird: Es sind die früheren Verbandsschiedsgerichte nicht lediglich beseitigt, sondern durch die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstands ersetzt worden, weil bis zur Vollendung der ZPO.-Reform ein Bedürfnis nach schiedsgerichtlicher Entscheidung nicht geleugnet werden kann; denn die Wirtschaft — also auch die Ernährungswirtschaft — hat solange ein berechtigtes Interesse an einem weniger starren und auf die besonderen Bedürfnisse der streitenden Parteien Rücksicht nehmendes Schiedsgerichtsverfahren, als nicht die Reform der ZPO. eine grundlegende Erneuerung des ordentlichen Verfahrens mit sich gebracht hat. Doch auch diese Begründung rechtfertigt das Bestehen der Reichsnährstandsschiedsgerichte nur für eine absehbare Zeit. Nirgends aber wird im Schrifttum des Reichsnährstandes von einer zeitbegrenzten Aufgabe der Schiedsgerichte gesprochen. Man kann sich daher des Eindrucks nicht recht erwehren, daß auch nach der Vollendung der Zivilprozeßreform an einen Abbau der Lieferschiedsgerichte nicht gedacht werden wird. Das würde aber — auf den ersten Blick — der oben dargelegten negativen Haltung unseres Staates gegenüber den Schiedsgerichten widersprechen. Doch dürfte sich auch für diesen Widerspruch eine Erklärung finden lassen:

Es ist nämlich die Frage, ob nicht die Schiedsgerichtsfeindlichkeit, die dem nationalsozialistischen Staat als selbstverständlich zugeschrieben wurde und die immer wieder besonders betont wird[61], nicht — bis zu

---

57 RdRN. 1937, 667 ff.

58 Die privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit beim Reichsnährstand, 1936.

59 Die gleiche Begründung gibt Bette, RdRN. 37, 266.

60 RdRN. 1935, 784 ff., sowie RdRN. 1937, 669.

61 Vgl. etwa RG. JW. 1934, 1353 sowie Kuntze in seiner Anm. zu dieser Entscheidung, oder Waldow, S. 10 f.

einem gewissen Grade — doch eine Unterstellung ist. Schließlich wenden sich die Änderungen von 1933 nur gegen einige Auswüchse. Sie können um so weniger als eine grundsätzliche Stellungnahme angesehen werden, als diese Änderungen in nahezu wörtlich gleicher Formulierung schon in der Zeit des Zwischenreichs geplant und als Teil des Entwurfs einer ZPO. 1931 veröffentlicht worden waren. Wir können daher Schlüsse auf die Haltung des Staates in der Schiedsgerichtsfrage nur herleiten 1. aus der amtlichen Begründung zum Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reichs und der Länder vom 10. 10. 33, die die bisherige Häufigkeit staatlicher Schiedsabreden auf die in den damaligen wirtschaftlichen Anschauungen begründeten Erwägungen zurückgeführt, sowie 2. aus allgemeinen politischen Überlegungen. Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß über das Schiedsgerichtswesen nicht im ganzen der Stab gebrochen werden darf. Man kann nicht die gegen den Staat gerichtete Schiedsgerichtsbarkeit der Kartelle und Berufsverbände der Schiedsgerichtsbarkeit gleichsetzen, die von einem durch den Staat ins Leben gerufenen, von ihm geförderten und beaufsichtigten und gleich ihm von der nationalsozialistischen Weltanschauung beherrschten Stand aufgerichtet worden ist![62] Und wenn Rostosky[63] meint, daß es eine mit dem Nationalsozialismus unvereinbare Auffassung ist, die Beurteilung von Rechtsbeziehungen einem Gericht zu unterstellen, das aus privaten Verträgen hervorgegangen ist, so ist damit der entscheidende Punkt getroffen: Unerträglich für einen die Wirtschaft lenkenden Staat ist die p r i v a t e Verfügung über ein Hoheitsrecht! Nicht dagegen erscheint es unvereinbar mit dem Gedanken der Vorherrschaft des Staates vor der Wirtschaft und dem der Wirtschaftslenkung durch den Staat, wenn ein als Gliederung der Volksgemeinschaft im Bereich öffentlichen Rechtes stehender Stand seine Gerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Staat aufbaut. Wenn aber weltanschaulich-politische Gründe es nicht verbieten, neben der staatlichen Rechtspflege eine ebenfalls öffentliche[64] ständische Sondergerichtsbarkeit aufzubauen, dann wird die Entscheidung, ob es nur staatliche oder auch ständische Gerichte geben soll, von rechtspolitischen und Zweckmäßigkeitserwägungen abhängen. Es wird also zu fragen sein, was bei Abwägung aller Interessen — insbesondere des Interesses des Reiches an einer starken Staatsgewalt gegenüber dem Interesse des Reiches an einem gesunden ständischen Eigenleben — am vorteilhaftesten erscheint. Für eine solche Abwägung ist es bedeutsam, zu wissen, ob und gegebenenfalls welche Mängel den ständischen Gerichten anhaften. Dies soll deshalb im dritten Teil dieser Arbeit untersucht werden.

Indem wir den scheinbaren Widerspruch zwischen nationalsozialistischer Staatsauffassung und tatsächlicher Entwicklung zu klären versucht haben, kommen wir auch zu einer Erklärung für den Meinungsstreit über die Schiedsgerichte. Er hat seinen Ursprung ebenfalls darin, daß auf die Wesensverschiedenheit von freiwirtschaftlichem und ständischem Schiedsgericht nicht hinreichend geachtet wird. Stellen wir auf diesen Unterschied ab, so verliert sich ein großer Teil des Gegensatzes in

---

62 Dies wird besonders hervorgehoben von Keune, RdRN. 1938, 147, sowie von Vogel, S. 76.

63 Deutsche Rechtswiss. 1936, S. 145.

64 So Herms, S. 19 und betätigend Baath, RdRN. 1933, S. 671.

den Meinungen. Wo etwa das Schiedsgerichtswesen mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus für unvereinbar gehalten wird[65], da ist die aus privaten Verträgen oder Satzungen hervorgegangene, nicht aber die ständische Schiedsgerichtsbarkeit gemeint[66]; wo aber offensichtlich gerade auch die Reichsnährstandsschiedsgerichte gemeint sind[67], da wird ein Abbau dieser Gerichte oder doch wenigstens der Verzicht auf den Zwang in die Lieferschiedsgerichte gefordert aus rechtspolitischen oder rechtstechnischen Erwägungen[68]. Und wo dem Schiedsgerichtswesen — wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen — das Wort geredet wird, da ist die Einrichtung ständischer Schiedsgerichte gemeint[69]. Nur Frese[70] spricht sich offensichtlich für den Schiedsgerichtsgedanken schlechthin aus, also auch für private Schiedsgerichte; dadurch widersetzt er sich der viel geäußerten Auffassung[71], daß private Schiedsgerichte im nationalsozialistischen Reich grundsätzlich keinen Raum mehr haben. Tut er dies nur, um die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes zu verteidigen, dann setzt er sich der herrschenden Auffassung unnötigerweise entgegen; denn bei der Wesensverschiedenheit zwischen den beiden Arten sogenannter „privater"[72] Schiedsgerichte ist es kein innerer Widerspruch, wenn man auf der einen Seite die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes verteidigt und trotzdem die Schiedsgerichte der freien Wirtschaft ablehnt.

DRITTER TEIL:

Inwieweit sind die bei den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft beobachteten Mängel und Mißstände auch gegeben oder zu befürchten bei den Lieferschiedsgerichten des Reichnährstandes?

A.

Unter den Eigenarten, die den ständigen Schiedsgerichten von Natur aus anhaften, wurden der eingeschränkte oder gänzlich fehlende Einfluß der Parteien auf die Richterbestellung und das Verfahren als Mangel nur empfunden, wenn die Schiedsgerichte durch Wirtschaftsmächte oder Interessengruppen mißbraucht wurden. Entsprechendes ist auch für die Reichsnährstandsschiedsgerichte zu sagen.

1. Kein Einfluß der Parteien auf die Richterbestellung

Die Verfassung der Lieferschiedsgerichte wie auch ihr Verfahren ist in der Schiedsgerichtsordnung vom 18. 7. 1935[73] sorgfältig geregelt. Da-

---

65 Rostosky, Dtsch. Rechtsw. 1936, 145; Dulys, Jugend und Recht, 1936, 193 ff.

66 Rostosky, a. a. O., „aus privaten Verträgen hervorgegangen" oder Dulys, a. a. O., „private Wirtschaftsjustiz" (S. 193).

67 z. B. de Boor 18 ff.; Steffen JW. 1937, 292 ff.; Herms, S. 71.

68 z. B. Steffen a. a. O., 292: „Schwächung der Autorität der staatlichen Gerichte"; de Boor, 21: „Die ordentlichen Gerichte würden ihre Rechtspflegeaufgabe nicht mehr erfüllen können."

69 Reischle—Saure, S. 79; Keune RdRN. 1938, 147; Vogel, S. 71 ff.

70 RdRN. 1937, 667 ff.

71 Vgl. oben Anm. S. 61 und Anm. 65.

72 Die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes sind in Wahrheit keine „privaten" Gerichte, sondern sie sind ständische Gerichte zur Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten.

73 RNVBl., S. 399 ff.

nach haben die Parteien auf die Besetzung des Schiedsgerichts keinerlei Einfluß. Über die Berufung der Schiedsgerichte, die regelmäßig (in Bagatellsachen kann der Obmann als Einzelrichter entscheiden: § 6 II Schiedsgerichtsordnung) aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern bestehen, enthält § 7 der Schiedsgerichtsordnung eine Bestimmung. Hiernach werden die Obmänner, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, vom Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Schiedsrichter dagegen werden für den einzelnen Streitfall durch die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts aus Vorschlaglisten bestellt, die von der zuständigen Landesbauernschaft — jede Landesbauernschaft hat ein Schiedsgericht — nach Sachgebieten aufgestellt und beim Schiedsgericht niedergelegt werden. Bei der Bestellung sollen die Schiedsrichter aus den jeweils am Streitfall beteiligten Wirtschaftsgruppen möglichst nach der Reihenfolge der Liste herangezogen werden. — Der Reichsnährstand bedient sich also für die Besetzung der Schiedsgerichte eines Ernennungssystems, und zwar des Listenernennungssystems. Dies System wird von Herrmann[74] als die zweckmäßigste Form der Besetzung ständiger Schiedsgerichte angesprochen. Ihm fehlt zwar jede Möglichkeit der Einflußnahme der Parteien auf die Gestaltung des Gerichts; aber es wurde oben[75] ausgeführt. daß das gerade auch wieder ein Vorteil ist, indem die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts erhöht wird. Die unparteiische Ausübung ihres Amtes wird den Schiedsrichtern durch § 8 der Schiedsgerichtsordnung zudem noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ebenso die Ablehnung des Amtes bei irgend einem Interesse am Ausgang des Streites. Bedenken könnten nur dann geltend gemacht werden, wenn einer Partei die Beeinflussung der Geschäftsstelle möglich wäre. Doch diese Gefahr mag bei manchen Ernennungsstellen — infolge einer möglichen wirtschaftlichen Abhängigkeit — für die Schiedsgerichte der freien Wirtschaft naheliegen; für die Reichsnährstandsschiedsgerichte dürfte sie ausgeschlossen sein: Eine willkürliche Bestellung der Schiedsrichter verhindern schon die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 des § 7 der Schiedsgerichtsordnung[76]. Sollte aber die Geschäftsstelle die ihr auf Grund der Worte „sofern die Besonderheit des Streitfalles eine Abweichung von der Reihenfolge bedingt" eingeräumte Ermessenfreiheit zugunsten einer Partei mißbrauchen, so würde sie sicherlich sofort aufs schärfste zur Verantwortung gezogen werden. Eine unbewußte Bevorzugung einer Partei durch Bestellung eines ihr genehmen Richters aber dürfte genau so selten sein, wie bei Entscheidungen staatlicher Behörden und muß den unabwendbaren Zufällen zugerechnet werden.

Schon diese Prüfung der Schiedsgerichtsordnung auf die Richterbestellung hin, zeigt, daß der fehlende Einfluß der Parteien bei den Schiedsgerichten des Reichsnährstandes nicht als ein Mangel empfunden werden kann.

Darüber hinaus bringt Frese[77] eine besondere Rechtfertigung für die Ausschaltung des Parteieneinflusses aus der öffentlich-rechtlichen, gesamtständischen Stellung der Lieferschiedsgerichte: Die Nährstandsschiedsgerichte sollten der dem Reichsnährstand gestellten Aufgabe

74 Herrmann, S. 21.
75 S. 7
76 Frese, S. 26.
77 Frese, S. 24.

dienen, „zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen“[78]. Zu diesem Zwecke müsse dem Reichsnährstand nicht nur im weiteren Verfahren sondern schon bei der Einrichtung der Schiedsgerichte ein weitgehendes Gestaltungsrecht zustehen.

2. Kein Einfluß auf das Verfahren

Das Verfahren vor den Lieferschiedsgerichten ist in der Schiedsgerichtsordnung weitgehend aufgelockert. Trotzdem steht die Zuverlässigkeit der Gerichte und die Rechtssicherheit der Streitteile außer jedem Zweifel[79]. Das Fehlen eines Einflusses der Parteien auf das Verfahren[80] kann daher rechtspolitisch als durchaus unbedenklich angesehen werden. Ja es ist sogar die Verfahrensgestaltung durch die Schiedsgerichtsordnung sowohl den Vertragsabreden über ein Gelegenheitsschiedsgericht als auch den Verfahrensordnungen ständiger Schiedsgerichte der freien Wirtschaft von Natur aus überlegen. Denn die durch einen Stand erlassene Verfahrensordnung vermeidet nicht nur die durch mangelnde Prozeßerfahrung unterlaufenen Fehler der Verfahren vor Gelegenheitsschiedsgerichten sondern auch die Mängel der Verfahrensregelungen ständiger Schiedsgerichte der freien Wirtschaft, die nur allzu leicht dadurch entstehen können, daß der die Regelung erlassende Verband in bestimmter Richtung einseitig interessiert ist und die Regelung daher nicht mit der gebotenen Objektivität vornimmt.

3. Die Berufungsinstanz

Wie die weitaus meisten ständigen Schiedsgerichte der freien Wirtschaft kennt auch das Schiedsgericht des Reichsnährstandes einen Rechtsmittelzug, und zwar die Berufung an das am Sitz des Reichsnährstandes — also z. Zt. in Berlin — eingerichtete Oberschiedsgericht, dessen Besetzung regelmäßig[81] der der Schiedsgerichte entspricht, §§ 1, 29—31 der Schiedsgerichtsordnung. — Auch hier im Bereich der Reichsnährstandsschiedsgerichtsbarkeit erscheint der Instanzenzug als ein gewisser Widerspruch, solange die Zuständigkeit der Schiedsgerichte auf freiwillig abgeschlossenem Schiedsvertrag beruht. Auch Frese[82] gibt zu, daß die Zulassung einer zweiten Instanz an sich dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit widerspricht. Er legt weiter dar, daß schon aus diesem Grunde die unbeschränkte Zulassung der Berufung für die Reichsnährstandsschiedsgerichte niemals erwogen werden konnte; daneben auch deshalb nicht, weil die Parteien, die sich des Reichsnährstandsschiedsgerichts bedienen, wissen, daß die Zusammensetzung der Gerichte die „Gewähr für eine gerechte und billige, von der reichen Erfahrung der Schiedsrichter und ihrem Pflichtgefühl getragene Lösung der Streitsache bietet“. Es ist also die Berufung nur beschränkt zulässig; und zwar ist

---

[78] § 2 Abs. I Satz 2 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

[79] Frese, RdRN., 1937, 669.

[80] Hamann, S. 99, hält es für zulässig, daß die Parteien Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung durch anderweitige Abreden außer Kraft setzen. Selbst wenn man das annimmt, werden sich doch die Schiedsgerichte kaum darauf einlassen.

[81] In besonderen Fällen kann der Obmann die Zuziehung von vier Schiedsrichtern anordnen.

[82] RdRN. 1936, 558.

Voraussetzung — wenn nicht das Schiedsgericht seine Entscheidung mit Rücksicht auf ihre Tragweite oder Grundsätzlichkeit für berufungsfähig erklärt — ein Beschwerdewert (nicht Streitwert) von regelmäßig 2000 Reichsmark (§ 29 SchgO.), der aber für eine Reihe von Handelsgebieten (vgl. die AO. vom 9. 5. 36 RNVBl., S. 251) auf 500 und 300 Reichsmark herabgesetzt worden ist. Aus dieser Beschränkung ist zu ersehen, daß der Reichsnährstand sich des Widerspruchs bewußt war und ihn nur insoweit hinnahm, als es ihm aus folgenden Gründen erforderlich schien[83]: Bei Streitigkeiten über höhere Streitobjekte ist wegen ihrer Bedeutung nicht nur für die Parteien, sondern auch für das Wirtschaftsleben das Bedürfnis nach Rechtssicherheit größer als bei kleinen Streitigkeiten. „Die Schaffung einer Berufungsinstanz ist aber auch eine Notwendigkeit bei einer Schiedsgerichtsorganisation, die . . . eine einheitliche Linie in der Rechtsprechung herbeiführen will, die der Zielrichtung und Wirtschaftspolitik des Reichsnährstandes entspricht."[84] Dies ist der entscheidende Gesichtspunkt: Die Reichsnährstandsschiedsgerichte wollen zwar den streitenden Mitgliedern des Reichsnährstandes Helfer sein; aber sie wollen es sein durch eine Lösung des Streites, die nicht nur „gesundem und billigem Wirtschaftsdenken" entspricht, sondern vor allem „auch der wirtschaftlichen Zielsetzung des Reichsnährstandes in ihren Entscheidungen Ausdruck verleiht" und daher „gesamternährungswirtschaftliche Gesichtspunkte besonders berücksichtigt"[85]. Der Reichsnährstand will also durch seine Schiedsgerichte Streitigkeiten aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft in einer Weise schlichten, die den Belangen der Allgemeinheit und insbesondere der Ernährungswirtschaft Rechnung trägt; er will durch seine Schiedsgerichtsbarkeit erreichen, daß auch die schiedsrichterliche Streiterledigung nicht mehr nur den — den allgemeinen vielleicht entgegengesetzten — Interessen des Einzelindividuums Rechnung trägt, sondern daß auch diese Gerichte in den „öffentlichen Bereich" einbezogen werden, daß auch sie „in die Ebene der öffentlichen Gerichtsbarkeit emporgehoben" werden[86]. Um dieses höheren Zieles willen muß — ähnlich wie die Revision im ordentlichen Rechtsweg, die ebenfalls nicht nur dem Interesse der Parteien, sondern daneben und vielleicht doch wohl vorwiegend dem Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung dient — der Widerspruch hingenommen werden, daß es im Schiedsverfahren in begrenztem Maße ein Rechtsmittel gibt.

B.

Wenn wir bei den Schiedsgerichten der freien Wirtschaft den Ursprung einer zweiten Gruppe von Mängeln darin sahen, daß wirtschaftliche Mächte die Schiedsgerichtsbarkeit durch Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen in ihre Zielsetzungen einspannen, so kann etwas derartiges im Bereich des Reichsnährstandes natürlich nicht die Ursache sein für etwaige Mißstände. Trotzdem wäre es falsch, aus diesem Grunde den Vergleich zwischen den freiwirtschaftlichen und den Reichsnährstandsschiedsgerichten in Bezug auf diese Gruppe von Mängeln als er-

83 Nach Frese, S. 82.
84 Frese, S. 82.
85 Frese, S. 23 .f
86 Keune, RdRN. 1936, 147.

ledigt anzusehen. Denn es kommt nicht auf die Ursache sondern auf den Erfolg an, und es kann durchaus sein, daß andere Ursachen zu einem ähnlich unerwünschten Erfolg führen.

1. Erzwingung der Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte

Daher ist zu fragen, ob auch bei den Reichsnährstandsschiedsgerichten eine Erzwingung von Schiedsklauseln festzustellen ist. Denn der Reichsnährstand hat sich nicht damit begnügt, eine Schiedsgerichtsordnung aufzustellen und damit seinen Angehörigen eine Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, sondern die Marktverbände haben in äußerst umfangreichem Maße Geschäftsbedingungen, Schlußscheinbestimmungen und andere Anordnungen und Bekanntmachungen erlassen, in denen die Zuständigkeit der Schiedsgerichte vorgesehen ist. Zur Zeit (Stand vom 1. 1. 1939) finden sich solche Schiedsgerichtsklauseln für folgende Erzeugnisse:

Aufstellung über Schiedsklauseln

1. *Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kartoffelwirtschaftsverbände:*

   Abschn. J der Marktordnung für die Kartoffelwirtschaft vom 10. 10. 38, RNVBl. 509.

   Vorher:

   Kartoffeln: AO. Nr. 8 d. HV. d. dtsch. Kartoffelw. vom 20. 6. 35, RNVBl. 332 ff., Abschn. XIII d. Anlage.

   Frühkartoffeln: AO. d. HV. d. dtsch. Kartoffelw. v. 4. 6. 38, RNVBl. 179; i. Verb. mit d. Kartoffel-Geschäftsbed. d. RN.

   Anerkanntes Saatgut von Kartoffeln: AO. d. Rbf. v. 12. 3. 36 RNVBl. 120, i. Verb. mit der Änderungs-AO. d. Rbf. v. 20. 2. 37, RNVBl. 93.

   Hochzucht-Pflanzkartoffeln: AO. d. Rbf. v. 12. 3. 36, RNVBl. 120 i. Verb. m. den unveröffentl. Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen

   Kartoffelflocken: Kartoffelflocken-Schlußschein angeordn. und herausg. v. d. HV. d. dtsch. Kartoffelw.

   Kartoffelwalzmehl: Schlußschein für die Beimischung von Walzmehl zu Mahlerzeugnissen aus Roggen, angeordnet u. herausg. v. d. HV. d. dtsch. Kartoffelw.

   Feuchtstärke: AO. Nr. 29 d. HV. d. dtsch. Kartoffelw. v. 18. 9. 35, RNVBl. 583; Abschn. 9 d. Geschäftsbed.

   Trockenkartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, Kartoffelsago, Stärkesirup und Stärkezucker sowie Dextrin: AO .Nr. 33 d. HV. d. dtsch. Kartoffelw. v. 28. 9. 35 RNVBl. 602 ff.

2. *Mehl:* Nr. 17 Abs. 2 d. Mehlmarktordnung; Abschn. II AO. d. HV. d. dtsch. Getreide- u. Futtermittelwirtsch. v. 1. 7. 38, RNVBl. 215 ff.

3. *Kleie:* Nr. 27 Abs. 4 d. Kleiemarktordnung in der eben genannten AO.
   Davor: AO. d. HV. v. 1. 7. 37, RNVBl. 273 ff.
   Davor: AO. d. HV. v. 11. 7. 36, RNVBl. 327 ff.
   Davor: AO. Nr. 22 d. Wirtschaftl. Vereinigung der Roggen- u. Weizenmühlen v. 10. 5. 36, RNVBl. 256.

   Zu 2. u. 3.: Mehl und sonstige Mahlerzeugnisse in der Ostmark: Abschn. C Nr. 12 d. AO. des Getreide-Wirtschaftsverbandes Ostmark v. 29. 12. 38 (RNVBl. 737 ff.).

4. *Heu, Stroh, Häcksel:* Bek. Nr. 1 d. Futtermittelstelle d. RN. v. 29. 1. 37, RNVBl. 55.
5. *Verbrauchszucker:* AO. Nr. 29 d. HV. d. dtsch. Zuckerwirtschaft v. 23. 12. 36, RNVBl. 643.
   Vorher: AO. Nr. 18 d. HV. v. 27. 9. 35 RNVBl. 599 ff.
6. *Rohzucker, Melasse u. Zuckerfuttermittel:* AO. d. HV. d. dtsch. Zuckerwirtschaft v. 4. 5. 38, RNVBl. 152.
7. *Rüben- u. Wurzelfrüchte:* Bek. Nr. 1 d. Futtermittelstelle des RN. v. 29. 1. 37, RNVBl. 55.
8. *Kakaobutter:* AO. Nr. 2 d. Wirtschaftl. Vereinigung d. Dtsch. Süßwarenwirtschaft v. 1. 8. 35, RNVBl. 515 Nr. 3 in Verb. mit dem Schlußscheinmuster.
9. *Grünkern:* AO. Nr. 56 d. GWV. Baden v. 28. 6. 38 (Wochenbl. d. LB. Baden Nr. 27 v. 8. 7. 38) IV. Teil 1; in Verb. mit dem Vordruck des Schlußscheins. Dazu AO. d. GWV. Württemberg v. 2. 7. 38 (Wochenbl. d. LB.).
10. *Eier:* AO. Nr. 2/37 d. HV. d. dtsch. Eierwirtschaft v. 8. 3. 37, RNVBl. 115 f, Nr. 5 in Verb. mit den Allgemeinen Geschäftsbed. für das Handeln mit Eiern von 1934, Punkt 19.
11. *Magergänse:* AO. Nr. 4/38 d. HV. d. dtsch. Eierwirtschaft v. 12. 8. 38, RNVBl. 400 f., § 11 d. Lieferordnung.
12. *Hopfen:* AO. Nr. 40 d. HV. d. dtsch. Brauwirtschaft v. 26. 8. 38, RNVBl. 411 ff.; Abschn. II i. Verb. mit den Mustern für die Schlußscheine.
    Vorher AO. Nr. 32 d. HV. v. 19. 8. 37 RNVBl. 393 ff.
    Davor: AO. Nr. 17 d. HV. v. 23. 7. 36 RNVBl. 375 ff.
    Davor: AO. Nr. 2 d. HV. v. 28. 8. 35 RNVBl. 529 ff.
13. *Braumalz:* AO. Nr. 20 d. HV. d. dtsch. Brauwirtsch. v. 3. 9. 36, RNVBl. 455, Abschn. VII.
14. *Weintrauben, Maische, Most u. Wein:* AO. Nr. 3 d. HV. d. dtsch. Weinbauwirtschaft v. 9. 6. 37, RNVBl. 249; i. Verb. mit dem Schlußscheinvordruck, auf dem auf die Winzerbedingungen bezug genommen wird.
15. *Faßwein:* Winzerbedingungen gemäß AO. Nr. 4 d. HV. d. dtsch. Weinbauwirtschaft v. 17. 7. 37, RNVBl. 326 f.
16. *Obst und Gemüse:* Bek. d. HV. d. dtsch. Garten- u. Weinbauwirtschaft v. 27. 5. 36, RNVBl. 263 ff.
17. *Obst- und Gemüsekonserven:* Bek. d. HV. d. dtsch. Garten- und Weinbauwirtschaft v. 11. 11. 36, RNVBl. 555.
18. *Anbau- und Lieferungsverträge in Obst u. Gemüse:* AO. Nr. 2/38 d. HV. d. dtsch. Gartenbauwirtschaft v. 15. 2. 38, RNVBl. 41 ff In Verb. mit den Geschäftsbed. f. d. Verkehr mit Obst und Gemüse
19. *Anbau- und Lieferungsverträge für Zuckerrüben zur Herstellung von Rübenkraut:*
    AO. Nr. 17/38 d. HV. d. dtsch. Gartenbauwirtschaft und AO. Nr. 46 d. HV. d. dtsch. Zuckerwirtschaft v. 9. 9. 38, RNVBl. 64.
20. *Handelssaatgut von Getreide:* Lieferungsbedingungen für Handelssaatgetreide der Saatgutstelle (unveröffentl.) vom März 1938, erwähnt in der AO. d. Verwaltungsamts d. Rbf. v. 29. 1. 38, RNVBl. 29.

21. *Handelssaatgut von Klee, Gras und Feldhülsenfrüchten:* AO. d. Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung v. 8. 8. 38, RNVBl. 371 ff, B III u. C III; in Verbindung mit dem Vordruck der Schlußscheine.
Vorher: AO. d. Verwaltungsamts d. Rbf. v. 3. 8. 37, RNVBl. 353 ff.

a) Wird ein Zwang ausgeübt?

Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange die Marktverbände durch die Art der Klausel einen Zwang auf ihre Mitglieder ausüben, sich der Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts zu unterwerfen.

aa) Bei den Schiedsklauseln in Marktordnungen?

Soweit sich Schiedsklauseln in Marktordnungen —unter dieser Bezeichnung haben die Marktverbände Kodifikationen marktregelnder Bestimmungen erlassen — finden, wie dies neuerdings der Fall ist[87], sind sie unabdingbar. Das ergibt sich aus der Natur marktordnender Bestimmungen. Marktordnungen wollen nicht eine für Zweifelsfälle eingreifende Regelung sein, sondern sie wollen um der Belange der Gesamtwirtschaft willen einen bestimmten Markt der Ernährungswirtschaft zwingend gestalten. Nur wenn sie selbst einzelne Bestimmungen für abdingbar erklären, kann wirksam Abweichendes vereinbart werden. Da sich solche Abdingbarkeit bei den Schiedsklauseln nicht findet, ist hier der Zwang vorhanden.

bb) Bei den Schiedsklauseln in den Geschäftsbedingungen?

Die Schiedsgerichtsklauseln in Geschäfts-, Liefer-, Handels- oder Verkaufsbedingungen enthalten teilweise den Zusatz, daß die Lieferschiedsgerichte nicht zuständig sind, wenn die Parteien ausdrücklich etwas anderes — also entweder das ordentliche Gericht oder ein Schiedsgericht eigener Wahl — vereinbaren[88]. Hier kann nicht von einem Zwang in die Lieferschiedsgerichte gesprochen werden; den Parteien steht es frei, die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts auszuschließen.

Anders ist es aber, wenn in den Bedingungen schlechthin gesagt wird, daß das Lieferschiedsgericht des Reichsnährstandes zuständig sei. Man sollte meinen, daß hier die überall für den Fall der Nichtinnehaltung angedrohte Ordnungsstrafe den Zwang eindeutig erweist. Es wird aber im Schrifttum[89] eine Auffassung vertreten, wonach zwar der größte Teil, aber doch nicht alle Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des Reichsnährstandes zwingenden Charakter haben sollen. Es werden also gewisse Bestimmungen der Geschäftsbedingungen für abdingbar gehalten, obwohl ihnen eine ausdrückliche Abdingbarkeitsklausel fehlt und obwohl die Innehaltung der Bedingungen unter Strafandrohung steht. Indem diese Auffassung einerseits sagt, daß außer den Bestimmungen, die

---

87 So für Mehl, Kleie sowie Erzeugnisse der Kartoffelwirtschaft. — Die letztgenannte Schiedsklausel ist besonders bedeutsam, weil sie in ihrer Begrenzung erstmals nicht mehr auf den Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages abstellt sondern auf die Mitgliedschaft der Vertragsparteien zu den Kartoffelwirtschaftsverbänden: „Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kartoffelwirtschaftsverbände aus Lieferungs-, Be- oder Verarbeitungsverträgen unterliegen der Entscheidung der Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten."

88 So: Braumalz, Obst und Gemüse sowie Konserven von Obst und Gemüse und Anbau- und Lieferungsverträge in Obst und Gemüse.

89 Bette, JW. 37, 2560 f. in Anlehnung an ein Urteil des Oberschiedsgerichts für Lieferstreitigkeiten, abgedruckt im RdRN. 37, 377.

ausdrücklich Gebots- und Verbotsform aufweisen, auch noch jenen Bestimmungen zwingender Charakter zukomme, an deren Einhaltung vom Standpunkt der Marktordnung aus ein öffentliches Interesse besteht, läßt sie auf der anderen Seite die Möglichkeit offen, daß die übrigbleibenden Bestimmungen — wozu die Schiedsgerichtsklausel vielleicht zu zählen wäre — nachgiebig sein können[90]. Für die Annahme einer solchen Nachgiebigkeit ist aber doch wohl kein Raum; sie steht im inneren Widerspruch zu der Tatsache, daß sämtliche Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unter Strafandrohung stehen. Wir würden dem klaren Wortlaut der Anordnungen Gewalt antun, wenn wir sagen würden, daß gewisse Bestimmungen von den Parteien ausgeschlossen werden können, ohne daß sie mit Ordnungsstrafe belegt werden können. Wenn wir aber zugeben, daß auch hier die Ordnungsstrafen verhängt werden können, und das Nachgiebige nur darin sehen wollen, daß abweichende Vereinbarungen die entsprechenden Lieferungsbestimmungen verdrängen können, dann bleibt eine Nachgiebigkeit übrig, die durch Ordnungsstrafen bekämpft wird. Der innere Widerspruch zeigt sich deutlich; er läßt es richtig erscheinen, alle Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als zwingend zu bezeichnen, soweit sie nicht selbst ihre Abdingbarkeit betonen.

Es ergibt sich somit, daß auch dort ein Zwang in die Lieferschiedsgerichtsbarkeit besteht, wo die Schiedsgerichtsklauseln in Lieferungsbedingungen sich nicht ausdrücklich als abdingbar bezeichnen.

Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Schiedsgerichtsklauseln der Lieferbedingungen ausdrücklich auf Handelsgeschäfte von Vollkaufleuten beschränkt sind und die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte für Geschäfte von Minderkaufleuten und Nichthandelsgeschäfte von Vollkaufleuten von einem Schiedsvertrag abhängig gemacht wird[91]. Da eine Pflicht zum Abschluß solcher Schiedsverträge nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist, besteht ein Zwang in die Lieferschiedsgerichte insoweit nicht.

cc) Bei den Schiedsklauseln auf Schlußscheinen?

Anders sind die Schiedsklauseln zu beurteilen, die in Schlußscheinen vorgedruckt sind[92]. Durch diese soll aus gesamtwirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Gründen[93] eine schriftliche Bestätigung des bereits zu den maßgeblichen Lieferungsbedingungen abgeschlossenen Kaufvertrags vorgenommen werden, nicht aber soll eine Unterwerfung unter weitere Vertragsmodalitäten — wie sie insbesondere eine Schiedsgerichtsklausel darstellt — erzwungen werden. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, daß die Schlußscheine in aller Regel nur Angaben über Menge und Preis der Ware, Name und Wohnort von Käufer und Verkäufer enthalten. Lediglich die Schiedsgerichtsklausel findet sich daneben häufig; ihr wird man daher die Bedeutung beizulegen haben, daß die

---

90 Ob im Sinne nachgiebiger Normen oder ob im Sinne bloßer Richtlinien ist hier gleichgültig; hier kommt es nicht auf die Frage an, ob die Geschäftsbedingungen Rechtsnormen sind oder nicht, sondern darauf, ob es den Vertragsparteien freisteht, auch solche Schiedsgerichtsklauseln auszuschließen, die nicht ausdrücklich diesen Ausschluß zulassen. Freiheit oder Zwang heißt hier die Fragestellung.

91 Obst und Gemüse sowie Anbauverträge hierüber.

92 z. B.: Hopfen, Weintrauben, Maische, Most, Wein, Kakaobutter, Grünkern; Handelssaatgut von Klee, Gras und Feldhülsenfrüchten.

Vereinbarung des Reichsnährstandsschiedsgrichts zwar erwünscht ist, daß aber bei Streichung der Klausel die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Entscheidend für unsere Frage aber ist folgendes: man wird die Parteien für befugt halten dürfen, eine solche Streichung nach freiem Willen vorzunehmen, ohne daß sie eine Ordnungsstrafe befürchten müssen. Denn die Ausstellung des Schlußscheines wird ordnungsmäßig dem Schlußscheinzwang also genügt sein, wenn die Tatsachen über den Kaufvertrag vermerkt worden sind, die zur Erreichung der mit dem Schlußscheinzwang angestrebten Ziele bedeutsam sind: Überbick der marktordnenden Organe über den Warenverkehr, insbesondere über Menge, Art und Preis der verkauften Erzeugnisse sowie über den Absatzweg; Kontrolle über die Einhaltung der für die einzelnen Lieferungen im Interesse der Marktordnung festgelegten Bindungen, z. B. über die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise[94]. Diesen Tatsachen aber ist die Schiedsklausel nicht zuzurechnen.

Es erscheint daher richtig, wenn wir sagen, daß der Schlußscheinzwang einen Schiedsgerichtszwang nicht mitumfaßt, daß vielmehr die Parteien in der Vereinbarung der Zuständigkeit von ordentlichem oder Schiedsgericht volle Freiheit haben.

dd) Ergebnis

Die Prüfung hat insgesamt ergeben, daß ein Zwang in die Schiedsgerichte des Reichsnährstandes besteht bei den Schiedsgerichtsklauseln der Marktordnungen und der Lieferbedingungen, soweit diese nicht ausdrücklich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien Raum geben oder die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte von einem Schiedsvertrag abhängig machen.

b) Hat der Zwang die gleichen bedenklichen Wirkungen wie in der freien Wirtschaft?

aa) Keine Willkür in der Verfahrensgestaltung

Bei der Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen des Zwanges in die Schiedsgerichte hatte sich bei den Schiedsgerichten der freien Wirtschaft als Mangel gezeigt, daß die Parteien nicht mehr freiwillig auf die Sicherungen des ordentlichen Verfahrens Verzicht leisteten, sondern ihrer zwangsweise beraubt und dadurch nicht selten weitgehender Willkür ausgesetzt wurden. Dieses Bedenken ist bei der Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes nicht mehr gegeben. Denn von Willkür oder auch nur mangelnder Sicherung im Verfahren vor den Lieferschiedsgerichten kann nicht die Rede sein. Zwar ist die Verfahrensgestaltung in der Schiedsgerichtsordnung vom 18. 7. 35 freier als die in der Zivilprozeßordnung; aber diese Lockerung entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Anpassungsfähigkeit und schneller Streiterledigung und hat mit ungenügender Sicherung der Parteien vor Willkür zunächst nichts zu tun. Allerdings bewirkt die Verfahrenslockerung eine freiere Stellung der Richter; dem „freien richterlichen Ermessen" wird weitgehend Raum gelassen. So obliegt dem Obmann die sachgemäße Leitung des Rechtsstreites nach § 10 der Schiedsgerichtsordnung; in der Handhabung seiner Leitungsbefugnisse ist er nahezu unbeschränkt. So hat er völlige Freiheit bei der Aufklärung und Ermittlung; denn diese Befugnis des § 1034 I

[93] Vgl. Baath, RdRN. 36, 885.
[94] Baath, RdRN. 36, 885.

der Zivilprozeßordnung ist durch § 10 der Schiedsgerichtsordnung nicht aufgehoben, § 10 gibt vielmehr nur ein Gegengewicht zur Herbeiführung eines geordneten Verfahrens[95]. In § 12 der Schiedsgerichtsordnung sind Rahmenbestimmungen gegeben für die Durchführung des Verfahrens; sie sind so weit gefaßt, daß sogar die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder der Verzicht darauf in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt sind. Die Schiedsgerichtsordnung macht also die Schiedsrichter zu den Herren der Prozeßführung; sie überläßt es ihnen, das Verfahren nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durchzuführen[96]. Frese selbst erkennt an[97], daß Schiedsrichter mit „ausgesprochenem Überzeugungs- und Entschlußwillen, persönlicher Initiative, aktivem Gemeinschaftswollen und vor allem absolutem Verantwortungsbewußtsein" ausgewählt werden müssen, um nicht dies Ermessen „in eine von Willkür diktierte Verfahrenshandhabung ausarten zu lassen".

Aber solche Ermessensfreiheit des Richters, die jede Auflockerung des Verfahrens mit sich bringt, darf nicht sofort zu dem Schluß führen, daß damit der Willkür Tür und Tor geöffnet seien. — Vielmehr wird die Sicherung gegen Mißbrauch des Ermessens durch sorgfältigste Auswahl verantwortungsbewußter Richterpersönlichkeiten vorgenommen. Es wird dem Reichsnährstand zugetraut werden dürfen, daß er in dieser Hinsicht sein Möglichstes tun wird. „Der Reichsbauernführer wird darüber wachen, daß nur besonders erfahrene, einsichtige und ehrbare Personen zu diesem Amt herangezogen werden, die gründliche Fachkenntnisse besitzen und die das Vertrauen ihrer Berufskameraden in vollem Umfange genießen."[98] Daneben enthält die Schiedsgerichtsordnung selbst einige über die zwingenden Normen des 10. Buches der ZPO. hinausgehende Sicherungen der Parteienrechte; so etwa schreibt § 11 der Schiedsgerichtsordnung die Zustellung der Klage und der Ladungen durch Einschreiben vor, um sicherzustellen, daß die Parteien diese Schreiben erhalten. Des weiteren wurde — wie schon dargelegt — die allzu große Freiheit des Schiedsrichters nach § 1034 ZPO. durch § 10 der Schiedsgerichtsordnung eingeschränkt. — Durch die Auswahl geeigneter Richterpersönlichkeiten sowie durch die Verfahrensgestaltung auf Grund der Schiedsgerichtsordnung wird erreicht, daß die Parteien bei Schiedsgerichtszwang nicht einer Willkür-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wie dies bei den Verbandsschiedsgerichten der freien Wirtschaft nicht selten vorgekommen ist.

bb) Keine Gefahr der Bevorzugung einer Partei

Des weiteren wurde bei der Untersuchung der Mängel der ständigen Schiedsgerichte der freien Wirtschaft festgestellt, daß der fehlende Einfluß der Parteien bei der Besetzung des Schiedsgerichts einen wirklichen Mangel darstellt, wenn ein Verbandsangehöriger gegen den Verband in Streit liegt und nun gezwungen ist, sich dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, dessen Richter infolge irgendwelcher Abhängigkeit bewußt oder unbewußt geneigt sind, dem Verband Recht zu geben. Kann so etwas auch bei den Reichsnährstandsschiedsgerichten vorkommen? Auch dies ist zu verneinen. Die Gefahr eines solchen Mangels

---

95 Frese, RdRN. 35, 785.
96 Frese a. a. O.
97 RdRN. 35, 786.
98 Frese, S. 26.

wäre gegeben, wenn Kauf- und Lieferstreitigkeiten zwischen den Marktverbänden und anderen Nährstandsmitgliedern vor den Lieferschiedsgerichten zu schlichten wären; denn in solchem Falle könnten die Schiedsrichter unbewußt geneigt sein, den Marktverbänden eher Recht zu geben als der Gegenpartei. Doch die Marktverbände dürfen sich eigenwirtschaftlich überhaupt nicht betätigen, wie die Satzungen übereinstimmend hervorheben; daher kommen Kauf- und Lieferstreitigkeiten dieser Art gar nicht vor.

Nur ganz ausnahmsweise können Kauf- und Lieferstreitigkeiten Nährstandsangehöriger mit Stellen auftreten, bei denen an eine Gefährdung der völligen Unparteilichkeit der Schiedsgerichte in der Urteilsbildung gedacht werden könnte. So etwa ist die Saatgutstelle hierher zu rechnen. Sie ist durch Anordnung des Reichsbauernführers vom 26. 6. 35 (RNVBl. Nr. 46) gebildet und durch VO. vom 4. 9. 35 (RGBl. I, 248) mit Rechtsfähigkeit ausgestattet worden. Nach § 1 ihrer Satzung[99] hat sie die Befugnis, Saatgut zu kaufen und zu verkaufen. Sie gibt Handelssaatgetreide nur auf der Grundlage der von ihr herausgegebenen Lieferungsbedingungen ab, in denen § 8 das Schiedsgericht des Reichsnährstandes in Berlin für Streitigkeiten vorsieht. Ein von der Saatgutstelle beziehender Verteiler muß sich also dem Schiedsgericht unterwerfen und könnte das Gefühl haben, daß die Schiedsrichter der Saatgutstelle als einer Einrichtung des Reichsnährstandes eher Recht geben als ihm. Aber ein solches Gefühl, das bei der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit der freien Wirtschaft wegen der möglichen Kontrollierung dieser Gerichte durch die Beherrscher des betreffenden Verbandes häufig genug am Platze war, wäre eine durch nichts gerechtfertigte Verdächtigung der Unparteilichkeit. Zwar könnte ein solches Bedenken nicht dadurch widerlegt werden, daß man auf die durch seine Rechtsprechung bereits erwiesenen Unvoreingenommenheit der Marktschiedsgerichte — die ja regelmäßig „ungleiche" Parteien vor sich haben — hinweist. Denn dort haben die Streitenden einen Einfluß auf die Bestellung der Beisitzer, und der den Ausschlag gebende Obmann wird vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, also vom Staat, ernannt. In unserem Fall dagegen soll ein Schiedsgericht, dessen Obmann vom Reichsbauernführer, also vom Reichsnährstand, berufen ist und dessen Schiedsrichter mit seiner Genehmigung in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind, über einen Streit entscheiden zwischen einer Stelle des Reichsnährstandes und einem Nährstandsmitglied. Aber so wenig jemand, der vor den ordentlichen Gerichten einen Prozeß gegen den Fiskus führt, daran denkt, daß das Gericht den Staat als seinen Brotherrn bevorzugen werde, so wenig braucht dieser Gedanke bei einem entsprechenden Streitfall vor den Lieferschiedsgerichten aufzutauchen. Auch hier wird — wie bei dem Bedenken mißbräuchlicher Verfahrensgestaltung durch Willkür der Schiedsrichter — die Auswahl wirklich geeigneter Richterpersönlichkeiten durch den Reichsbauernführer die letzte Sicherung bieten gegen irgendwelche Entartungen.

c) Sind die Zwangsschiedsklauseln des Reichsnährstandes gültig?

An dieser Stelle erscheint es angebracht, im Hinblick auf die Tatsache, daß sich Zwangsschiedsklauseln in der freien Wirtschaft contra

[99] Durch AO. des Rbf. vom 24. 4. 36, RNVBl., S. 207.

legem[100] durchgesetzt hatten, zu prüfen, ob auch die von den Marktverbänden angeordneten Schiedsgerichtsklauseln mangels einer gesetzlichen Grundlage oder wegen Kollision mit staatlichen Gesetzen als ungültig angesehen werden müssen.

aa) Grundlage und Schranken des ständischen Rechts im allgemeinen

Für eine solche Prüfung ist es wichtig, sich über das Verhältnis des ständischen zum staatlichen Recht klar zu sein; denn es kommt bei dieser Prüfung auf die Vorfrage an, ob ständisches Recht der staatsgesetzlichen Grundlage bedarf oder ob es auch ohne eine solche wirksam ist, ob also ständisches Recht vom Staate abgeleitetes oder ob es originäres Recht ist.

Die bisherige Staatsrechtslehre hätte auf Grund der Auffassung, daß der Staat alleiniger Träger öffentlicher Gewalt sei und daß Recht, soweit es nicht Gewohnheitsrecht ist, nur vom Staat gesetzt werden könne, das ständische Recht nur als delegiertes Staatsrecht zu erklären vermögen, indem der Staat die Stände mit Autonomie ausstattet. Demgegenüber hat sich im neuen Staatsrechtsleben eine Aufassung entwickelt, daß jeder Stand eine arteigene ständische Rechtshoheit hat[101], wobei das „arteigen" gleichzeitig die Grenzen dieser standesursprünglichen, also nicht delegierten Autonomie aufzeigt. Nach dieser Ansicht ist „der Sachbereich des Standes Grund, aber auch Grenze des arteigenen, gliedhaften Rechtes"[102].

Der Ansicht, daß das ständische Recht ein abgeleitetes staatliches Recht sei, liegt die Auffassung einer Subordination Staat — Stand zu Grunde: der Stand ist nur durch den Staat. Man sollte meinen, daß die Vertreter der Gegenansicht dementsprechend sagen, daß Staat und Stand derart n e b e n einander geordnet sind, daß keiner der beiden Bereiche dem anderen Weisung erteilen oder das vom anderen Bereich gesetzte Recht außer Kraft setzen kann. Jeder Bereich hat Sach- und Rechtshoheit innerhalb der ihm wesensmäßig gezogenen Grenzen; in diesem Rahmen ist er in keiner Weise durch den anderen Bereich beaufsichtigt. Indessen fordert niemand eine solche Ausschließlichkeit der Machtbefugnisse beider Bereiche. Vielmehr bejahen auch die Anhänger einer vom Staate nicht abgeleiteten, sondern standesursprünglichen Rechtssetzungsgewalt des Standes eine Einwirkungsbefugnis des Staates auf den Stand in der Art, daß ihm die „Lenkung und Beaufsichtigung allen ständischen Eigenlebens und damit auch allen ständischen Rechtslebens"[103] zukommt, „da er ja wesensgemäß den Ständen vor- und übergeordnet ist"[104].

Die Anerkennung einer solchen Überordnung des Staates über die Stände entspricht aber auch einem dringenden praktischen Bedürfnis: denn trotz der einheitlichen Ausrichtung, die die deutschen Richter und

---

100 S. oben S 9.

101 Vogel, S. 55.

102 Vogel, S. 54. — Ebenso wie Vogel sieht auch Berger, HdR., Bd. 8, 1937, S. 683, die ständische Rechtshoheit als originäre an. Ziemlich unklar in Bezug auf dieses Problem ist der von Vogel, S. 59, herangezogene Aufsatz in „Die nationale Wirtschaft" 1936, S. 43.

103 Vogel, S. 59.

104 Vogel, S. 93.

damit auch die Richter ständischer Gerichte durch die nationalsozialistische Bewegung und durch den neuen Gemeinschaftsgeist[105] erfahren, bedarf es auch heute einer ständigen Aufsicht über die Stände, um so die Rechtseinheit im neuen Deutschland sicherzustellen. Diese Aufgabe aber kommt dem Staate zu; er ist hier „als organisatorischer Sachwalter des Volksganzen — ‚Vorrang der Politik'! — eindeutig den Ständen über- und vorgeordnet, die Stände unterstehen seiner unbedingten Aufsichts- und Leitungsmacht, gegen die sie sich in keinem Falle auflehnen können"[106]. Dieser Auffassung der Vorordnung des Staates entspricht auch die gesetzliche Regelung. So heißt es für den Reichsnährstand in § 15 der I. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes (RGBl. 1933 I, S. 1060): „Die Staatsaufsicht über den Reichsnährstand führt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft." Wenn also auch diese Ansicht der Standesursprünglichkeit ständischen Rechts eine Überordnung des Staates über die Stände anerkennt, dann führen die beiden, in ihrer begrifflichen Grundlegung so gegensätzlichen Ansichten zum gleichen praktischen Ergebnis, und es braucht deshalb im Rahmen dieser Arbeit nicht geprüft zu werden, welche der Ansichten richtiger erscheint: auch nach der „rechtsoriginären" Ansicht kann der Stand eigenes Recht wirksam nur setzen, soweit es in den durch seinen Sachbereich gewiesenen Grenzen bleibt. Die Entscheidung aber, wo diese Grenzen liegen, trifft der Staat in Ausübung seiner Aufsichtsbefugnis. Er tut dies nicht nur durch nachträgliche Aufhebung der ständischen Rechtsnormen, die seiner Meinung nach die Grenzen des Sachbereichs des Standes überschreiten, sondern auch schon im Voraus durch Zuweisung nur bestimmter Aufgaben an den Stand in den Standesaufbaugesetzen und Verordnungen[107]. Wenn es aber so ist, daß einmal das vom Staate in Ausübung seiner Leitungs- und Aufsichtsbefugnis gesetzte Recht für den Stand bindend ist, und daß man zum anderen ein lenkendes Tätigwerden des Staates darin zu erblicken hat, daß er dem Stand nur bestimmte Aufgaben zuweist und andere Dinge sich selbst vorbehält, dann ergibt sich daraus, daß auch nach der „rechtsoriginären" Ansicht der Stand nur insoweit Recht setzen kann, als er dazu durch den Staat ermächtigt wurde und soweit dies ständische Recht mit den Gesetzen des Staates vereinbar ist. Mißachtet der Stand die Grenzen des ihm übertragenen Aufgabenkreises, dann ist das von ihm gesetzte Recht insoweit unwirksam, da es mit dem vom „leitenden" Staat erlassenen Recht nicht vereinbar ist, ihm also weichen muß. Ständisches Recht muß daher sowohl im Rahmen der Ermächtigung zur Wahrnehmung der dem Stand zugedachten Aufgaben als auch im Rahmen des vom Staat bereits erlassenen zwingenden Rechts bleiben. Eine Ausnahme in dem letzteren Punkte gilt nur dann, wenn die dem Stand erteilte Ermächtigung ihrem Sinn und Zweck nach so weitreichend ist, daß auch der Erlaß von Be-

---

105 Vgl. Vogel, S. 102 f.

106 Vogel, S. 101.

107 z. B. in der I. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933, RGBl. I, S, 1060, sowie in der I. VO. zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 33, RGBl. I, S. 797.

stimmungen darunter gerechnet werden muß, die mit zwingenden Normen staatlichen Rechts kollidieren[108].

bb) Die Festsetzung von Schiedsklauseln und die Ermächtigung zu standeseigener Rechtsetzung

Wenden wir diese Erkenntnis an auf unsere Fragestellung: Sind die Zwangsschiedsklauseln gültig?; dann ergibt sich, daß wir zu prüfen haben, ob sich die Klauseln in den Grenzen der staatlichen Ermächtigung zu standeseigener Rechtsetzung halten. Das tun sie dann, wenn sie innerhalb des Aufgabenkreises liegen, der dem anordnenden Zusammenschluß in seiner Satzung zugewiesen ist, wenn sie mithin durch die Satzung[109] — auf die sich die Zusammenschlüsse in ihren Anordnungen auch berufen — gedeckt werden. Denn in den Satzungen der Marktverbände äußert sich noch der Wille des leitenden und beaufsichtigenden Staates, da sie vom Reichsbauernführer nur erlassen werden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft[110]. Dieser ist zur Billigung solcher Satzungen nach § 10 I, Satz 2, RNGes. selbst dann befugt, wenn in ihnen eine Ermächtigung enthalten ist, die über den Rahmen des § 2 RNGes. hinausgeht, da die Satzungen als ergänzende Anordnungen im Sinne des § 10 I, Satz 2 des Reichsnährstandsgesetzes anzusehen sind. Diese Satzungen enthalten durchweg[111] die ausdrückliche Ermächtigung für den Vorsitzenden des Marktverbandes, Verkaufsbedingungen oder bindende Lieferungsrichtlinien zu erlassen. Man mag nun zweifeln, ob nicht Schiedsgerichtsklauseln über den Rahmen von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen hinausgehen. Da indessen solche Klauseln zum herkömmlichen Inhalt von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gehören, so darf dieser Zweifel als durch die tatsächliche Handhabung widerlegt angesehen werden[112].

Darüber hinaus ist auch noch zu berücksichtigen, daß schon deshalb nicht eine wörtliche, sondern vielmehr eine sinnentsprechende Auslegung

---

108 Die hier geäußerte Auffassung vertritt — dem Sinne nach — auch Huber, „Verfassung", S. 288, sowie „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 245 f., wenn er sagt: „Das ständische Recht erwächst aus der eigenlebendigen Gemeinschaft des Standes; es hat seine Wurzeln im Boden der ständischen Gemeinschaft. Aber, das ständische Recht bedarf zugleich der staatlichen Anerkennung, um wirklich verbindliches Recht zu sein; unmittelbare Geltung kommt ihm erst aus der staatlichen Ermächtigung zu." (Verfassung, S. 288).

109 Nicht durch das Reichsnährstandsgesetz. Denn dieses ermächtigt in seinem § 2 lediglich den Reichsernährungsminister, dem Reichsnährstand Autonomie zu verleihen. Der Umfang des dem Reichsnährstand gewährten Rechts der Selbstgesetzgebung ergibt sich für die Zusammenschlüsse aus deren Satzungen.

110 § 3 der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 35, RGBl. I, S, 170.

111 Vergleiche die Hauptvereinigungssatzungen für die
Getreide- und Futtermittelwirtschaft (RNVBl. 1935, 388; 1937, 351) § 8, III Ziff. 4 und 5;
Eierwirtschaft (RNVBl. 1936, S. 9) i. d. F. vom 16. 11. 1936; § 8, III Ziff. 6.
Kartoffelwirtschaft (RNVBl. 1935, 388; 1937, 351) § 8, III Ziff. 4 und 5.
Zuckerwirtschaft (RNVBl. 1937, 77) § 8, III, Ziff. 7.
Weinbauwirtschaft (RNVBL. 1937, 63 und 353) § 8, III, Ziff. 5
Brauwirtschaft (RNVBl. 1935, 369; 1937, 163) § 8, III, Ziff. 3 und 4.
Milch- und Fettwirtschaft (RNVBl. 1938, 423) § 6 erftmals nicht!

112 Ähnlich Herms, Seite 61, für den Begriff der „Lieferungsbedingungen", an dessen Stelle neuerdings stets „Verkaufsbedingungen" gesagt wird.

dieser Begriffe richtig erscheint, weil die Aufzählung der dem Vorsitzenden der Marktverbände übertragenen Befugnisse nicht abschließend sondern beispielhaft ist[113].

cc) Die Frage nach der Vereinbarkeit mit zwingendem Gesetzesrecht

Während die eben gestreifte Frage, ob der Erlaß von Schiedsklauseln in den Rahmen der den Marktverbänden ausdrücklich zuerkannten Befugnis zur Festsetzung von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen fällt, unbedenklich bejahend beantwortet werden konnte und damit Bedenken gegen die Gültigkeit der Zwangsschiedsklauseln in dieser Hinsicht entfallen, ist es wesentlich zweifelhafter und demzufolge auch sehr viel bestrittener, ob diese Schiedsgerichtsklauseln nicht wegen Unvereinbarkeit mit gesetzlichen Normen als ungültig anzusehen sind. Zunächst: Liegt überhaupt eine Kollision mit staatlichem Recht vor?

I. Vorliegen einer Kollision?

1. § 1025 ZPO.

Sie wird nach einer Ansicht[114] darin gesehen, daß solche Schiedsgerichtsklauseln gegen den in § 1025 ZPO. niedergelegten Grundsatz der Freiwilligkeit verstoßen. Diese Unvereinbarkeit mit § 1025 ZPO. habe zur Folge — so meint diese Ansicht —, daß ein Schiedsspruch (eben mangels Gültigkeit der Schiedsklausel) ungültig sei, der gegenüber einer Partei ergehe, die nicht freiwillig, sondern aus Furcht vor einer Ordnungsstrafe sich auf das Schiedsverfahren eingelassen habe[115].

Hiergegen ist zu sagen, daß die Freiwilligkeit des Vertragsschlusses ein Ausfluß des Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist. Dieser aber ist im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnung beseitigt[116]; denn die gesamte Lenkung des landwirtschaftlichen Marktes, die auf Grund der Ermächtigung des § 2 des Reichsnährstandgesetzes durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eingeführt worden ist, widerspricht der bisher herrschenden Vertragsfreiheit und schaltet sie weitgehend aus.

Die von Steffen[117] geltend gemachten Bedenken der Unvereinbarkeit von Zwangsschiedsklauseln und Vertragsfreiheit sind aber überhaupt nur zu erörtern, soweit von einer — wenn eben auch durch Androhung von Ordnungsstrafen erzwungenen — v e r t r a g l i c h e n Zuständigkeit der Reichsnährstandsschiedsgerichte gesprochen werden kann.

Für eine vertragliche Zuständigkeit ist dort kein Platz, wo sie kraft Gesetzes — bzw. in unserem Fall kraft ständischen Rechts — vorgeschrieben ist. Für einen Schiedsvertrag — und damit für die auf ihm fußenden Bedenken Steffens — ist daher grundsätzlich kein Raum, wenn wir den von dem Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes in Marktordnungen und Lieferbedingungen vorgesehenen Schiedsklauseln die normative Wirkung objektiven Rechts zuerkennen. Eine Ausnahme wäre nur dort zu machen, wo die Schiedsklausel einen Wortlaut hat, der deutlich zum Ausdruck bringt, daß erst ein Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts begründet.

---

113 Vgl. das Wort „insbesondere" jeweils vor dem Katalog!
114 Steffen, J. W. 37, S. 229, 1027 und 2086.
115 Steffen, J. W. 37, S. 1027.
116 Herms, S. 62.
117 a. a. O.

Die Schiedsklausel teilt die Rechtsnatur der Bestimmungen, in die sie hineingestellt ist. Die Frage nach der Rechtsnatur der Schiedsklausel ist daher gleichbedeutend mit der Frage nach der Rechtsnatur der Marktordnungen und der Lieferbedingungen des Reichsnährstandes. Deren Rechtsnatur bedarf daher der Untersuchung.

Den Schiedsklauseln, die in Marktordnungen enthalten sind[118], kann Rechtsnormencharakter nicht abgesprochen werden. Denn grundsätzlich sind alle an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichteten Befehle von Trägern eigener oder übertragener Rechtsetzungsgewalt Rechtsnormen. Nur dann, wenn unklar ist, ob einer Anordnung ausnahmsweise nicht diese normative Wirkung innewohnen soll, bedarf es näherer Prüfung.

Als solche nicht normative Anordnungen könnten die von den Marktverbänden erlassenen Lieferbedingungen[119] und damit auch die in ihnen enthaltenen Schiedsklauseln[120] angesehen werden. Ihre Rechtsnatur ist deshalb genauer zu untersuchen.

Über die Rechtsnatur von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist schon viel geschrieben worden[121]. Es handelte sich aber bei diesen Untersuchungen in den Lehrbüchern und Kommentaren stets um Geschäftsbedingungen, die von den Mitgliedern privatwirtschaftlicher Verbände vereinbart sind und den Verträgen dieser Mitglieder untereinander oder mit solchen Nichtmitgliedern, die sich ihnen unterwerfen, zugrundegelegt werden. Da diese Geschäftsbedingungen der freien Wirtschaft dem Willen von Privatpersonen entspringen, wird ihnen von der Rechtslehre durchweg rechtsgeschäftliche Natur beigelegt[122]. Es leuchtet ein, daß diese Erwägungen nicht passen für die von den Marktverbänden des Reichsnährstandes angeordneten Lieferbedingungen. Sie können nicht rechtsgeschäftlicher Natur sein; denn sie werden auf Grund einer Satzung erlassen, die nicht entstanden ist durch den Willen der Mitglieder des Zusammenschlusses, für den die Satzung gilt, sondern die von dem Führer eines übergeordneten Zusammenschlusses, des Reichsnährstandes, erlassen ist. Und auch dieser Führer leitet seine Befugnis zum Erlaß von Satzungen nicht ab von dem Willen der Mitglieder des Reichsnährstandes sondern von einer staatlichen Ermächtigung. Den Reichsnährstandslieferbedingungen kann daher nur eine Rechtsnatur eigen sein, die dem entspricht, daß sie in Befehlsform auf Grund letztlich staatlicher Ermächtigung erlassen worden sind. Die Frage kann nur sein, ob sie bloße Richtlinien bzw. bindende Anweisungen[123] sind — also eine solche Rechtsnatur haben, daß sie zur Gültigkeit im Einzelfall der, wenn auch stillschweigenden Übernahme in jeden Einzelvertrag bedürfen — oder ob sie Rechtsnormencharakter haben und daher von sich aus den Einzelvertrag gestalten.

---

118 Siehe Anm. 87.

119 Die Bezeichnungen wechseln zwischen Verkaufs, Handels-, Liefer- und Geschäftsbedingungen.

120 Siehe Anm. 88, sowie Eier, Faßwein, Handelssaatgut von Getreide u. a.

121 Siehe den Nachweis bei Raiser, S. 60 Anm. 3 und 4.

122 Z. B. v. Tuhr, Allgemeiner Teil II 1, S. 146.

123 Beispiel hierfür: „Die Vertragsparteien haben die nachstehenden Lieferbedingungen zugrundezulegen; Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen bestraft."

Da die Zugrundelegung der Bestimmungen der Lieferbedingungen unter Strafandrohung steht, können sie nicht den Charakter unverbindlicher Richtlinien haben.

Als bindende Anweisungen an die Mitglieder, sich ihrer zu bedienen, will sie das Landgericht Essen ansehen in seiner Entscheidung vom 15. 12. 36, J.W. 37, 1027. Das LG. führt zur Stützung seiner Behauptung lediglich an, daß die Richtigkeit dieser rechtlichen Auslegung „auch" daraus ersichtlich sei, daß der Anhang zu den Kartoffel-Geschäftsbedingungen, die für den von dem Landgericht Essen zu entscheidenden Rechtsstreit in Betracht kamen, das Muster eines Schiedsvertrages vorsehe. Dieser Entwurf eines Schiedsvertrages stützt allerdings die Ansicht des Gerichts, daß die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Schiedsklausel für sich allein noch nicht die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts begründet, daß es dazu vielmehr eines besonderen Schiedsvertrages bedarf, wenn dieser auch anbefohlen wird. Heute aber kann daraus nichts mehr hergeleitet werden. Denn ein solcher Schiedsvertragsvordruck findet sich lediglich bei zwei verhältnismäßig alten Geschäftsbedingungen, nämlich bei den alten Kartoffel-Geschäftsbedingungen und bei den Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Obst und Gemüse, und selbst von diesen sind heute die ersteren ersetzt durch die Kartoffelmarktordnung vom 10. 10. 1938, in der ein solches Muster nicht mehr enthalten ist. Der Umstand, daß sich ein Schiedsvertragsvordruck in neueren Lieferungsbedingungen nicht mehr findet und in einem der beiden genannten Fälle inzwischen beseitigt ist, zeigt vielmehr, daß die Hauptvereinigungen es nunmehr offenbar für unnötig halten, ein Schiedsvertragsmuster abzudrucken, entweder weil sie meinen, daß es Sache der Parteien ist, dafür zu sorgen, daß im Einzelfall der Formvorschrift des § 1027 ZPO. genügt wird, oder auch weil sie meinen, daß die erlassenen Verkaufsbedingungen ipso iure den Einzelvertrag gestalten, so daß für die Formvorschrift des § 1027 ZPO. kein Platz ist, da ja ein Schiedsvertrag gar nicht abzuschließen ist.

Einen Anhalt dafür, welche dieser beiden Meinungen das Fortlassen eines besonderen Schiedsvertrags-Vordrucks veranlaßte, bietet die Tatsache, daß den älteren — wenn auch vielleicht jährlich neu verkündeten — Lieferbedingungen häufig[124] der Vermerk vorangeht, daß die Bedingungen zugrundezulegen seien, während bei den neueren Lieferbedingungen einfach festgestellt wird, daß sie gelten[125]. Der Vermerk vor den älteren Bedingungen läßt vermuten, daß hier die erstgenannte Meinung von den Marktverbänden vertreten wurde, während der neuerdings häufigere Vermerk, daß die Bedingungen gelten, vermuten läßt, daß die Zusammenschlüsse nunmehr in den Verkaufsbedingungen objektive Rechtsnormen sehen, die einen Schiedsvertrag und damit die Ausstellung einer besonderen Urkunde nicht erfordern, da die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts kraft Rechtsnorm festgestellt ist. — Eine Bestätigung dieser Vermutungen kann darin gesehen werden,

---

[124] So bislang bei Kartoffeln, Feuchtstärke, Trockenkartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, Kartoffelsago, Stärkesirup, Stärkezucker und Dextrin sowie heute noch bei Verbrauchszucker, Mehl und Kleie.

[125] So etwa für Obst, Gemüse, Konserven von Obst und Gemüse, anerkanntes Saatgut von Klee, Gras und Futterleguminosen.

daß die neuesten Verkaufsbedingungen sich als „Lieferordnung" bezeichnen[126], womit offenbar zum Ausdruck gebracht werden soll, daß auch die Lieferbedingungen wie die Marktordnungen im Bereich des Nährstandsrechtes normative „Ordnungen" sind.

Der Absicht der anordnenden Marktverbände hinsichtlich der Rechtsnatur der Geschäftsbedingungen des Reichsnährstandes wird man nun entscheidende Bedeutung beilegen müssen. Denn ihnen ist es nach dem Wortlaut der ermächtigenden Satzung, in der lediglich von der Befugnis zur Festsetzung von Verkaufsbedingungen gesprochen wird, unbenommen, ob sie die Bedingungen als bloße Richtlinien, als bindende Anweisungen an die Mitglieder oder als objektive Rechtsnormen erlassen wollen[127]. — Wenn daher die Veränderungen der äußeren Form zu erkennen geben, daß die Hauptvereinigungen zwar anfangs — und wohl auch noch zu der Zeit, als das LG. Essen sein Urteil fällte (Dez. 1936) — ihren Lieferbedingungen eine schwächere Rechtsnatur geben wollten, daß sie ihnen aber heute zunehmend die Wirkung objektiven Rechtes beizulegen wünschen, so wird man daraus folgern dürfen, daß die Ansicht des LG. Essen zwar damals noch richtig sein konnte, daß aber inzwischen die Rechtsnatur der Lieferbedingungen eine Wandlung durchgemacht hat und daß ihnen nunmehr Rechtsnormencharakter zuzuerkennen ist[128]. Und zwar gilt dies auch für die Bedingungen, die noch nicht durch Abänderung ihrer äußeren Form der Fortentwicklung des ständischen Rechts Rechnung getragen haben, da es nicht angängig erscheint, den einzelnen Bedingungen je nach ihrer äußeren Gestalt eine verschiedene Rechtsnatur zu geben.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen die große Linie auf, die deutlich dahin führt, den Rechtsnormencharakter der Geschäftsbedingungen zu betonen. Daß diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, zeigen einige Übergangserscheinungen:

So heißt es in der Lieferordnung für den Handel mit Eiern, daß sie den Einzelverträgen zugrundegelegt werden muß. Es treffen hier zwei sich widersprechende Fassungen zusammen. Die Bestimmungen einer normativen Ordnung werden nicht zugrundegelegt, sondern sie gelten ohne Rücksicht auf den Parteiwillen.

Ein anderes Beispiel für Übergangserscheinungen sind die Handelsbedingungen für Rauhfutter, Rüben- und Wurzelfrüchte, die der — heute in den Reichsnährstand eingegliederte — Deutsche Landhandelsbund erlassen hatte. Durch eine Bekanntmachung der Futtermittelstelle des Reichsnährstandes vom 29. 1. 1937 (RNVBl. S. 55) wurde die Schiedsklausel dieser Bedingungen dahin abgeändert, daß anstelle des früher zuständigen Schiedsgerichtes nunmehr das Lieferschiedsgericht des Reichsnährstandes zuständig ist. Diese Abänderung war nötig geworden, nachdem die zahlreichen, im Bereich der Ernährungswirtschaft vorhanden gewesenen ständigen Schiedsgerichte aufgehoben und durch die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes ersetzt worden waren. Anstatt nun

---

126 So für Eier (März 1937) und für Magergänse (Aug. 1938).

127 Die Freiheit der Marktverbände in der rechtlichen Gestaltung der Lieferbedingungen verbietet es, diese allein deshalb, weil sie letztlich auf staatlicher Ermächtigung fußen, als objektive Rechtsnormen anzusehen. (So Krause, D. Rechtswissenschaft 1936, 305.)

128 Für den Rechtsnormencharakter z. B. de Boor, S. 19.

aber die Bedingungen insgesamt neu bekannt zu geben, wurden sie nur der Veränderung auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens angepaßt. Dadurch sind Handelsbedingungen in Kraft geblieben, die ihrer Entstehung nach rechtsgeschäftliche — also nicht normative — Natur haben, da sie von privatwirtschaftlichen Verbänden erlassen worden sind. Entgegen unserer oben geäußerten Ansicht[129], daß auch den Lieferbedingungen Rechtsnormencharakter zuzusprechen ist, die ihre äußere Form noch nicht der Formentwicklung des ständischen Rechtes angepaßt haben, wird man diesen Bedingungen auch heute noch rechtsgeschäftliche Natur beilegen müssen, da die Wesensverschiedenheit zu den vom Reichsnährstand selbst erlassenen Geschäftsbedingungen zu groß ist. Das gilt auch für die neuen Schiedsklauseln, da sie ganz in den Rahmen der Landhandelsbedingungen hineingestellt worden sind[130].

Ein drittes Beispiel ist die Schiedsgerichtsklausel für den Mehlhandel. Sie war jahrelang ein Bestandteil des Reichsmehlschlußscheins — das ist die Bezeichnung für die Lieferbedingungen im Bereich des Mehlhandels, soweit sie nicht in der Mehlmarktordnung enthalten sind. In diesem Jahr wurde sie aus dem Schlußschein herausgenommen und in die Mehlmarktordnung aufgenommen. Als Grund führt Pereu[131] an, daß die Finanzämter in der Bezugnahme der Vertragsparteien auf den Reichsmehlschlußschein eine Vereinbarung über das Schiedsgericht sahen und demzufolge Urkundensteuer dafür einzogen. Die Hauptvereinigung half diesem Mangel durch die Veränderung ab; denn jetzt ist die Zuständigkeit im Anordnungswege, mithin normativ, begründet. Man entschloß sich also noch nicht, den Mehlschlußschein in eine normative Mehllieferordnung umzugestalten, die dann neben die — den Mehlmarkt insgesamt regelnde — Mehlmarktordnung zu treten hätte, sondern man fügte die Schiedsgerichtsklausel in die Mehlmarktordnung ein, in die sie ihrer Natur nach gar nicht hineingehört.

Die bisher dargelegte Wandlung der Auffassung der Marktverbände über die Rechtsnatur der Lieferbedingungen, wie sie aus den Veränderungen ihrer äußeren Formen herauszulesen ist, hat ihre Ursache allem Anschein nach darin, daß im Schrifttum schon seit 1936 deutlich darauf hingewiesen wird, daß den Lieferbedingungen des Reichsnährstandes ihrem inneren Wesen nach und den dem Reichsnährstand gestellten Aufgaben entsprechend die Stellung einer normativ wirkenden Lieferordnung gebührt[132]. Bette[133] betont neben anderen weniger überzeugenden Beweisführungen besonders, daß nicht nur der Regelung des landwirtschaftlichen Marktes durch Festpreisbestimmungen, Verkaufs- und Verwendungsverbote u. a. m., sondern auch der Einwirkung auf den Handelsverkehr durch Geschäftsbedingungen eine Bedeutung zukomme, die über das Interesse einzelner Wirtschaftskreise an dieser Regelung hinausgeht, vielmehr dem Interesse der Gesamtwirtschaft entspricht. Er weist an Beispielen diese gesamtwirtschaftliche Bedeutung nach und sieht deshalb in den Geschäftsbedingungen des Reichsnährstandes einen wesentlichen

---

[129] S. oben S. 35.

[130] Zu dieser Bekanntmachung siehe auch Bette, RdRN. 37, 266 ff.

[131] RdRN. 38, 588.

[132] Vgl dazu Merkel RdRN. 36, 748; Baath, 36, 886; Rühle, RdRN. 37, 488 und Bette J. W. 37, 2559.

[133] a. a. O., S. 2560.

Bestandteil der landwirtschaftlichen Marktregelung. Deshalb erscheint es ihm richtiger, von einer „Lieferordnung" zu sprechen. In der gleichen Richtung liegen Gedanken von Krause[134]: „Jede gesetzliche Festlegung wesentlicher Vertragspunkte zieht die Notwendigkeit nach sich, immer mehr Teile des Vertragsinhaltes bindend vorzuschreiben, damit nicht der ursprüngliche Zweck durch die von den Parteien vereinbarten oder von einer der anderen aufgezwungenen näheren Bedingungen beeinträchtigt oder gar in sein Gegenteil verkehrt wird. Diesem Ziel dienen die von den verschiedenen Hauptvereinigungen aufgestellten unabdingbaren Geschäfts- und Lieferbedingungen." Hier wird deutlich, wie sehr die Verkaufsbedingungen ein Bestandteil der gesamten Marktordnung sind. Wenn aber die Innehaltung dieser Bedingungen zum völligen Erreichen der mit der Marktregelung verfolgten Ziele erforderlich erscheint, dann geht es nicht an, den einen Bestimmungen eine andere Rechtsnatur zu geben als den anderen. Das führt uns zu dem Schluß, auch den Geschäftsbedingungen den Charakter objektiver Rechtsnormen zuzuerkennen, und zwar den Charakter unabdingbarer Normen wegen der auf Zuwiderhandlungen stehenden Strafandrohung[135].

Dies Ergebnis scheint für die Bedenken Steffens[136] gar keinen Raum zu lassen; denn ein Schiedsvertrag wird weder bei den Schiedsklauseln auf Schlußscheinen erzwungen, da wir hier einen Zwang verneinten[137], noch bei den Schiedsklauseln in Marktordnungen oder Verkaufsbedingungen, da hier die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte nicht erst durch einen Schiedsvertrag sondern schon durch die Bedingungen selbst begründet wird. — Es ist aber noch zu prüfen, ob nicht die Normativwirkung der Lieferbedingungen hinsichtlich der Schiedsklauseln ausdrücklich aufgehoben ist. Dies hält Herms[138] zwar für den Regelfall, doch gibt er keine Beispiele an. Tatsächlich dürfte das Gegenteil richtiger sein, denn eine derartige Annahme ist doch nur dann gerechtfertigt, wenn der Wortlaut der Klauseln in dieser Richtung einen Anhalt bietet. Das tut schlechthin nicht eine Klausel; lediglich in der — der eigentlichen Klausel angehängten — Sonderbestimmung für Minderkaufleute und für Nichthandelsgeschäfte von Vollkaufleuten, die sich bisweilen findet[139], wird die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts von einem Schiedsvertrag abhängig gemacht. In diesem Falle jedoch wird hinsichtlich des Abschlusses eines solchen Schiedsvertrages in den augenblicklich geltenden Bestimmungen nirgendwo ein Zwang ausgeübt. Nur die alten Kartoffel-Geschäftsbedingungen, die inzwischen überholt sind, suchten den Abschluß des Schiedsvertrages zu erzwingen. Nur in dem einen, nicht aber im Regelfalle — wie Herms[140] meint — sahen Liefer-

---

134 Dtsch. Rechtswissensch. 1936, 304.

135 Vgl. oben Seite 24. — Müch, S 83, will umgekehrt aus der Unabdingbarkeit den Rechtsnormencharakter ableiten, was nicht recht logisch erscheint.

136 Vgl. oben S. 32.

137 Siehe oben S. 25 f.

138 Siehe Seite 66.

139 Die Bestimmung lautet: „Sind die Vertragspartner nicht Vollkaufleute, so ist das Schiedsgericht durch Abschluß eines Schiedsvertrages zuständig. Das gleiche gilt, wenn nur ein Vertragspartner Vollkaufmann ist." (So Obst und Gemüse sowie Anbauverträge hierüber; früher insbesondere im Bereich der Kartoffelwirtschaft.)

bedingungen des Reichsnährstandes Zwangsschiedsverträge vor; nur für diesen heute überholten Fall war das Bedenken Steffens[141] zu beseitigen.

2. § 13 GVG.

Bedenken gegen die Gültigkeit der Schiedsgerichtsklauseln werden des weiteren erhoben aus dem Gedanken der Unvereinbarkeit dieser Klauseln mit § 13 GVG.[142]. Diese ist daher zu prüfen.

Die Lieferbedingungen setzen — wie schon oben S. 33 ff dargelegt wurde — die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts kraft Rechtsnorm fest[143]. Das hat weittragende Folgen. Denn die Verkaufsbedingungen wirken dadurch — was bisher vollkommen übersehen worden ist — unmittelbar gestaltend auf die Lieferschiedsgerichte ein, indem sie die nach der Schiedsgerichtsordnung[144] vertraglichen Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff ZPO. nunmehr insoweit zu Gerichten umgestalten, die nur noch dem Namen nach Schiedsgerichte sind. Auch außervertragliche Schiedsgerichte im Sinne von § 1048 ZPO. sind sie nicht, da die dort die Zuständigkeit „anordnende Verfügung" nicht etwa ein staatlicher oder ständischer Hoheitsakt sein darf, sondern ebenfalls eine Privatwillenserklärung, eine nicht vertragliche rechtgeschäftliche Verfügung — wie etwa Testament oder Vereinssatzung — sein muß[145]. Man kann sie als Zwangsschiedsgerichte bezeichnen[146]; dieses Wort hat jedoch etwas Abfälliges an sich und kennzeichnet ihr Wesen nicht. Zutreffend erscheint es, sie unvollkommene Sondergerichte zu nennen. Spricht man ihnen aber den Schiedsgerichtscharakter ab, dann ist die Frage unausbleiblich, ob sie nicht in Gegensatz treten zu § 13 GVG., wonach bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören, soweit nicht Verwaltungsinstanzen oder reichsgesetzlich bestellte oder zugelassene Sondergerichte zuständig sind[147]. — Da wir nun aber in den Lieferschiedsgerichten des Reichsnährstandes — wenn auch noch unvollkommene — Sondergerichte sehen, liegt eine Kollision mit § 13 GVG. nur dann nicht vor, wenn der Nachweis gelingt, daß sie reichsgesetzlich zugelassen sind. Dies aber erscheint uns möglich:

Durch das Reichsnährstandsgesetz ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine so umfassende Ermächtigung erteilt worden (insonderheit durch § 10 I Satz 2), daß es schwerer fallen dürfte, die Unvereinbarkeit einer Maßnahme des Ministers mit der Ermächtigung nachzuweisen als das Gegenteil. Nun darf man zwar unbedenklich annehmen, daß bei Erteilung dieser nahezu unbegrenzten Ermächtigung nicht an die Errichtung einer ständischen Sondergerichtsbarkeit gedacht

---

140 a. a. O.

141 Siehe oben S. 32.

142 v. Herms, S. 64 ff., insbesondere S. 67 f. — Herms sieht dagegen kein Hindernis in § 1027 ZPO., wie Baath in seiner Kritik (RdRN. 38, 671) irrtümlich annimmt; vielmehr räumt er dies von ihm aufgeworfene Bedenken selbst aus.

143 Abgesehen von der soeben erörterten Ausnahme.

144 Vgl. § 2 I: Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte wird durch *Vereinbarung* der Parteien begründet.

145 So Walsmann S. 130, Jonas 15. Auflage, vor § 1025 II 1.

146 So Krause Dtsch. Rechtsw. 1936, S. 313.

147 Herms stellt nicht klar heraus, daß die Frage nach der Unvereinbarkeit mit § 13 GVG. erst dann auftaucht, wenn man annimmt, daß die Reichsnährstandslieferschiedsgerichte durch diese Klauseln den Charakter von Schiedsgerichten verloren haben.

worden ist; das ist aber doch wohl kein Grund, die Vereinbarkeit einer darauf gerichteten Handlung des Reichsernährungsministers mit der Ermächtigung zu bestreiten, zumal der ständische Aufbau sicherlich noch auf vielen anderen Gebieten eine unvorhergesehene Entwicklung genommen hat[148]. Wenn also der Reichsernährungsminister den vom Reichsbauernführer erlassenen Satzungen seine Zustimmung gegeben hat, so lag diese Zustimmung auch insoweit im Rahmen der Ermächtigung, als sie den Erlaß von Verkaufsbedingungen und damit die Festsetzung von Schiedsklauseln betraf. Es wurde schon oben[149] dargelegt, daß auf Grund der ständigen Handhabung auch Schiedsgerichtsklauseln zum Inhalt von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gehören. Es ist um so weniger anzunehmen, daß der Erlaß von Schiedsgerichtsklauseln nicht zu den Befugnissen der Marktverbände gehören soll, als auch in den neuesten Satzungen keine Einschränkung der Befugnisse des Vorsitzenden des Zusammenschlusses in dieser Richtung zu finden ist, obwohl nunmehr bekannt ist, daß die Marktverbände den Erlaß von Schiedsgerichtsklauseln zu ihren Befugnissen zählen.

Wenn somit der Reichsernährungsminister den Erlaß normativer Schiedsklauseln und damit die Entwicklung der Lieferschiedsgerichte zu Sondergerichten zuläßt, des weiteren aber die Reichsregierung diese Handlungsweise durch ihre Ermächtigung deckt, dann können zutreffend die Reichsnährstands-Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten als reichsgesetzlich zugelassene Sondergerichte im Sinne des § 13 GVG. bezeichnet werden; denn man wird den Katalog des § 14 GVG., der die zugelassenen Sondergerichte aufzählt[150], nicht als abschließend anzusehen brauchen[151].

Die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes haben demnach eine Doppelnatur: Sie sind echte Schiedsgerichte im Sinne des 10. Buches der ZPO., soweit sie durch freie Vereinbarung oder doch jedenfalls überhaupt durch Vereinbarung zuständig werden; sie sind ständische Sondergerichte, soweit ihre Zuständigkeit kraft Rechtsnorm begründet ist.

Soweit sie Sondergerichte sind, haben wir sie als reichsgesetzlich zugelassene erkannt. Wir müssen daher ihre Unvereinbarkeit mit § 13 GVG. verneinen.

II. Selbst wenn man eine Kollision bejaht, ist die Ungültigkeit abzulehnen.

Aber selbst dann, wenn man der hier vertretenen Ansicht über die Vereinbarkeit der normativ wirkenden Schiedsgerichtsklauseln der Verkaufsbedingungen mit § 13 GVG. nicht beitreten zu können glaubt, oder auch dann, wenn sich andere Kollisionen mit zwingendem staatlichen Recht nachweisen lassen, werden wir die Gültigkeit der normativen Schiedsgerichtsklauseln nicht anzuzweifeln brauchen:

---

148 Auch Krause, Dtsch. Rechtsw. 1936, S. 312, ist der Ansicht, daß die Ermächtigung in § 10 RNGes. den Aufbau einer besonderen Marktgerichtsbarkeit zu decken vermag.

149 Siehe S. 31.

150 So allerdings Baumbach, ZPO., 1 A zu § 14 GVG.

151 So waren für das RG., vgl. RG. 138, 61 die ärztlichen Ehrengerichte reichsgesetzlich zugelassene Sondergerichte, obgleich sie durch ein preußisches Gesetz eingerichtet worden waren. Man wird dem im Rahmen reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ständerecht die gleiche Kraft zusprechen müssen wie dem Landesrecht.

Zwar genügt es nicht, wie es Krause[152] tut, das Zurücktreten zwingenden Reichsrechts allein damit begründen zu wollen, daß man zugibt, daß die dem Reichsernährungsminister erteilte Ermächtigung auch den Aufbau einer eigenen Gerichtsbarkeit umfaßt; denn wir haben in unserer Betrachtung über das Verhältnis von ständischem zu staatlichem Recht gesehen, daß der Stand in seiner Eigenrechtsetzung nicht nur innerhalb seiner ihm durch staatliche Ermächtigung übertragenen Befugnisse, sondern auch innerhalb der durch die zwingende staatliche Gesetzgebung gezogenen Grenzen bleiben muß, soweit nicht die übertragenen Befugnisse offenbar den Inhalt haben, auch zwingendes Recht zu verdrängen. Es muß also weiter geprüft werden, ob der leitende und beaufsichtigende Staat zum Ausdruck gebracht hat, daß die Rechtsetzungsgewalt der Marktverbände im Bereich ihrer Aufgaben selbst zwingendes Reichsrecht verdrängen darf. Die in allen Satzungen[153] wiederkehrende Wendung, daß der Vorsitzende die Geschäfte der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und der Satzung zu führen habe, sowie die dem Reichsnährstand in § 2 der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands[154] zugewiesene Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Zusammenschlüsse bei ihren Anordnungen und Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzungen befolgen, scheint der staatlichen Lenkung und Beaufsichtigung den Sinn zu geben, daß die Rechtsetzungsgewalt der Marktverbände stets im staatlichen Recht eine Grenze findet. Man wird das jedoch nicht in dieser Allgemeinheit sagen dürfen. Denn andererseits ist ja den Marktverbänden — ebenfalls mit Zustimmung des Staates, verkörpert durch den Reichsernährungsminister — in den Satzungen eine Reihe von Befugnissen ausdrücklich übertragen worden. Dieser ausdrücklich verliehenen Rechtsetzungsbefugnis gegenüber greift u. E. die Bestimmung, daß die Gesetze zu beachten sind, nicht durch; denn die spezieller erteilte Befugnis geht dem allgemeiner erteilten Gebot vor. Es erscheint deshalb die Ansicht richtig, daß die Zusammenschlüsse von der für bestimmte Gebiete ausdrücklich erteilten Rechtsetzungsbefugnis auch dann rechtswirksam Gebrauch machen dürfen, wenn im Einzelfall eine Vereinbarkeit mit zwingenden Gesetzesbestimmungen zweifelhaft erscheinen mag.

Es wird zugegeben, daß diese Auffassung der Gültigkeit des von den Marktverbänden gesetzten Rechts sehr weite Grenzen setzt. Das schien indessen erforderlich in dem Bewußtsein, daß es nicht angeht, die Gültigkeit von Bestimmungen zu bezweifeln, die von Gliederungen des Reichsnährstandes erlassen wurden ohne Widerspruch und Gegenmaßnahme des Reichsbauernführers oder des mit der Aufsicht über den Reichsnährstand betrauten Reichsernährungsministers. Diese Auffassung ist auch ein Gebot der Rechtssicherheit und des Ansehens des Reichsnährstandes: der Reichsnährstandsangehörige muß die Gewißheit haben, daß das Recht des Reichsnährstandes gültig ist. Es wäre unerträglich, wenn jedes Reichsnährstandsmitglied die Gültigkeit einer ihm unbequemen An-

---

[152] Deutsche Rechtswiss. 1936, 312.

[153] Vgl. etwa § 7 I der Satzung d. H. V. der deutschen Kartoffelwirtschaft v. 9. 5. 35 (RNVBl. 251) in der Fassung v. 16. 11. 36 (RNVBl. 579)

[154] v. 4. 2. 35, RGBl. I, 170.

ordnung der Hauptvereinigung vorsorglich bestreiten könnte und nun die von ihm vorgebrachten Gründe widerlegt werden müßten. Wenn Anordnungen oder Maßnahmen der Marktverbände wegen Verstoßes gegen Gesetz oder andere Bestimmungen beseitigt werden sollen, so ist das die Aufgabe des Reichsbauernführers[155] und des die Aufsicht führenden Reichsernährungsministers. Greift insbesondere der Staat nicht ein, so muß das als ein deutliches Zeichen dafür gewertet werden, daß die Anordnungen und Maßnahmen selbst dann gültig sein sollen, wenn ihre Vereinbarkeit mit zwingenden Normen des staatlichen Rechts zweifelhaft ist. Diese Wertung entspricht auch der Haltung des Staates gegenüber dem ständischen Aufbau: Offensichtlich hält der Staat vorläufig bewußt zurück mit Eingriffen in den Bereich der Stände. Er überläßt die Entwicklung standeseigenen Rechtes in nahezu vollem Umfange dem Stande, um den organischen Aufbau nicht zu stören. Wenn aber der Staat die Entwicklung eines standeseigenen Kaufrechts in Gestalt der Lieferordnungen sowie die Entwicklung standeseigener Rechtspflege zuläßt und der Verdrängung der dem entgegenstehenden Gesetze tatenlos zusieht, so berechtigt dies uns zu der Annahme, daß die den Marktverbänden durch Einzelaufzählung ausdrücklich zuerkannte Rechtsetzungsbefugnis in staatlichem Recht keine Grenze findet trotz der in den Satzungen enthaltenen Bestimmung, daß die Geschäfte der Hauptvereinigungen nach den Vorschriften der Gesetze zu führen sind.

Wenn man daher — entgegen unserer Auffassung — die Schiedsgerichtsklauseln in den Lieferbedingungen des Reichsnährstandes für unvereinbar hält mit § 13 GVG. oder wenn andere Kollisionen vorliegen[156], so dürfen deshalb die betreffenden Bestimmungen des Standesrechts noch nicht als unwirksam angesehen werden.

dd) Die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Schiedsgerichtsordnung

Neben der eben erörterten Frage der Kollision von ständischem und staatlichem Recht ist noch eine weitere Frage zu prüfen: Welche Wirkung hat es, daß sich die Schiedsklauseln der Lieferbedingungen in Widerspruch setzen zu der vom Reichsbauernführer erlassenen Schiedsgerichtsordnung? — Denn der Gegensatz zwischen der in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen freien Vereinbarung und den normativ wirkenden unabdingbaren Schiedsklauseln der Lieferbedingungen ist augenfällig. Muß nicht bei einem solchen Gegensatz das von den Zusammenschlüssen gesetzte Recht als das schwächere zurückweichen gegenüber dem durch den Reichsbauernführer — also vom Reichsnährstand selbst — gesetzten Recht?

Das ist grundsätzlich zu bejahen; denn die Marktverbände haben als Untergliederungen die Anordnungen und Maßnahmen des Reichsnährstandes als für sie bindend zu beachten. Indessen wird im Interesse der Rechtssicherheit und des Ansehens der Marktverbände eine von ihnen erlassene Bestimmung zunächst auch dann als gültig und für die Mitglieder der Marktverbände verbindlich anzusehen sein, wenn ihre Ver-

---

155 § 2 IV der 4. Verordnung über d. vorl. Aufbau des RN. v. 4. 2. 35, RGBl. I, 170.

156 Wie etwa die von Krause D. Rechtswiss. 1936, S. 309, aufgezeigte Unvereinbarkeit der Bestimmung über Sicherungsabtretung von Forderungen in den Geschäftsbedingungen für die Süßwarenwirtschaft mit dem Erfordernis der Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Forderung.

einbarkeit mit der Rechtsetzung des Reichsnährstands zweifelhaft ist oder deutlich verneint werden muß. Es ist Aufgabe des Reichsnährstands[157], solche Bestimmungen aufzuheben oder ihre Durchführung zu untersagen. Geschieht das nicht, so muß daraus geschlossen werden, daß der Reichsnährstand entweder einen Verstoß dieser Bestimmungen mit seinen Anordnungen verneint oder daß er den Bestimmungen trotz dieses Verstoßes ihre Gültigkeit belassen will und dadurch zugibt, daß seine an sich vorgehenden Anordnungen insoweit durch die entgegenstehenden Bestimmungen der Zusammenschlüsse verdrängt werden. Diese Auslegung ist bei dem aufgezeigten Widerspruch zwischen der Schiedsgerichtsordnung des Reichsbauernführers und den Lieferbedingungen der Zusammenschlüsse geboten: Der Reichsnährstand hat nichts unternommen, um die normativen und Zwangsschiedsklauseln zu beseitigen. Das berechtigt zu dem Schluß, daß der Reichsnährstand die im Gegensatz zur Schiedsgerichtsordnung vorgenommene Fortentwicklung der Lieferschiedsgerichte zu — bisher allerdings noch unvollkommenen — Sondergerichten billigt und damit zugibt, daß der entgegenstehende § 2 der Schiedsgerichtsordnung insoweit zurücktritt.

Insgesamt hat unsere Untersuchung ergeben, daß Bedenken gegen die Gültigkeit der Schiedsgerichtsklauseln des Reichsnährstandes nicht berechtigt sind.

ANHANG:
AUSWIRKUNGEN DER TEILWEISEN SONDERGERICHTSNATUR DER LIEFERSCHIEDSGERICHTE

Mit Rücksicht darauf, daß bisher kaum[158] erkannt worden ist, daß die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstands insoweit, als ihre Zuständigkeit kraft ständischen Rechts begründet ist, die Rechtsnatur echter Schiedsgerichte verloren haben und zu ständischen Sondergerichten geworden sind, erscheint es nützlich, anhangweise die Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen.

I. Die prozeßhindernden Einreden des § 274 ZPO.

Es mag zunächst geprüft werden, welchen Einfluß es hat, wenn ein zur Zuständigkeit der Schiedsgerichte gehöriger Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte gebracht wird. Steht dem Beklagten in diesem Falle die Einrede des § 274 II Ziff. 3 ZPO., „daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe", zu?

Dem Wortlaut nach müßte diese Einrede auch dann als zutreffend angesehen werden, wenn die Zuständigkeit des Lieferschiedsgerichts nicht durch Schiedsvertrag sondern durch die Schiedsklausel der Lieferbedingungen begründet ist; denn die Entscheidung des Rechtsstreites hat ja auch hier durch „Schiedsrichter" zu erfolgen. Jedoch darf nicht in dieser Weise auf den Wortlaut abgestellt werden: Wenn wir oben betonten, daß die Lieferschiedsgerichte in weitem Umfang den Charakter echter Schiedsgerichte verloren haben, so gilt das auch hier. Die Einrede

---

157 § 2 IV d. 4. VO. über vorl. Aufbau des RN. v. 4. 2. 1935, RGBl. I, 170.
158 Nur de Boor, S. 19, deutet es an.

des § 274 II Ziff. 3 ZPO. steht in engster Verbindung mit dem 10. Buch der ZPO.; sie setzt somit ein Verfahren voraus, dem ein Schiedsvertrag oder eine außervertragliche rechtsgeschäftliche Verfügung zugrundeliegt. Die Einrede der Entscheidung durch Schiedsrichter versagt daher in den Fällen, wo ein Schiedsgericht zu Unrecht diesen Namen trägt, indem es in Wahrheit ein Sondergericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde ist. Vielmehr greift in diesen Fällen die Einrede des § 274 II, Ziff. 1 ein, wenn es sich um Sondergerichte — mithin um die Frage der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts — handelt, und die Einrede des § 274 II, Ziff. 2, wenn es sich um ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde — mithin um eine Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges — handelt[159]. Daraus ergibt sich: Genau, so wie sich in Bezug auf die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung[160] die Auffassung durchgesetzt hat, daß der Rechtsweg unzulässig ist für Rechtsstreite, die zur Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte gehören[161], weil diese „Schiedsgerichte" ihrem Wesen nach ständische Verwaltungsgerichte sind[162], so wird sich in Bezug auf die Lieferschiedsgerichte die Auffassung durchsetzen müssen, daß die ordentlichen Gerichte unzuständig sind, daß also die Einrede des § 274 II Ziff. 1 zutrifft, s o w e i t die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte kraft ständischen Rechts — also ohne Schiedsvertrag — begründet ist. — Diese Auffassung ist vom Reichsgericht anerkannt für Sondergerichts-„Schiedsgerichte", die durch Gesetz oder VO. geschaffen worden sind. Die Gründe der über diese Frage getroffenen Entscheidung[163] weisen selbst den Weg zur Anerkennung dieser Auffassung auch für die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes, wenn sie sagen: „Die Schaffung einer besonderen gerichtlichen Instanz durch Gesetz o d e r i h m g l e i c h s t e h e n d e R e c h t s n o r m (§ 12 EGZPO.) kann der Einrede (nach § 274 II Ziff. 3 ZPO.) niemals als Grundlage dienen; auch dann nicht, wenn diese Instanz als ein „Schiedsgericht" bezeichnet wird." Der Hinweis auf § 12 EGZPO. ist wertvoll; denn dort ist j e d e R e c h t s n o r m dem Gesetz gleichgestellt.

Es wurde schon angedeutet, daß die soeben dargelegte Auffassung nur insoweit berechtigt ist, als die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte kraft Rechtsnorm besteht. Soweit dagegen die Lieferschiedsgerichte weiterhin kraft freiwillig oder unter dem Druck angedrohter Ordnungsstrafen abgeschlossenen Schiedsvertrags zuständig sind, sind sie echte Schiedsgerichte geblieben. Insoweit ist also nur die Einrede des § 274 II Ziff. 3 ZPO. begründet, wenn eine der Schiedsvertragsparteien die Klage vor dem ordentlichen Gericht erhebt.

Die Frage, ob § 274 II Ziff. 1 oder Ziff. 3 ZPO. gegeben ist, ist nicht nur eine rechtstheoretische Spielerei, sondern deshalb von Wichtigkeit, weil die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts unverzichtbar und von Amtswegen zu prüfen ist, während dies bei der Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, nicht

---

159 So auch Jonas, 16. Aufl., § 274 Anm. 26.

160 Gemäß VO. v. 26. 2. 35, RGBl. I, 293.

161 Vgl. Huber, AkadZ. 38, 133; Bette, RdRN. 38, 726; Entsch. d. Großen Zivilsenats beim RG. in RdRN. 38, 135; RG. in RdRN. 38, 661; Schladenhaufen, 27.

der Fall ist[164]. Diese Aufteilung der Einreden des § 274 ZPO. in verzichtbare und unverzichtbare ist von der Lehre und Rechtsprechung herausgearbeitet worden, indem sie unterschieden haben, ob sie verneinende Prozeßvoraussetzungen — also Prozeßhindernisse — sind, die nur beachtet werden, wenn sie vom Beklagten verteidigungsweise geltend gemacht worden sind, oder ob sie bejahende Prozeßvoraussetzungen — oder besser Sachentscheidungsvoraussetzungen — sind, die gegeben sein müssen, damit eine Sachentscheidung überhaupt gefällt werden kann, und die daher unverzichtbar sind und von Amtswegen berücksichtigt werden müssen[165]. — Es ist nun die Frage, ob diese Aufteilung nicht einer Überprüfung bedarf, ob nicht auch die Einrede des § 274 III Ziff. 3 insoweit als unverzichtbar angesprochen werden muß, als der Abschluß des Schiedsvertrags durch die Lieferbedingungen vorgeschrieben wird. Denn der Maßstab für die Zuweisung zu einer der beiden Arten ist der, ob vorwiegend öffentliche Belange durch die Prozeßvoraussetzung betroffen werden oder nicht, wie an dem Streit um die Unverzichtbarkeit der Einrede des § 274 II Ziff. 4 zu sehen ist[166]. So hat insbesondere auch für die Einrede der Entscheidung durch Schiedsrichter die Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß sie deshalb zu den verzichtbaren zu rechnen sei, weil kein öffentliches Interesse daran bestehe, daß der Beklagte von einer ihm durch zulässige Parteivereinbarung zustehenden Befugnis, die Entscheidung einer Streitsache dem ordentlichen Gericht zu entziehen, Gebrauch macht[167]. Es muß somit untersucht werden, ob nicht der vom nationalsozialistischen Staat angestrebte ständische Aufbau, der als Ausfluß ständischer Selbstverwaltung die Errichtung standeseigener Gerichte mit sich gebracht hat, ob nicht diese Entwicklung dazu geführt hat, daß es nunmehr im öffent-

---

[162] Vgl. Huber, AkadZ. 38, 133; Hennig 412; Schladenhaufen 26; Vogel 120; de Boor 18 Anm. 34; vgl. auch Herms 9. — Häufig wird allerdings von öffentlichen oder auch öffentlich-rechtlichen Sondergerichten gesprochen (z. B. RG. in RdRN. 38, 661; Frese, RdRN. 37, 668; Fuchs, 55; Bette, RdRN. 38, 726), was leicht zu einer begrifflichen Verwirrung führen kann, da die Bezeichnung Sondergericht bisher ausschließlich üblich war für Gerichte, die an Stelle des ordentlichen Gerichts über Zivilsachen zu entscheiden haben, die also die ordentlichen Gerichte unzuständig machen, nicht aber für Verwaltungsgerichte, die den Rechtsweg ausschließen. Die Bezeichnung „öffentlich-rechtliches Sondergericht" weist darauf hin, daß man den Marktschiedsgerichten eine Mittelstellung zwischen Verwaltungs- und Sondergerichten zuweisen will, offenbar mit Rücksicht darauf, daß sie *nicht nur* Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Marktverband und Mitgliedern entscheiden, sondern in bestimmten Fällen auch Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Diese Mittelstellung erscheint aber unnötig, ja sogar unrichtig, weil auch diese Rechtsstreitigkeiten nicht rein bürgerlich-rechtliche Natur haben, sondern zugleich die unmittelbare Wirkung einer hoheitlichen Maßnahme betreffen (Huber, AkadZ. 38, 133). Es ist deshalb Huber (a. a. O.) vollauf zuzustimmen, wenn er behauptet, daß die Marktschiedsgerichte deutlich als Verwaltungsgerichte zu erkennen seien und daß deshalb die weittragende Entscheidung des Großen Zivilsenats beim RG. (AkadZ. 38, 131) über die neue Auslegung des Begriffes „Unzulässigkeit des Rechtsweges" in § 547 Ziff. 1. ZPO. unnötig — wenn auch vielleicht zweckmäßig — war.

[163] RG. 107, 353.

[164] Vgl. Jonas, 16. Aufl. § 274 III zu Nr. 1, und Jonas, 15. Aufl. § 1025 V 1; Walsmann, S. 69.

[165] Nach Baumbach, ZPO. Grundzüge 3 vor § 253 ZPO.; vgl. auch RG. 70, 185.

[166] Vgl. Baumbach § 263, 3.

[167] RG. 58, 153; OLG. 9, 101 f.

lichen Interesse liegt, einen Rechtsstreit, für dessen Entscheidung ein obligatorischer Schiedsvertrag abgeschlossen worden ist, nun auch durch die ständischen Schiedsgerichte entscheiden zu lassen. Einen ähnlichen Gedanken hat das LAG. Hannover[168] einmal in einer Entscheidung für Schiedsklauseln in unabdingbaren Tarifverträgen angedeutet; doch damals sind die Ausführungen des LAG. allgemein angegriffen worden[169] und wohl auch mit Recht, weil damals die Dinge sehr viel anders lagen.

Für den Bereich der Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes dagegen ist die Frage nach dem öffentlichen Interesse an der Entscheidung einer in den Bereich des Nährstands fallenden Streitigkeit durch Nährstandsgerichte erheblich berechtigter. Auch besteht ein öffentliches Interesse daran, daß das Ansehen des Reichsnährstandes gewahrt wird. Es könnte leiden, wenn ein Schiedsvertrag, dessen Abschluß in den Verkaufsbdingungen der Hauptvereinigungen angeordnet und daraufhin von den Streitenden abgeschlossen ist, von den ordentlichen Gerichten nur berücksichtigt wird, wenn er von den Parteien selbst und rechtzeitig vorgebracht worden ist. Schließlich erscheint die Bejahung der Unverzichtbarkeit der Schiedsvertragseinrede wünschenswert, weil dadurch vermieden wird, daß die mehr oder weniger zufällige Abweichung der Schiedsklauseln in den Verkaufsbedingungen voneinander eine zu verschiedene praktische Auswirkung erfährt: Wenn einerseits die Lieferbedingungen in Bezug auf das Schiedsgericht keine Sonderbestimmungen für Minderkaufleute und für Nichthandelsgeschäfte enthalten, dann ist auch für solche Streitigkeiten das Schiedsgericht kraft Rechtsnorm zuständig; das ordentliche Gericht muß sich also von Amtswegen für unzuständig erklären. Wenn andererseits die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte für bestimmte Fälle von einem Schiedsvertrag abhängig gemacht wird in der Annahme, daß dies mit Rücksicht auf § 1027 ZPO. und § 2 Schiedsgerichtordnung erforderlich sei, dann erscheint es wünschenswert, eine Annäherung an die eben genannten Fälle der Zuständigkeit dadurch herbeizuführen, daß das ordentliche Gericht die Einrede des § 274 II Ziff. 3 insoweit als unverzichtbar behandelt und von Amtswegen prüft.

Indessen wird man diese Hinweise auf die Berührung öffentlicher Interessen nicht als ausreichend ansehen können, um die Folgerung zu ziehen, daß die Einrede des § 274 II Ziff. 3 ZPO. insoweit zu einer unverzichtbaren geworden ist. Schon die Tatsache, daß wir als Ergebnis die Einrede des § 274 II Ziff. 3 ZPO. teilweise als verzichtbare, teilweise als unverzichtbare anzusehen hätten, läßt es richtig erscheinen, mit solchen Folgerungen sehr vorsichtig zu sein. Entscheidend aber ist, daß die Frage nach der Berührung öffentlicher Interessen abhängt von der bis heute unentschiedenen rechtspolitischen Haltung des Dritten Reiches zur ständischen Eigengerichtsbarkeit. Solange der Staat in dieser Hinsicht sich abwartend verhält, muß den oben aufgezeigten öffentlichen Interessen ein anderes öffentliches Interesse entgegengehalten werden: nämlich das Interesse des Staates an einer starken und einheitlichen Rechtsprechung als Garantie für die Rechtseinheit.

---

168 Bensheimer, Bd. 3, LAG. Nr. 51.

169 Vgl. u. a. die Anm. zu der Entscheidung.

Diese Erwägung führt uns dazu, die Einrede der Entscheidung durch Schiedsrichter auch für den Bereich ständisch erzwungener Schiedsverträge weiterhin als verzichtbar anzusehen. Das ist auch weniger schwerwiegend, als es mit Rücksicht auf die oben dargelegten Argumente erscheinen mag; denn den Marktverbänden ist es ja unbenommen, die Sonderbestimmungen für Minderkaufleute und Nichthandelsgeschäfte zu streichen. Tun sie das nicht, so erklären sie sich damit einverstanden, daß Streitigkeiten dieser Art weitgehend vom ordentlichen Gericht entschieden werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß insoweit, als die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte durch die normativ wirkenden Schiedsklauseln begründet ist, die ordentlichen Gerichte sich von Amtswegen für unzuständig zu erklären haben, während es im übrigen bei der Einrede des § 274 II Ziff. 3 ZPO. verbleibt.

II. Umgestaltung der Schiedsgerichtsordnung

Wie wir oben[170] sehen, sind die Lieferschiedsgerichte zu einem Teile echte Schiedsgerichte geblieben. Insoweit unterliegen sie weiterhin in vollem Umfange den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung vom 18. 7. 1935. — Soweit sie zu ständischen Sondergerichten geworden sind, haben nach den Ausführungen auf Seite 41 f die Verfahrensvorschriften der Schiedsgerichtsordnung zurückzutreten, wenn sie mit der neuen Rechtsnatur unvereinbar sind.

Das ist zuerst und vor allem der § 2 der Schiedsgerichtsordnung, denn er enthält die beiden Grundsätze freiwilliger und vertraglicher Zuständigkeit, die beide der obligatorischen Zuständigkeit kraft Rechtsnorm, die durch die Verkaufsbedingungen begründet ist, weichen müssen. Als Folge der Einordnung der Schiedsgerichtsordnung in die Bestimmungen der ZPO. enthält § 2 der Schiedsgerichtsordnung weiterhin die Vorschrift des § 1027 ZPO., daß ein Schiedsvertrag mit Minderkaufleuten oder über ein Nichthandelsgeschäft zwischen Vollkaufleuten der Schriftform auf besonderer Urkunde bedarf. Indem sich die Lieferbedingungen von dem Erfordernis eines Schiedsvertrages freigemacht haben, haben sie insoweit auch die Formvorschrift der §§ 2 der Schiedsgerichtsordnung bzw. 1027 ZPO. verdrängt. Deshalb brauchen die Verkaufsbedingungen auch nicht mit Rücksicht auf § 2 der Schiedsgerichtsordnung Sonderbestimmungen für Minderkaufleute vorzusehen; wenn die Marktverbände glauben, sich hierdurch im Rahmen der Gesetze zu halten, so beruht diese Annahme auf einem Irrtum: die Sprengung der gesetzlichen — wie auch der ursprünglich durch die Schiedsgerichtsordnung gezogenen — Schranken liegt nicht erst im Fortlassen dieser Sonderbestimmungen, sondern schon in der durch Rechtsnorm angeordneten Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

Des weiteren bedarf der § 5 der Schiedsgerichtsordnung der Anpassung an die Fortentwicklung des ständischen Rechts. Er lautet: „Die Vereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts steht der Geltendmachung von Ansprüchen aus Wechseln oder Schecks im Urkundenprozeß vor den ordentlichen Gerichten nicht entgegen. Dasselbe gilt für die Einreichung von Anträgen auf Anordnung von Arresten und einst-

---

[170] S. 39.

weiligen Verfügungen." Die Anfangsworte „Die Vereinbarung der Zuständigkeit . . ." müssen geändert werden in „Die Zuständigkeit . . .", wodurch dann klargestellt wird, daß auch bei Zuständigkeit kraft Rechtsnorm Ansprüche aus Wechseln und Schecks im Urkundenprozeß vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können, wie auch Anträge auf Anordnung von Arresten und einstweiligen Verfügungen dort einzureichen sind. — Unterlassen wir die Fortentwicklung des § 5 der Schiedsgerichtsordnung in dem angegebenen Sinne, dann führt uns die wörtliche Auslegung des § 5 dazu, seine Anwendbarkeit auf die Fälle der Zuständigkeit des Schiedsgerichts kraft Rechtsnorm zu verneinen und hier das Geltendmachen der Ansprüche aus Wechseln und Schecks bzw. Anträge auf Anordnung von Arresten und einstweiligen Verfügungen vor den ordentlichen Gerichten nur insoweit zuzulassen, als die Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Klagen aus Wechseln oder Schecks bzw. Anträgen von Arresten und einstweiligen Verfügungen in den Schiedsklauseln vorbehalten ist.

Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung, die die Zusammensetzung und das Verfahren der Lieferschiedsgerichte unmittelbar regeln, vertragen sich ohne weiteres mit den durch die normativ wirkenden Lieferbedingungen hervorgerufenen Veränderungen.

III. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 10. Buches der ZPO.

Inwieweit ist aber Platz geblieben für die Bestimmung des § 32 I der Schiedsgerichtsordnung, daß im übrigen die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO. anzuwenden seien?

Die Einfügung dieser Bestimmung in die Schiedsgerichtsordnung war zur Zeit ihres Erlasses insofern eine Selbstverständlichkeit, als man damals offensichtlich die Verkaufsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Reichsnährstandes von echten Schiedsgerichten entschieden wissen wollte. Man hatte lediglich die Absicht, den Reichsnährstandsangehörigen an Stelle der Vielzahl privater Verbandsschiedsgerichte eine einheitliche, vom Geist des Reichsnährstands erfüllte, Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Nachdem aber die Entwicklung der Dinge dazu geführt hat, daß die Marktverbände in weitestem Umfang normative Verkaufsbedingungen mit Schiedsklauseln erlassen und dadurch die Lieferschiedsgerichte den Charakter echter Schiedsgerichte verloren haben, ist ein eigentümlicher Rechtszustand entstanden, der dem ähnelt, der hinsichtlich der Marktschiedsgerichte von Anfang an bestanden hat. Für beide Arten der Reichsnährstandsgerichtsbarkeit sind die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO. für anwendbar erklärt worden, obwohl die Marktschiedsgerichte — wie bereits mehrfach betont — nicht Schiedsgerichte sondern ständische Verwaltungsgerichte sind, und die Lieferschiedsgerichte zwar in denjenigen Fällen echte Schiedsgerichte geblieben sind, in denen zur Begründung ihrer Zuständigkeit auch heute noch ein Schiedsvertrag erforderlich ist, im übrigen aber zu ständischen Sondergerichten geworden sind. Dadurch ergibt sich — wie für die Marktschiedsgerichte schon des öfteren im Schrifttum erörtert worden ist[171] — auch hinsichtlich der Lieferschiedsgerichte die Notwendigkeit, jede einzelne Bestimmung des 10. Buches auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen. Daß bei dieser Prüfung nicht immer die gleichen Gedanken zugrundegelegt werden dürfen, die bei der für die Marktschiedsgerichte entsprechend vorgenommenen Untersuchung richtig waren, liegt auf der Hand. Denn die Wesensverschiedenheit von Verwaltungsgerichten

171 So von Baath, RdRN. 1938, S. 706 und Bette, RdRN. 1938, S. 726.

— also Gerichten, die über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden — und Sondergerichten — also Gerichten, die über privatrechtliche Streitigkeiten entscheiden — bringt es mit sich, daß für die Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte selbständig geprüft werden muß, inwieweit im Verfahren vor ihnen eine Mitwirkung durch die ordentlichen Gerichte — wie sie das gemäß § 32 der Schiedsgerichtsordnung maßgebliche 10. Buch der ZPO. in mancher Beziehung (z. B. §§ 1042 II, 1044 II, 1044a II ZPO.) vorsieht — mit ihrem Wesen vereinbar ist. Unter Beachtung dieser Wesensverschiedenheit kann die Untersuchung Bettes über die Bedeutung der Vorschriften der ZPO. über das schiedsgerichtliche Verfahren für die Marktschiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes[172] ein guter Anhalt sein bei der Prüfung.

Zunächst ist festzuhalten, daß den Worten „im übrigen" in § 32 ein doppelter Inhalt eigen ist. Sie besagen einmal, daß nur im übrigen die Bestimmungen des 10. Buches anzuwenden sind; soweit also die Schiedsgerichtsordnung selbst Vorschriften enthält, gebührt ihnen stets der Vorrang. Zum anderen besagen sie, daß im übrigen alle Bestimmungen des 10. Buches Anwendung finden; soweit daher die Schiedsgerichtsordnung keine eigene Regelung getroffen hat, greifen stets die Vorschriften des 10. Buches ein.

Die durch § 32 ausgesprochene Beschränkung kann zu Schwierigkeiten nicht führen, soweit den Lieferschiedsgerichten Sondergerichtscharakter innewohnt. Denn wenn die „Schiedsgerichte" gar nicht echte Schiedsgerichte im Sinne des 10. Buches sind, so unterliegen sie den Normen des 10. Buches grundsätzlich nicht, vielmehr nur insoweit, als auf sie ausdrücklich verwiesen wird. — § 32 kann aber insoweit zu Schwierigkeiten führen, als die Lieferschiedsgerichte echte Schiedsgerichte geblieben sind; nämlich dann, wenn die Schiedsgerichtsordnung Bestimmungen enthält, die mit zwingenden Normen des 10. Buches unvereinbar sind. Die Schiedsgerichtsordnung hat sich bewußt in den durch die ZPO. gewiesenen Grenzen gehalten; trotzdem enthält ihr § 9 III einen Verstoß gegen zwingendes Recht. Daß das der Fall ist, hängt mit einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtssprechung zusammen. Das RG. hat nämlich in einer grundlegenden Entscheidung[173] mit einem von ihm seit langem anerkannten Satz gebrochen: Während bisher angenommen wurde, daß § 1045 ZPO. nachgiebiges Recht sei, stellt das RG. in der neuen Entscheidung fest, daß diese Auffassung mit unserem heutigen Rechtsdenken unvereinbar geworden sei, daß vielmehr dem § 1045 ZPO. in der Hinsicht zwingende Natur zukomme, daß über die Ablehnung eines Schiedsrichters nur durch das ordentliche Gericht, nicht aber durch einen Dritten, entschieden werden könne. Hiergegen verstößt § 9 III der Schiedsgerichtsordnung, insofern er bestimmt, daß über die Ablehnung eines Schiedsrichters der Obmann und über die Ablehnung des Obmannes das Oberschiedsgericht bzw. bei dem Obmann des Oberschiedsgerichts der Reichsbauernführer entscheidet. Wir werden aber seine Bestimmungen trotzdem nicht als unwirksam anzusehen haben. Vielmehr führen die Erwägungen, die wir für den Fall der Unvereinbarkeit der normativen Schiedsklauseln mit dem

[172] RdRN. 1938, S. 726 ff.
[173] RG. JW. 1937, S. 399 f.

zwingenden Gesetzesrecht[174] angestellt haben, dazu, daß die Entscheidung über die Ablehnung der Schiedsrichter und Obmänner den in § 9 der Schiedsgerichtsordnung genannten Stellen rechtswirksam zusteht.

Außer dem durch § 9 verdrängten § 1045 ZPO. sind infolge der in § 32 der Schiedsgerichtsordnung ausgesprochenen Beschränkung folgende Bestimmungen des 10. Buches schon für die Lieferschiedsgerichte als echte Schiedsgerichte, mithin um so mehr für sie als Sondergerichte, nicht anwendbar: §§ 1028—34, 1035 I, 1038 und 1039. Denn die Schiedsgerichtsordnung enthält an ihrer statt eine erschöpfende Regelung[175].

Bezüglich der Bestimmungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern (gemäß § 9 der Schiedsgerichtsordnung, 1032 ZPO.) ist Bette[176] auch für die Lieferschiedsgerichte zuzustimmen, wenn er betont, daß Nichtarier in den Marktschiedsgerichten nicht nur abgelehnt werden können, sondern daß die Mitwirkung eines Nichtariers hier schlechthin unzulässig ist; denn die von Bette angestellten Erwägungen treffen auch für die Lieferschiedsgerichte zu.

Im Gegensatz zum erstgenannten Inhalt des § 32 der Schiedsgerichtsordnung kann sein weiterer Inhalt — daß nämlich im übrigen alle Bestimmungen der ZPO. anzuwenden sind — insoweit nicht zu Schwierigkeiten führen, als die Lieferschiedsgerichte echte Schiedsgerichte geblieben sind. Denn auf solche sind die Bestimmungen des 10. Buches zugeschnitten und können daher ohne Schwierigkeiten zur Ausfüllung der von der Schiedsgerichtsordnung gelassenen Lücken genommen werden. — Umgekehrt ist die Anwendung aller dieser Vorschriften des 10. Buches auf die Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte mit ihrer besonderen Rechtsstellung unvereinbar. Deshalb muß den Worten „im übrigen" in dieser Beziehung der Inhalt gegeben werden, daß nicht alle, sondern nur die Bestimmungen der ZPO. ergänzend anzuwenden sind, die mit der Sondergerichtsnatur der Lieferschiedsgerichte verträglich sind.

So kommen einmal alle Vorschriften des 10. Buches in Wegfall, die typisch auf ein echtes, insbesondere vertragliches Schiedsgericht abgestellt sind. Hierher gehören die §§ 1025—1027. Zu untersuchen sind hier nur noch die Vorschriften der §§ 1035 II, 1036, 1037, 1041 ff.

Nach Bette[177] sind die Bestimmungen über die Aushilfe durch das ordentliche Gericht (§ 1036) auf das Verfahren vor den Marktschiedsgerichten anwendbar. Es besteht ein Bedürfnis, sie auch für das Lieferschiedsgericht als Sondergericht anzuwenden. Eine solche Aushilfe ist insbesondere erforderlich zur zwangsweisen Vernehmung und zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, die von dem Schiedsgericht auch als Sondergericht nicht vorgenommen werden können. Die Ausübung eines Erscheinungs- und Vernehmungszwanges ist durch § 21 I der Schiedsgerichtsordnung untersagt (für § 1035 I ist also aus diesem Grunde, wie schon erwähnt, kein Platz). Das Beeidigungsrecht ist ein so ausschließlich dem ordentlichen Gericht vorbehaltenes staat-

174 Vgl. oben S. 39 ff.
175 Nach Frese, S. 90.
176 a. a. O.
177 a. a. O.

liches Hoheitsrecht, daß es anderen Einrichtungen nur bei ausdrücklicher Verleihung durch den Staat zugesprochen werden kann[178]; § 1035 II gilt also auch für die Lieferschiedsgerichte als Sondergericht.

Ob das ordentliche Gericht verpflichtet ist, der Vorschrift des § 1036 entsprechend tätig zu werden, ist deshalb fraglich, weil ja § 1036 den ordentlichen Gerichten diese Pflicht nur gegenüber Schiedsgerichten, nicht aber gegenüber Sondergerichten auferlegt. Aus § 1036 ZPO. unmittelbar kann deshalb eine solche Pflicht nicht hergeleitet werden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich die ergänzende Anwendung der ZPO.-Normen des 10. Buches vorschreibt. Denn die dem Reichsnährstand zustehende Rechtssetzungshoheit findet ihre Grenze im Standesbereich; sie setzt ihn nicht ohne weiteres in die Lage, Normen zu erlassen, die für die staatlichen Gerichte bindend sind. Hier liegt der Unterschied zu § 29 der VO. vom 26. 2. 35, der für die Marktschiedsgerichte die ergänzende Anwendung der Bestimmungen der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren anordnet: Dort bestehen keine Bedenken, den ordentlichen Gerichten die Pflichten des § 1036 zuzusprechen; denn die VO. ist vom Reichsernährungsminister auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung, also vom Staat, erlassen und bindet daher auch die ordentlichen Gerichte. — Aber auch gegenüber den Lieferschiedsgerichten als Sondergerichte wird man die ordentlichen Gerichte für verpflichtet halten dürfen, dem § 1036 entsprechend tätig zu werden. Zu dieser Auffassung berechtigt uns die folgende Überlegung: Wenn schon der Staat für die private Schiedsgerichtsbarkeit die Befugnisse seiner ordentlichen Gerichte zur Mitwirkung bereitstellt, dann wird er diese Mitwirkung nicht solchen Gerichten versagen wollen, die ihrem Wesen nach zu ständischen Sondergerichten geworden sind, ohne indessen schon mit dieser Stellung entsprechenden Befugnissen ausgestattet zu sein. Wären die Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte schon ausdrücklich anerkannt, so wäre sicherlich hinsichtlich der zwangsweisen Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen eine gesetzliche Regelung erfolgt; solange diese noch fehlt, wird man die ordentlichen Gerichte wenigstens im Rahmen des § 1036 ZPO. zur Aushilfe für verpflichtet halten müssen.

Wie es eine unerfreuliche Folge der Mittelstellung des Lieferschiedsgerichts ist, daß die Pflicht der ordentlichen Gerichte zur Mitwirkung zweifelhaft erscheint, so ist es auch unerfreulich, daß die ordentlichen Gerichte gemäß § 1036 auf Parteiantrag — und nicht auf Antrag des Lieferschiedsgerichts — tätig werden. Wir werden dies aber für die Zeit der Entwicklung hinnehmen können, da von einer völligen Unvereinbarkeit dieser Regelung mit der Sondergerichtsnatur der Lieferschiedsgerichte nicht gesprochen werden kann.

§ 1037 ZPO. enthält Bestimmungen für den Fall, daß von einer Partei die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichter-

---

[178] Selbst den Parteigerichten wurde dies Recht *ausdrücklich* verliehen; vgl. das Gesetz v. 30. 9 36, RGBl. I, S. 353.

lichen Verrichtungen nicht befugt sei. In diesen Fällen können gemäß § 1037 ZPO. die Schiedsrichter das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen. Es ist selbstverständlich, daß diese Regelung auch für die Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte paßt und daher der § 1037 ZPO. anzuwenden ist.

Einer eingehenderen Erörterung bedarf die Zulässigkeit der Aufhebungsklage gegenüber den Entscheidungen der Lieferschiedsgerichte. Bette hat sie mit Herms[179] und dem LG. Berlin[180] gegen Schiedssprüche der Marktschiedsgerichte für unzulässig erklärt, er will als Ausgleich für die dadurch entfallenden unentbehrlichen Rechtsgarantien die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Marktschiedsgerichten in entsprechender Anwendung der §§ 578 ff. ZPO. zulassen. Herms[181] hält die Aufhebungsklage auch insoweit für unzulässig, als die Marktschiedsgerichte sondergerichtlich über bürgerliche Rechtsstreite (nach § 3 II 2 der VO. v. 26. 2. 35) zu entscheiden haben, also wenn sie scheinbar eine gleiche Stellung haben wie die Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte. Er führt aus, die Zuständigkeit eines öffentlichen Gerichts schließe die des ordentlichen Gerichts zur Nachprüfung — abgesehen von der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17 GVG.) — gänzlich aus, auch die zur Nachprüfung nach § 1041 ZPO. Auch spreche für die Ablehnung, daß eine Aufhebung grundsätzlicher Sprüche des Oberschiedsgerichts durch ein Amtsgericht der Funktion beider Gerichte nicht gerecht würde[182]. Trotzdem kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Es muß hinsichtlich der Lieferschiedsgerichte immer wieder besonders darauf geachtet werden, daß trotz der teils auf Rechtsnorm beruhenden, teils vertraglichen Zuständigkeit dieser Gerichte das für sie geltende Recht möglichst einheitlich bleibt und sich so wenig wie möglich von dem entfernt, was von der Schiedsgerichtsordnung für die Lieferschiedsgerichte als echte Schiedsgerichte gedacht war. Es geht nicht an, die Aufhebungsklage zuzulassen, solange Geschäftsbedingungen nicht erlassen wurden oder die Schiedsklausel sich lediglich auf Schlußscheinen vorgedruckt findet, und sie für unzulässig zu erklären, sobald Verkaufsbedingungen mit Schiedsklauseln bekannt gemacht worden sind. So sehr Herms[183] theoretisch zuzustimmen ist, so muß doch die von ihm abgelehnte Lösung in Kauf genommen werden, um das Verfahren vor den Lieferschiedsgerichten möglichst einheitlich zu belassen. Da wir also — trotz der dargelegten Gegengründe — die Aufhebungsklage auch weiterhin uneingeschränkt für das Verfahren vor den Lieferschiedsgerichten zulassen, erübrigt sich eine Erörterung über den Vorschlag Bettes[184], die Aufhebungsklage durch ein Wiederaufnahmeverfahren zu ersetzen.

Schließlich ist noch zu prüfen, ob die Entscheidungen der Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte der Vollstreckbarkeitserklärung bedürfen. Bette unterscheidet bei den Marktschiedsgerichten nach der Natur der Streitigkeiten und kommt für Streitigkeiten, die nicht

179 S. 10 ff.
180 RdRN. 1938, S. 749.
181 S. 11.
182 Vgl. de Boor, S. 20, Anm. 37.
183 S. 12.
184 a. a O.

Ordnungsstrafen, Beiträge oder Ausgleichsabgaben betreffen, zu dem Ergebnis, daß eine Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sei, weil nach der Verfahrensordnung für die Marktschiedsgerichte nicht unmittelbar aus dem Schiedsspruch vollstreckt werden kann. Entsprechend wird man auch für die Lieferschiedsgerichte sagen müssen, daß die ständische Autorität, auf die sich der Schiedsspruch gründet, nicht genügt, um vollstrecken zu können. Wir müssen deshalb eine ergänzende Anwendung des § 1042 ZPO. bejahen. Auch hier erhebt sich die Frage, ob die ordentlichen Gerichte, trotzdem es sich nicht um Entscheidungen echter Schiedsgerichte handelt, zur Vollstreckbarerklärung verpflichtet sind; wir werden dies aus den gleichen Gründen, die wir für die Zeugenvernehmung und -beeidigung vorbrachten, bejahen können.

IV. Die Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen der ZPO.

Des weiteren soll kurz geprüft werden, ob das Problem der Anwendbarkeit sonstiger ZPO.-Normen auf die Schiedsgerichte für den Bereich der Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte eine Änderung erfährt. Soweit schon bisher Lehre und Rechtsprechung die Anwendbarkeit einer Anzahl von ZPO.-Normen, die für das ordentliche Verfahren gelten, auch für das Schiedsverfahren anerkannt haben, bedarf es keiner anderen Beurteilung. Denn es leuchtet ein, daß diese Bestimmungen erst recht anwendbar sein müssen für Sondergerichte, da diese den ordentlichen Gerichten näher stehen als die Schiedsgerichte. So äußert die Erhebung der Klage vor dem Lieferschiedsgericht ganz die gleichen materiellen Wirkungen wie die vor dem ordentlichen Gericht[185]. Ebenso sind die § 264 und § 265 ZPO. anwendbar[186]. Auch die Erhebung der Widerklage ist zuzulassen[187]. Des weiteren gehört § 295 ZPO. hierher[188], sowie §§ 110, 274 Ziff. 5 ZPO[189]. Schließlich ist auch § 251 a ZPO. bei Säumnis beider Parteien entsprechend anzuwenden und Entscheidung nach Aktenlage zuzulassen[190].

Insoweit andererseits bisher eine entsprechende Anwendung von Vorschriften des ordentlichen Verfahrens abgelehnt wurde, bedarf es einer erneuten Prüfung. So wurde bisher nach allgemeiner Ansicht[191] eine Anwendbarkeit des § 240 ZPO. abgelehnt. Das RG.[192] hat diese Ansicht mit folgenden Erwägungen begründet: „Eine ihre Bejahung erheischende Bestimmung findet sich in der ZPO. nicht und für ihre Verneinung spricht entscheidend, daß die prozessualen Normen über die Unterbrechung des Verfahrens auf die an die prozeßrechtlichen Vorschriften nicht gebundene Erledigung des Rechtsstreites vor dem Schiedsgerichte nicht passen. Es fehlt für diese an der Möglichkeit, dem Verfahren durch Aufnahme nach Maßgabe der ZPO. bzw. der Konkursordnung Fortgang zu verschaffen.“ Die besondere Rechtstellung der Lieferschiedsgerichte als Sondergerichte gibt keine Veranlassung, die

185 § 267 ZPO.; vgl. Frese, S. 45; Baumbach, Schg. Komm., S. 108.
186 Frese a. a. O.
187 Frese a. a. O.; Baumbach, a a. O., S. 109.
188 Baumbach, a. a. O., S. 122; Frese, S. 50.
189 Baumbach a. a. O., S. 105; Frese, S. 53 f.
190 Frese, S. 58.
191 Vgl. Frese, S. 21; v. Staff, S. 108; Baumbach a. a. O., S. 55.
192 RG. 62, S, 25.

Erwägungen des Reichsgerichtes als nicht mehr zutreffend anzusehen. Eine Anwendung des § 240 ZPO. ist daher weiterhin zu verneinen.

Dagegen werden wir abweichen müssen von der bisher unbestrittenen Auffassung[193], daß die Klageerhebung vor dem Schiedsgericht die prozessualen Wirkungen der Rechtshängigkeit nicht erzeuge, daß also § 263 ZPO. nicht entsprechend anzuwenden sei. Denn da für jede Landesbauernschaft ein besonderes Lieferschiedsgericht errichtet ist, besteht aus mehrfachen Gründen ein Bedürfnis dafür, daß nicht vor mehreren Gerichten geklagt wird, und daß das einmal angerufene Schiedsgericht trotz späterer Veränderung weiterhin zuständig bleibt. Insbesondere erscheint es zweckmäßig, dem Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit zuzugestehen, wenn der Streit zunächst von den Parteien auf Grund Vereinbarung bei einem an sich örtlich unzuständigen Schiedsgericht anhängig gemacht war (§ 4 der Schiedsgerichtsordnung) und später eine Partei nochmals Klage vor dem eigentlich zuständigen Gericht (§ 3 I der Schiedsgerichtsordnung bzw. die abweichenden Bestimmungen in den Lieferbedingungen) erhebt. Denn durch § 263 II Ziff. 1 ZPO. soll erreicht werden, daß eine Partei nicht durch mehrere Prozesse gleichen Inhalts belästigt wird, daß widersprechende Entscheidungen über denselben Streit verhindert werden, und daß die Gerichte nicht unnütz angerufen werden[194]. Dieser öffentliche Zweck läßt es wünschenswert erscheinen, eine entsprechende Anwendung des § 263 ZPO. im Verfahren vor den Lieferschiedsgerichten anzuerkennen, und zwar sowohl bei vertraglicher als auch bei Zuständigkeit kraft Rechtsnorm.

V. Die Stellung der Schiedsrichter zu den Parteien

Schließlich mag noch kurz eingegangen werden auf die Stellung der Schiedsrichter zu den Parteien.

Bisher wurde allgemein angenommen, daß die Grundlage für die Tätigkeit der Schiedsrichter ein Vertrag, der sogenannte Schiedsrichtervertrag, sei. Über die Rechtsnatur dieses Vertrages herrscht bis heute großer Streit. Während insbesondere Baumbach[195] und auch Lüdtke[196] in ihm einen Dienstvertrag — und bei Unentgeltlichkeit einen Auftrag — sehen wollen, hält ihn die herrschende Meinung[197] wegen der übergeordneten Stellung, die der Schiedsrichter innehat, für einen Vertrag eigener Art, der nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts des BGB. zu beurteilen sei. Ebenso herrscht Streit über die Wirkungen, die dieser Vertrag erzeugt. So nehmen das RG.[198] und Stein—Jonas[199] an, daß auf Erfüllung der Schiedsrichterpflichten geklagt werden könne, während Baumbach[200] und andere dies ablehnen mit Rücksicht auf die wegen § 888 II ZPO. unmögliche Vollstreckbarkeit. Aber schon die Punkte, über die Einigkeit herrscht — nämlich die aus dem Schiedsrichtervertrag folgende Pflicht der Parteien zur Zahlung der Vergütung sowie die Kündbarkeit des Vertrages — machen klar, daß die

---

193 Baumbach Schg.-Komm., S. 105, 108; v. Staff, S. 175; Frese, S. 44
194 Baumbach ZPO. 3 A zu § 263.
195 Schg.-Komm., S. 64.
196 S. 17.
197 u.a. RG. 59, S. 249 und Jonas, vor § 1025, III.
198 RG. 59, S. 247 ff.
199 III vor § 1025.
200 Schg.-Komm., S. 67.

Annahme eines Schiedsrichtervertrages für die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes abgelehnt werden muß. — Durch den Erlaß der für die Reichsnährstandsangehörigen verbindlichen Schiedsgerichtsordnung, in der erschöpfende Bestimmungen enthalten sind über die Zusammensetzung, die Berufung und das Tätigwerden der Schiedsgerichte, ist eine so völlige Änderung der Beziehungen zwischen Schiedsrichter und Schiedsparteien eingetreten gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit der freien Wirtschaft, daß die bisherige Konstruktion für die Reichsnährstandsschiedsgerichte nicht mehr paßt. Vielmehr müssen wir der Fortentwicklung des Schiedsgerichtswesens im ständigen Recht Rechnung tragen und als Quelle der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter nicht mehr einen Schiedsrichtervertrag ansehen, sondern die Amtsstellung, die der Obmann durch seine Berufung durch den Reichsbauernführer und die Beisitzer auf Grund ihrer Ernennung durch die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts innehaben. Wir müssen uns also völlig von dem Schiedsgerichtsvertrag trennen. Die Konstruktion eines solchen Vertrages wäre höchstens denkbar, wenn man in der Anrufung des Schiedsgerichts das Angebot zum Abschluß eines solchen Vertrages und in der Vornahme der ersten Handlung durch das Schiedsgericht dessen Annahme sehen wollte. Schon diese Überlegung, wie der Abschluß des Schiedsrichtervertrages bei den Lieferschiedsgerichten des Reichsnährstandes gedacht werden müßte, zeigt, wie unnatürlich ein solcher Versuch ist. Denn in Wahrheit bestehen unmittelbare Beziehungen zwischen den Richtern des Lieferschiedsgerichts und den rechtsuchenden Parteien überhaupt nicht. Die Schiedsgerichte stehen für Streite, die vor sie gebracht werden, zur Verfügung und sind zum Tätigwerden entsprechend den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung verpflichtet, wenn sie angerufen werden. Gegen eine Auffassung, die für den Bereich der Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes weiterhin an dem vertraglichen Charakter des Verhältnisses zwischen Schiedsrichter und Parteien festhalten wollte, bestehen die gleichen durchgreifenden Bedenken, wie sie das RG. in seiner für die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers maßgebenden Entscheidung: RG. 82, S. 85 ff aufgeführt hat. Das RG. brach in dieser Entscheidung mit seiner bisherigen Auffassung, daß das Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Gläubiger vertraglicher Natur sei, und bekannte sich zur sogenannten Amtstheorie aus folgenden für unser Problem gleichermaßen zutreffenden Gründen: „. . . Der Antrag . . . der Partei ist nicht die Quelle . . . sondern nur der äußere Anlaß, der die Betätigung der Amtsgewalt auslöst . . . Auf öffentlichem (nämlich bei uns ständischem) Recht beruht es, daß der Gerichtsvollzieher (das Schiedsgericht), wenn er zur Erledigung des ihm erteilten Auftrages (der bei ihm erhobenen Klage) zuständig ist, diesen . . . ausführen muß. Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher (Parteien und Schiedsrichter) können nicht losgelöst werden von dem Gegenstand, den sie betreffen. Es geht daher nicht an, diese Beziehungen allein oder auch nur vorwiegend dem bürgerlichen Vertragsrechte zu unterstellen . . . Der Inhalt eines Vertrages, durch den der Gerichtsvollzieher mit einer Zwangsvollstreckung (das Schiedsgericht mit der Entscheidung eines Streits) beauftragt wird, würde sich erschöpfen in dem, was auch ohne die Annahme eines solchen Vertrags rechtens wäre; er würde nur dahingehen, daß der Gerichtsvollzieher (das Schiedsgericht) handele, wie es

Gesetz und Dienstanweisung (Schiedgerichtsordnung) vorschreiben, und daß der Gläubiger (die Parteien), die gesetzlich (in den Richtlinien des Reichsnährstandes für das Kostenwesen im Schiedsgerichtsverfahren für Lieferstreitigkeiten vom 10. 10. 1935, RNVBl., S. 653) vorgesehenen Gebühren zahle (und zwar an das Gericht als Behörde, während die Obmänner und Schiedsrichter vom Reichsnährstand eine Vergütung erhalten!) . . . Der Regel des bürgerlichen Vertragsrechts entspricht die Freiheit der Entschließung jedes Teiles, ob und mit wem er einen Vertrag schließen will. Der Gerichtsvollzieher (das Schiedsgericht) aber darf die Annahme eines Auftrags (die Entscheidung über die Klage) nur in bestimmten Fällen verweigern; ihm steht daher auch nicht das Kündigungsrecht zu, wie es für den Dienstvertrag und den Auftrag gegeben ist. In dem größten Teile Deutschlands . . . hat der Gläubiger überhaupt nicht die Möglichkeit der Wahl zwischen mehreren Gerichtsvollziehern; er muß sich an denjenigen wenden, welcher nach der allgemeinen Geschäftsverteilung . . . zuständig ist . . . (Auch bei den Lieferschiedsgerichten keine Auswahl der Schiedsrichter) . . . Der Gebührenanteil, der dem Gerichtsvollzieher mittelbar zufließt (die Vergütung für Obmann und Schiedsrichter, die der Reichsnährstand gewährt), ist keine vertragliche Gegenleistung des Gläubigers (der Parteien); die Anwendung der Regeln des Dienstvertrags und überhaupt der für die gegenseitigen Verträge gegebenen Gesetzesvorschriften ist also ausgeschlossen . . . Er (das Schiedsgericht) übt seine Tätigkeit aus, weil sein Amt ihn zu dieser Tätigkeit verpflichtet, und weil er durch die ihm vom Staate (Reichsnährstand) gewährte Versorgung in die Lage versetzt ist, diese seine Pflicht zu erfüllen, ohne von dem einzelnen, dem seine Tätigkeit zugute kommt, eine Vergütung beanspruchen zu müssen. Bei einer solchen Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens (des Schiedsgerichtswesens im Bereich des Reichsnährstandes) unterscheidet sich das Verhältnis des Gerichtsvollziehers zu dem Gläubiger (der Schiedsrichter zu den Parteien) . . . in keinem wesentlichen Punkte von dem anderer besoldeter Beamter . . . zu dem einzelnen, in dessen besonderen Interesse sie amtlich tätig werden . . ."[201]

Die entsprechende Anwendung dieser Gedanken auf die Stellung der Mitglieder der Lieferschiedsgerichte und diese selbst ist so selbstverständlich, daß, wie gezeigt, in der Entscheidung des Reichsgerichts einfach Schiedsgericht, Schiedsrichter, Parteien, schiedsrichterliche Tätigkeit in die Ausführungen über den Gerichtsvollzieher eingesetzt werden können. Allein eine „Amtstheorie" entspricht der wirklichen Rechtslage. Man wird sich dieser Theorie um so leichter anschließen können, als gesetzliche Vorschriften ihr nicht entgegenstehen. Die Anwendbarkeit des allein den Schiedsrichtervertrag erwähnenden nachgiebigen § 1033 ZPO. ist durch die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung ausgeschlossen.

Wir haben somit die Stellung der Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung für die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstands anzusehen als eine lediglich dem öffentlichen Recht — und zwar dem ständischen öffentlichen Recht — angehörige, durch Anordnungen des Reichsnährstands gestaltete Amtsstellung, die durch keinerlei unmittel-

[201] RG. 82, S, 86—88.

bare vertragliche Beziehung zwischen Schiedsrichter und Parteien beeinflußt ist.

---

2. Keine Erzwingung von Schiedsverträgen mit Nichtangehörigen des Reichsnährstandes

Kehren wir nunmehr zu der Frage zurück, ob die bei den Schiedsgerichten der freien Wirtschaft beobachteten Mängel und Mißstände auch vorliegen oder zu befürchten sind bei den Lieferschiedsgerichten.

Hinsichtlich der Erzwingung von Schiedsverträgen mit Nichtmitgliedern des Reichsnährstandes können wir uns kurz fassen: Trotz eingehender Prüfung ließ sich in keiner der Verkaufs- und Lieferbedingungen ein Hinweis darauf finden, daß Verträge mit Nichtmitgliedern — insbesondere mit Verbrauchern — von einer Unterwerfung unter die Lieferschiedsgerichte abhängig zu machen seien. Eine solche Bestimmung müßte auch stärksten Widerspruch hervorrufen; denn sie würde den dem Reichsnährstand zugewiesenen Sachbereich sprengen und ein unzulässiger Einbruch sein in den überständischen, gesamtvolksgenössischen Rechtsbereich. Die praktischen Auswirkungen würden allerdings kaum zu ähnlichen Bedenken Anlaß geben, wie wir sie für die freie Wirtschaft feststellten.

3. Rechtsentscheidungen der Lieferschiedsgerichte

Hinsichtlich der Anwendung materiellen Rechts schweigt die Schiedsgerichtsordnung. Nach Frese[202] bleibt deshalb Raum für eine diesbezügliche Abmachung unter den Parteien. Da dies aber praktisch kaum vorkommen wird und bei Zuständigkeit kraft Rechtsnorm gänzlich ausfällt, so sieht sich in aller Regel das Schiedsgericht vor die Frage gestellt, ob es nach Billigkeit entscheiden darf oder ob es an das materielle Recht gebunden ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Lieferschiedsgerichte in vielen Fällen ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien zuständig sind, wird es seine Aufgabe in einer — weitgehend dem Gesetzesrecht entsprechenden — Rechtsentscheidung und nicht so sehr in einer — dem materiellen Recht u. U. direkt zuwiderlaufenden — vergleichsweisen Entscheidung sehen müssen. Denn nur bei freiwillig abgeschlossenem Schiedsvertrag wird man annehmen können, daß die Parteien zu Gunsten der Billigkeit auf die strenge Anwendung des materiellen Rechts verzichten wollen. — Leitender Grundsatz der Lieferschiedsgerichte muß sein, den Grundgedanken der nationalsozialistischen Marktordnung Rechnung zu tragen und ihnen in den Entscheidungen Geltung zu verschaffen. Daraus folgt, daß die Lieferschiedsgerichte das Nährstandsrecht und insbesondere die Geschäftsbedingungen der Marktverbände als für sie verbindlich zu befolgen haben, während bei anderen Rechtsnormen stets zu prüfen ist, ob sie den Geboten der völkischen Gemeinschaftsordnung noch entsprechen[203].

4. Kein Ausschluß von Rechtsanwälten

Ein Ausschluß von Rechtsanwälten als Beiständen oder Vertretern im Verfahren vor den Lieferschiedsgerichten ist in der Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen. Vielmehr besagt § 18 der Schiedsgerichts-

---

[202] S. 42.
[203] Vgl. Frese, S. 42.

ordnung ausdrücklich, daß die Parteien das Recht haben, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. In dieser Hinsicht bestehen daher keine Bedenken.

5. Die Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern

Die Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern steht dem Obmann oder — soweit es sich um die Obmänner handelt — dem Oberschiedsgericht bzw. dem Reichsbauernführer zu.

Welche Bedenken sich wegen der Gültigkeit dieser Bestimmung ergeben, wurde schon dargetan[204]. Hier ist zu prüfen, ob diese Regelung zu ähnlichen praktischen Bedenken Anlaß gibt, wie wir sie für die Schiedsgerichte der freien Wirtschaft feststellten. Aber auch für sie ist hier kein Raum. Denn wir legten dar[205], daß eine an Stelle der ordentlichen Gerichte entscheidende parteiische Ersatzinstanz das Mittel sein kann, um die Schiedsgerichtsunterworfenen völlig der Willkür der hinter dem Schiedsgericht stehenden Wirtschaftsmächte auszuliefern. Bei den Lieferschiedsgerichten des Reichsnährstandes fehlt es aber sowohl an einer solchen wirtschaftlichen Macht als auch daran, daß bei den entscheidenden Stellen die Gefahr der Parteilichkeit besteht. Sowohl der hinter den Lieferschiedsgerichten stehende Reichsnährstand als auch die zur Entscheidung berufenen Obmänner richten ihr Handeln auf die Interessen des gesamten Nährstandes, also auf die Erfordernisse der Ernährungswirtschaft aus. Die Lieferschiedsgerichte sind nicht ein Mittel des Wirtschaftskampfes; die Obmänner sind für unparteiische Amtsausübung verantwortlich (§ 8 der Schiedsgerichtsordnung). Die Regelung des § 9 der Schiedsgerichtsordnung gibt deshalb zu praktischen Bedenken keinen Anlaß.

C. Rechtspolitisch bedenkliche Auswirkungen?

Es bleibt zu prüfen, ob sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes ähnliche rechtspolitisch bedenkliche Auswirkungen ergeben, wie wir sie für die freiwirtschaftliche Schiedsgerichtsbarkeit feststellen mußten[206].

1. Keine Bekämpfung wirtschaftspolitischer Ziele des Staates

Von einer Bekämpfung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen des Staates durch Mattsetzung seiner Gesetzgebung kann für den Bereich ständischer Schiedsgerichtsbarkeit nicht die Rede sein. Es wurde schon bei der Betrachtung des Verhältnisses von ständischem und staatlichem Recht dargelegt, daß der Staat als Sachwalter des Volksganzen derart den Ständen vorgeordnet ist, daß ihm die unbedingte Aufsichts- und Leitungsmacht zukommt[207]. Diese Tatsache verhindert es, daß eine Gegensätzlichkeit zwischen Staat und Stand entsteht, die zu einem Gegeneinanderarbeiten führen müßte. Der Staat hat es kraft seiner Aufsichts- und Leitungsbefugnis in der Hand, seine wirtschaftspolitischen Ziele in den Ständen durchzusetzen und eine Mattsetzung seines Wirtschaftsrechts zu verhindern.

---

204 Vgl. oben S. 48 f.
205 Vgl. oben S. 11 f.
206 Vgl. oben S. 12 f.
207 Vgl. oben S. 29 f.

2. Die Aufspaltung der Rechtspflege in Sondergerichtsbarkeiten

Dagegen läßt es sich kaum leugnen, daß die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes die Aufspaltung der Rechtspflege in Sondergerichtsbarkeiten fördert. Zwar wird dies bestritten[208]. Es wird — an sich zutreffend — darauf hingewiesen, daß lediglich die Vielzahl unkontrollierbarer privater Schiedsgerichte der Ernährungswirtschaft durch eine einheitlich geordnete Schiedsgerichtsbarkeit ersetzt und damit das Schiedsgerichtswesen auf die Ebene der öffentlichen Gerichtsbarkeit emporgehoben sei. Es wird aber hierbei übersehen, daß gerade diese Emporhebung den ersten Schritt darstellt zur Sondergerichtsbarkeit. Wir sahen im Verlauf dieser Arbeit, daß die Marktverbände durch Erlaß normativer Schiedsklauseln den zweiten Schritt taten, der die Lieferschiedsgerichte bereits zu — wenn auch noch unvollkommenen — Sondergerichten umgestaltet hat. Zu vollkommenen Sondergerichten fehlt ihnen lediglich noch die Ausstattung mit der Befugnis zum Erlaß vollstreckbarer Urteile und zur zwangsweisen Vernehmung und Beeidigung. Es wird also zwar nicht oder doch nur in geringem Maße den ordentlichen Gerichten ein Teilbereich ihrer Zuständigkeit neu entzogen; aber es wird verhindert, daß dieser Bereich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückkehrt, wenn einmal durch die ZPO.-Reform die Gründe für den Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit entfallen sein werden.

Eine andere Frage dagegen ist es, ob einer reich entfalteten Sondergerichtsbarkeit oder einer allumfassenden „ordentlichen" Gerichtsbarkeit das Wort zu reden ist. Es wurde schon wiederholt betont, daß das Dritte Reich sich in dieser Frage noch nicht festgelegt hat. — Um so heftiger wird im Schrifttum dies Problem erörtert.

Unter denen, die sich besonders für die Sondergerichtsbarkeit einsetzen, ragt Vogel[209] hervor. Er bejaht nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Notwendigkeit ständischer Gerichtsbarkeit, weil nur der Stand als engere Gemeinschaft wegen des unmittelbaren Sach- und Lebensverständnisses auf seinem Bereiche über die zu erstrebende größere Lebensnähe verfüge. Er betont aber, daß ständische Sondergerichtsbarkeit nur Berechtigung habe hinsichtlich der durch die gliedhafte Eigenart, durch die Besonderheiten des Standes gewiesenen Bereiche. Er lehnt sie eindeutig ab hinsichtlich alles dessen, was nicht in diesen nur-ständischen Bereich, sondern in den Bereich der alle Volksgenossen gleichermaßen umfassenden staatlichen allgemeinen Gerichtsbarkeit fällt. Würden diese Grenzen beachtet, dann würde die staatliche Allgemeingerichtsbarkeit keineswegs gespalten, sondern nur entlastet. Denn ständische Gerichtsbarkeit bedeute dann nicht Aufspaltung der alle Volksgenossen gleichermaßen umfassenden allgemeinen staatlichen Gerichtsbarkeit, sondern sie bedeute das Bestehen von ständischen Sondergerichtsbarkeiten nur auf dem Gebiete wirklicher ständischer Besonderheiten. Für eine ganzheitlich-organische, vom Volksganzen in seiner lebendigen Gegliedertheit ausgehende Rechtsbetrachtung sei eine derart gegliederte Gerichtsbarkeit durchaus „an der Ordnung", ja die eigentlich dem völkischen Leben gemäße; sie habe mit „Rechtszersplitterung" nichts

---

[208] z. B. von Keune, RdRN. 1938, S. 147; Frese, RdRN. 37, S. 667 ff.
[209] „Vom Wesen ständischen Rechtes", S. 71 ff.

zu tun. Denn man dürfe sich Einheit, Rechtseinheit, nicht nur in staatszentralistischer Gleichförmigkeit vorstellen. Freilich berge die ständische Gerichtsbarkeit tatsächliche Gefahren, die darin bestünden, daß sie vielleicht die Grundlagen des gesamtvölkischen Rechts verlasse und der Sondertümelei anheimfalle oder aber mehr unter ihren Zuständigkeitsbereich ziehe, als ihr gebühre. Diese Gefahren seien aber die Gefahren ständischen Rechtes überhaupt; ihnen müsse begegnet werden mit den Garanten der Rechtseinheit im neuen Deutschland, als welche Vogel — wie schon oben[210] erwähnt — den neuen Gemeinschaftsgeist, die Bewegung und die Aufsichts- und Leitungsmacht des Staates über die Stände ansieht. Wie die Einschaltung insbesondere des beaufsichtigenden und leitenden Staates erfolgen soll, wird von Vogel nicht dargelegt. Er deutet nur an, daß zur Wahrung der Rechtseinheit unter allen Standesgerichten vielleicht einmal die Frage eines obersten Standesgerichts als Glied eines obersten Reichsgerichts überhaupt bedeutungsvoll werden könne, in dem gleichermaßen das heutige RG., der Volksgerichtshof und das Reichskriegsgericht zur Einheit zusammengefaßt werden könnten; hier würde in Senaten, die aus jeweils sachverständigen Standesgliedern und ständigen Berufsrichtern zusammengesetzt sein würden, die Einheit und Stetigkeit auch der ständischen Rechtspflege wirksam gesichert sein[211].

Gegenüber den sondergerichtsfreundlichen Stimmen werden immer wieder kritische laut. Besonderes Gewicht kommt den Worten Franks auf dem Deutschen Juristentag 1936[212] zu, da sie als eine offizielle Äußerung der Reichsführung gewertet werden müssen. Frank sagte, daß die plötzlich sehr stark entwickelte Sondergerichtsbarkeit sorgsam überprüft werden müsse, da andernfalls d a s wieder verlorengehen würde, was wir durch die Zusammenfassung der Einrichtungen der Justiz erreicht haben, nämlich die einheitliche deutsche Rechtspflege. Die Übersteigerung der mehr oder weniger detaillierten Sonderrechtspflegeeinrichtungen verwische das einheitliche Bild eines geschlossenen Rechtslebens und bilde Entscheidungsmaximen mit verschiedenen Ausgangspunkten, Zielrichtungen und Methoden aus, die letzten Endes nur zu einer Schädigung des Gesamtrechtslebens der Nation führen könne. Die übersteigerte Ausbildung der Sonderrechtspflege müsse ebenso vermieden werden wie die Verwirklichung der Tendenz, für gewisse Entscheidungsbereiche die Möglichkeit der Anrufung des ordentlichen Rechtsweges auszuschalten. Wir wollten für unser Deutsches Reich eine Reichsrechtspflege schaffen, die staatserhaltend und geschichtsbetont der Größe des Nationalsozialismus gerecht werde. Damit vertrage sich nicht die Tendenz, für jedes detaillierte Sozialgebiet innerhalb der völkischen Gemeinschaft eine eigene detaillierte Gerichtsordnung und Gerichtszuständigkeit aufzubauen. Dieser Atomisierung gegenüber müßten wir als deutsche Rechtswahrer die Einheit des nationalsozialistischen Reiches betonen. Soziale Gebiete irgendwelcher Art dürften nicht auf dem Umweg über

---

210 Vgl. oben S. 29 f.

211 S. 86. — Neben Vogel, der als einziger sich ausführlich mit dem Problem ständischer Sondergerichtsbarkeit auseinandersetzt, ist eine sondergerichtsfreundliche Haltung eingenommen worden in dem Lager Kieler Dozenten und Studenten in Kitzeberg. (Vgl. den Bericht von Wieacker, Dtsch. Rechtsw. 1936, S. 76.)

212 Vgl. Dtsch. Recht 1936, S. 213 ff.

ihre eigene Gerichtsordnung zu Staaten im Staate werden[213]. — Diese Worte Franks sind eine recht deutliche Ablehnung aller ständischen Sondergerichtsbestrebungen. Wenn wir trotzdem betonen, daß die Haltung des nationalsozialistischen Staates zu der Frage ständischer Eigengerichtsbarkeit noch unentschieden sei, so deshalb, weil der Staat sich bisher völlig untätig verhalten hat gegenüber diesen Bestrebungen der Stände.

Franks Warnung ist die deutlichste. Im Schrifttum warnt Krause[214] vor einer zu weiten Ausdehnung der ständischen Eigengerichtsbarkeit auf Kosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Auch Münch[215] äußert, daß die Einheit der völkischen Rechtsordnung die Unterstellung der ständischen Marktregelung unter die einigende Kraft der staatlichen Gerichtsbarkeit erfordere. Würden diese Rechtskreise der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, so bestehe die Gefahr, daß sich das ständische Recht von dem Gesamtrecht des Volkes absondere, und daß seine lebendigen Kräfte nicht in das bürgerliche Recht einer vergangenen Epoche einströmen könnten. Münch sagt dies allerdings in Bezug auf die Marktschiedsgerichte, für die es nur dann passen würde, wenn wir eine einheitliche Organisation der Verwaltungsgerichte bereits hätten. Speziell gegen die Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes wendet sich Herms[216] indem er nicht nur — was oben[217] widerlegt wurde — das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage für die normative Festsetzung der Zuständigkeit leugnet, sondern darüber hinaus erklärt, daß der Einbruch in den Bereich der ordentlichen Justiz ohne irgendeinen Vorteil für die Marktordnung erfolgt sei. Denn die behaupteten Vorzüge des schiedsrichterlichen Verfahrens — Billigkeit und Schnelligkeit der Entscheidung — träfen bei Rechtsstreiten mit Bauern bestimmt nicht mehr zu; ein Termin vor dem Amtsgericht verursache ihnen weniger Kosten und Zeitverlust als ein solcher vor dem sehr viel weiter entfernten Lieferschiedsgericht. Auch die Behauptung, daß dafür die Entscheidung entsprechend lebensnäher sei, sei absurd; denn der Amtsrichter auf dem Lande kenne die Verhältnisse und Menschen in seinem Bezirk. — Schließlich darf die eingehende Behandlung dieses Problems durch de Boor in seiner Leipziger Antrittsvorlesung[218] nicht unberücksichtigt bleiben. Er legt dar, daß eine ständische Zivilgerichtsbarkeit das Tätigkeitsfeld der ordentlichen Gerichtsbarkeit derart einengen würde, daß die allgemeinen Gerichte ihre Rechtspflegeaufgabe nicht mehr erfüllen könnten. Die ständischen Sonderordnungen des völkischen Rechts würden so zwar ausreichend gepflegt werden, doch müßten die Grundordnungen hierbei notwendig verkümmern. Es müßte dadurch die Rechtseinheit, die Lebensordnung des Volkes als Ganzes Schaden nehmen. Was wir brauchten, sei deshalb eine starke allgemeine Ziviljustiz, die auch auf ständischem Gebiete Recht spricht. — Da de Boor erkennt, daß weder die Grundordnungen noch auch die Sonderordnungen verkümmern dürfen, so tritt er für eine möglichst starke Einschaltung des Standes bei der staatlichen Rechtsprechung ein.

---

213 Deutsches Recht 1936, S. 214 f.
214 Dtsch. Rechtswissenschaft 1937, S. 36.
215 S. 122.
216 S. 70 f.
217 S.
218 Insbesondere S. 11 ff.

Er gibt in dieser Richtung auch positive Anregungen: Einmal empfiehlt er die Beiordnung sachkundiger Laien — ähnlich wie bei den Anerbengerichten —, wobei eine weit stärkere Spezialisierung der Sachkunde zu fordern wäre als bei den Beisitzern der Kammern für Handelssachen. Auch hier bestehe aber die Gefahr, daß sich diese Gerichte zu Sondergerichten fortentwickelten. Zum anderen regt er ähnlich wie Gast[219] die Mitwirkung eines außerhalb des Gerichts stehenden Vertreters des Standes an, dem zur Wahrung allgemeiner ständischer Belange bestimmte Antrags- und Eingriffsrechte zu geben wären.

Die Gegenüberstellung der für und wider die ständische Eigengerichtsbarkeit vorgebrachten Gründe zeigt, daß beiden Seiten auf ihre Weise Recht zu geben ist. Es wird versucht werden müssen, eine Lösung zu finden, die den Belangen von Staat und Stand gleichermaßen Rechnung trägt. Die Vorschläge de Boors werden hierbei richtungweisend sein können. Da Vogel selbst[220] die Wahl läßt zwischen sachlich und organisatorisch ständischen Gerichten und sachlich ständischen aber organisatorisch staatlichen Gerichten und da er weiter[221] zur Sicherung der Rechtseinheit ein staatliches Aufsichts- und Leitungsrecht über die Stände anerkennt, dürfte hier ein Weg gefunden werden können. So wird man vielleicht dem Amtsrichter — ähnlich wie ihm als Vorsitzenden des Anerbengerichts (gemäß § 41 RErbhG.) zwei Bauern beigegeben sind — sachverständige Laien zuordnen können, die entsprechend der Regelung in § 7 der Schiedsgerichtsordnung bestellt werden könnten. Würden auch die Rechtsmittelinstanzen entsprechend aufgebaut sein, so wäre in allen Instanzen das ordentliche Gericht gleichzeitig das ständische Sondergericht. Durch ein allumfassendes Reichsgericht — wie es Vogel[222] vorschlägt — würde zu verhindern sein, daß die bei den Land- und Oberlandesgerichten entstehenden besonderen Kammern sich absondern und zu unterschiedlichen Rechtssprechungsgrundsätzen gelangen. Für den Einbau der ständischen Gerichtsbarkeit in den weitverzweigten Apparat der ordentlichen Gerichte spricht insbesondere auch das praktische Bedenken Herms' wegen der Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens sowie wegen der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

Wenn des weiteren die Rechtserneuerung die erstrebte weitgehende Auflockerung des ordentlichen Verfahrens gebracht haben wird, besteht auch kein Bedenken mehr, staatliche und ständische Gerichtsbarkeit den gleichen Verfahrensvorschriften zu unterstellen.

So wird die deutsche Gerichtsbarkeit aus dem Entwicklungsprozeß unserer Zeit vielleicht doch einmal als eine Einheit hervorgehen; eine Gerichtsbarkeit, die organisatorisch einheitlich nach einheitlichen Verfahrensvorschriften arbeitet und zugleich durch Zuziehung sachverständiger Laien auf die besonderen Erfordernisse der Sonderrechtsordnungen der Stände die erforderliche Rücksicht nimmt.

---

219 Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, 1935, S. 341.
220 S. 80/82.
221 S. 101.
222 S. 86.

D. Ergebnis

Insgesamt hat der Vergleich der Lieferschiedsgerichte des Reichsnährstandes mit den ständigen Schiedsgerichten der freien Wirtschaft gezeigt, wie sehr sich beide voneinander unterscheiden. Die Untersuchung hat ergeben, daß diese Unterschiede in der Rechtsnatur, der Verfassung und der Verfahrensgestaltung zur Folge haben, daß die Gefahren bedenklicher Mißstände und Entartungen bei den Lieferschiedsgerichten nicht im entferntesten so groß sind wie bei den Schiedsgerichten der freien Wirtschaft. Sie sind nicht größer, als sie bei staatlichen Gerichten mit aufgelockertem Verfahren sein würden. Dies Ergebnis entspricht vollauf den Erwartungen, die wir in die Untersuchung setzten. Es bekräftigt unsere (oben S. 17 geäußerte) Ansicht, daß nicht über die Schiedsgerichtsbarkeit ohne Unterschied der Stab gebrochen werden darf.

SCHRIFTTUM

Baath: Die Bedeutung des Schlußscheinzwanges und der Anordnung von Geschäftsbedingungen. RdRN. 1936, S. 885 ff.

— RdRN. 1938, S. 671 (Buchbesprechung).

— RdRN. 1938, S. 706 (Anm. zu einer Entsch. d. LG. Weimar).

Baumbach, A.: Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren 1931 Zit. SchgKomm.

— Zivilprozeßordnung, 13. Aufl., 1937, zit.: ZPO.

Berger, R.: Stand; ständischer Aufbau. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VIII, 1937, S. 674 ff.

Bette, C.: Zur rechtlichen Bedeutung der Lieferungsbedingungen des Reichsnährstandes. JW. 1937, S. 2559 ff.

— Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten auf Grund der Handelsbedingungen des Deutschen Landhandelsbundes. RdRN. 1937, S. 266 ff.

— Zur Bedeutung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren für die Marktschiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes. RdRN. 1938, S. 726 ff.

de Boor, H. O.: Zur Reform des Zivilprozesses. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 109, 1938.

Dörinkel, W.: Die Änderung von Bestimmungen der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren und die kartellrechtliche Praxis. Kartellrundschau 1933, S. 858 ff.

Dulys, R.: Doppelte Justiz? Jugend und Recht 1936, S. 193 ff.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte; erschienen im Verlage J. Bensheimer. Zit. Bensheimer.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Frank: Rede auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936. Deutsches Recht 1936, S. 213 ff.

Frese, L.: Die privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit beim Reichsnährstand, 1936. *Zit. nur mit dem Namen.*

— Privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit beim Reichsnährstand. RdRN. 1935, S. 784 ff.

— Die Herabsetzung der Berufungssumme bei Rechtsstreitigkeiten vor den Schiedsgerichten für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand. RdRN. 1936, S. 558 ff.

— Zum Sinn der Schiedsgerichtsbarkeit für Lieferstreitigkeiten beim Reichsnährstand. RdRN. 1937, S. 667 ff.

Fuchs, R.: Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland. Diss. Tübingen 1936.

Gast, P.: Grundsätzliches zur Stellung der Reichskulturkammer im Urheberrecht. Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Bd. 8, 1935, S. 333 ff.

Gaupp—Stein—Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2. Bd., 15. Aufl. 1934. Zit. „Jonas".

Hamann, A.: Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes, 1936.

Heinemann, G.: Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? JW. 1930, S. 3290 f.

— Schiedsgerichte kraft Satzung. Gruchot, 73. Jg. 1933, S. 316 ff.

Hennig, F.: Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937.

Herms, W.: Die Zuständigkeit der Reichsnährstandsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 12. Beiheft d. Ztsch. für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 1938.

Herrmann, E.: Die Schiedsgerichtsordnungen des deutschen Landesproduktenhandels. Diss. Leipzig 1930.

Huber, E. R.: Verfassung 1937.

— Die Selbstverwaltung der Berufsstände. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht 1937, S. 239 ff.

— AkadZ. 1938, S. 132 f. (Anm. zu einer Entscheidung des Reichsgerichts.).

Jonas, M.: Die Zivilprozeßordnung, 1. Bd., 16. Aufl., 1938.

Keune, W.: Wandlungen im Aufbau des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit. RdRN. 1938, S. 147 ff.

Kisch, W.: Probleme des Schiedsgerichtswesens. DJZ. 1934, S. 6 ff.

Krause, H.: Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, 1930.

— Die ständigen Schiedsgerichte im Entwurf der neuen Zivilprozeßordnung. Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25jährigen Bestehen der Handelshochschule Berlin, 1931, S. 73 ff.

— Rechtseinheit und ständisches Recht. Dtsch. Rechtswiss. 1936, S. 300 ff.

— Bericht über Stand und Aufgaben des Wirtschaftsrechts. Dtsch. Rechtswissensch. 1937, S. 28 ff.

Kuntze: JW. 1934, 1351 f. (Anm. zu einer Entsch. d. RG.)

Lammasch, H.: Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. Handbuch des Völkerrechts, 3. Bd., III. Abtlg. (jetzt 5. Bd., II. Abtlg., S. 50 ff.).

Leist, A.: Schiedssprüche gegen zwingendes Recht. Gießener Festgabe für Dernburg, 1900, S. 49 ff.

Lent, F.: Schiedsrichterliches Verfahren. Judicium 2. Jg. 1929/30, S. 95 ff.

Leo, C.: Welche Hauptgrundsätze sind für die Neuregelung des Schiedsgerichtswesens zu empfehlen? Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, Bd. 1, 1926, S. 179 ff.

Lüdtke: Der Schiedsrichtervertrag. Diss. Erlangen 1933

Mathies, O.: Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels, 1921.

Merkel, H.: Marktordnung und Lieferungsrecht. RdRN. 1936, S. 744 ff.

Mittelstein, M.: Schiedsgerichtsfragen. Hanseatische Rechtszeitschr. 1925, S. 1 ff.

Münch, K.: Wirtschaftliche Selbstverwaltung, 1936.

Östreich: JW. 28, 1850 (Inhaltl. Wiedergabe einer Rede auf dem Bayr. Anwaltsverbandstag 1928).

Pereu: Die Getreidemarktordnung 1938/39. RdRN. 1938, S. 585 ff.

Raiser, L.: Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts; herausgegeben von Mugdan u. Falkmann. Zit. OLG.
Reimer—Mußfeld: Die kaufmännischen Schiedsgerichte Deutschlands, 1931.
Reischle—Saure: Der Reichsnährstand. Aufbau, Aufgaben und Bedeutung, 1936.
Ristow, E.: Die Berechtigung von Schiedsgerichten insbesondere bei Verwertungsverträgen des gewerblichen Rechtsschutzes. JW. 1936, S. 1504 ff.
Rostosky, F.: Recht und Rechtsgang als Erlebnis. Dtsch. Rechtswiss. 1936, S. 145 ff.
Rühle, E.: Lieferungsbedingungen im Recht der Marktordnung. RdRN. 1937, S. 488 ff.
Schladenhaufen, W.: Die Schiedsgerichtsbarkeit in den Marktverbänden des Reichsnährstandes. Diss. Würzburg, 1938.
Schmidt, R.: Richter und Rechtsanwalt als Mitglied des Schiedsgerichts. JW. 1926, S. 2147 ff.
v. Staff, A.: Neues vom Schiedsgericht. DJZ. 1927, S. 34.
— Das Schiedsgerichtsverfahren, 1926. *Zit. nur mit dem Namen.*
Steffen, W.: Schiedsgerichte oder Staatsgerichte? JW. 1937, S. 292 ff.
— JW. 1937, S. 1027. (Anm. zu einer Entscheidung des RG.)
— Das Schiedsgutachtenverfahren des Reichsnährstandes. JW. 1937, S. 2086 ff.
Trops, F.: Grenzen der Privatgerichtsbarkeit. ZPO. 52, S. 273 ff.
v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 1. Hälfte, 1914.
Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages. Bd. I, 1926, S. 179 ff.; Bd. II, 1927, S. 518 ff.
Vogel, Ch.: Vom Wesen ständischen Rechtes, 1937.
Volkmar: Das prozeßrechtliche Thema auf dem 34. Deutschen Juristentag. JW. 1926, S. 2402 ff.
Waldow, F.: Das neue Schiedsvertragsrecht. Diss. Rostock, 1934.
Walsmann, H.: Rechtsstreit und Vollstreckung, 1936.
Wieacker, F.: Das Kitzeberger Lager junger Rechtslehrer. Dtsch. Rechtswissensch. 1936, S. 74 ff.

Jüdisches Schrifttum

Heilberg: Zum Thema „Rechtswende?" JW. 1926, S. 2793 ff.
Katz, E.: Schiedsvertrag und Schiedsrichter. DJZ. 1926, S. 1133 ff.
Nord, W.: Das Wesen des schiedsrichterlichen Amtes und des Schiedsspruches, 1929.
Nußbaum, A.: Stenogr. Bericht einer Rede auf dem 34. Deutschen Juristentage. Verhandlungen des 34. Dtsch. Juristentages, Bd. 2, 1927, S. 518 ff.
— Schiedsgericht und Rechtsordnung. JW. 1926, S. 18.

LEBENSLAUF

Am 28. 3. 1915 wurde ich, Karl Werner Konrad Bluhm, als Sohn des im Weltkriege gefallenen Oberlehrers Konrad Bluhm und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Seehausen in Salzwedel/Altmark geboren. Bis zur Wiederverheiratung meiner Mutter wuchs ich in meiner Geburtsstadt auf und besuchte dort die drei untersten Volksschulklassen. Danach verbrachte ich meine Schulzeit in Schöningen. Das Reifezeugnis erlangte ich Ostern 1934 an der Oberrealschule in Helmstedt und fing nach halbjähriger Tätigkeit im Geschäft meines Stiefvaters das Studium der Rechtswissenschaften im Wintersemester 1934/35 an der Universität Freiburg an. Die weiteren Semester sahen mich mit Ausnahme eines in Königsberg verbrachten Ostsemesters in Marburg. Nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Kassel am 14. Mai 1938 begann ich diese Arbeit unter Anleitung von Herrn Prof. Dr. P. Gieseke. Die Arbeit wurde von mir am 1. Januar 1939 abgeschlossen. Seit diesem Tage befinde ich mich im Vorbereitungsdienst. Am 16. 9. 1939 bestand ich in Marburg die mündliche Doktorprüfung, die aus Anlaß des Kriegsausbruches Anfang September vorigen Jahres von der juristischen Fakultät der Universität Marburg schon vor Annahme der schriftlichen Arbeit zugelassen worden war.